Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7056

4.12.2024

Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen — zur Lage der Regionen und Städte in der EU und zu den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024–2029

(C/2024/7056)

UNTER BEZUGNAHME AUF

— seinen EU-Jahresbericht zur Lage der Regionen und Städte 2024, der den politischen Entscheidungsträgern auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene Aufschluss über die dringendsten Herausforderungen in der Legislaturperiode 2024-2029 geben und grundlegende Empfehlungen dazu unterbreiten soll;

— die Erklärung von Mons, die auf dem 10. Europäischen Gipfeltreffen der Regionen und Städte am 19. März 2024 angenommen wurde, mit ihrer Kernaussage „Die Regionen und Städte haben die nötige Kraft, um das Europa der Zukunft stärker, gerechter und widerstandsfähiger zu machen“;

— die Ergebnisse der Wahl zum Eur8opäischen Parlament vom 6. bis 9. Juni 2024;

— die Strategische Agenda 2024, die vom Europäischen Rat am 27. Juni 2024 angenommen wurde;

— die politischen Leitlinien 2024-2029, die von der designierten Präsidentin der Europäischen Kommission am 18. Juli 2024 vorgestellt wurden;

— die neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen vom 4. April 2024, insbesondere Artikel 3, in dem es heißt, dass der AdR durch eine Entschließung zu seinen wichtigsten Standpunkten einen Beitrag zum Arbeitsprogramm der Kommission für das jeweils folgende Jahr leistet;

IN DER ERWÄGUNG, dass im EU-Jahresbericht zur Lage der Regionen und Städte 2024 die folgenden Kernpunkte hervorgehoben werden:

— Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften erreichte 2024 den Spitzenwert von 60 % – den höchsten Wert unter allen Regierungsebenen.

— Die Regionen und Städte zeichnen für die Umsetzung von bis zu 70 % der EU-Rechtsvorschriften, für 50 % der öffentlichen Investitionen und für 30 % der öffentlichen Ausgaben verantwortlich. Außerdem führen sie bis zu 70 % der Klimaschutzmaßnahmen und 90 % der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durch.

— Der Klimawandel wird sich ungleich auswirken, und die Anpassungskosten werden bei einem Temperaturanstieg von 2 °C auf 120 Mrd. EUR und bei einem Anstieg um 3-4 °C auf 200 Mrd. EUR pro Jahr steigen. 70 % der EU-Bevölkerung leiden unter saisonalem Wasserstress, und 30 % leben in Gebieten, die dauerhaft davon betroffen sind.

— Die Umsetzung des europäischen Grünen Deals erfordert zusätzliche Investitionen in Höhe von 130 Mrd. EUR pro Jahr für den Umweltschutz und 350 Mrd. EUR pro Jahr, um die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu senken. Die Regionen mit energieintensiven Industriezweigen werden massive Investitionen tätigen müssen, um die Treibhausgasemissionen der Schwerindustrie, die 45 % der Gesamtemissionen ausmachen, zu verringern und die Energiekosten zu senken.

— Wie im Draghi-Bericht über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas hervorgehoben wird, sind innovationsfördernde Investitionen – auch in öffentliche Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit, Wohnungswesen und soziale Dienstleistungen – sowie institutionelle Reformen für einen Clean Deal für die Industrie erforderlich, der für wettbewerbsfähige Branchen und hochwertige Arbeitsplätze sorgen soll.

— Durch den demografischen Wandel gerät das sozioökonomische Gefüge der EU unter Druck. Die europäischen Regionen gehen davon aus, dass es 2040 im Vergleich zu 2023 etwa 17 Millionen weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter geben wird. Für viele Regionen wird es immer schwerer, qualifizierte Arbeitskräfte anzuwerben und zu halten.

— Die ländlichen Gebiete leiden besonders stark: Die ländliche Bevölkerung schrumpft jedes Jahr um etwa eine Million Menschen, und täglich müssen etwa 800 landwirtschaftliche Betriebe aufgeben. Dies führt dazu, dass Nutzflächen nicht mehr bewirtschaftet werden und das Risiko von Flächenbränden steigt.

— Die Kohäsionspolitik ist für 13 % der gesamten öffentlichen Investitionen in der EU verantwortlich und somit die wichtigste Investitionspolitik der EU. Durch die laufenden Programme sollen Investitionen in Höhe von fast 378 Mrd. EUR in den verschiedenen Sektoren bereitgestellt werden, einschließlich für Unternehmensförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Verbesserung der Energieeffizienz. Dadurch sollen 1,3 Millionen Arbeitsplätze geschaffen und das BIP der EU um 0,5 % gesteigert werden.

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Nachhaltiger Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit in Europa

1. teilt die Auffassung, dass zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wohlstands in der Union eine bessere Rechtsetzung unabdingbar ist; betont, dass aktive Subsidiarität und die umfassende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die notwendige demokratische Vertretung und Erfahrung und dadurch für die Verbesserung des EU-Rechtsrahmens sorgen;

2. unterstützt die im Draghi-Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit enthaltenen Vorschläge, das Subsidiaritätsprinzip intelligent und aktiv anzuwenden, also den Regelungsaufwand für EU-Unternehmen und Behörden in einigen Bereichen zu verringern und die Steuerung durch die EU-Ebene in anderen zu verstärken. Dies bedeutet auch, dass die Verwaltungskapazitäten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gestärkt werden müssen;

3. ist der Ansicht, dass im Interesse einer angemessenen aktiven Subsidiarität die Auswirkungen auf die unter Artikel 174 AEUV fallenden Gebiete bei der Analyse der Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Rahmen territorialer Folgenabschätzungen systematisch bewertet werden sollten;

4. fordert, dass die neue interinstitutionelle Vereinbarung über Vereinfachung und bessere Rechtsetzung in so sensiblen Bereichen wie der GAP dem Mehrebenencharakter des Rechtsetzungsprozesses und der Governance in der EU Rechnung trägt; fordert, aktiv an den Verhandlungen über die neue Vereinbarung und an ihrer Umsetzung beteiligt zu werden;

5. fordert eine wesentliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU. Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit und KMU-Tests könnten dazu beitragen, den Regelungsaufwand für KMU zu verringern;

6. ist der Ansicht, dass die Regionen bei der Umsetzung der EU-Strategien für den digitalen Wandel mehr Gewicht erhalten sollten. Die Regionalregierungen sollten bei digitalen Infrastrukturprojekten stärker in die Entscheidungsfindung eingebunden werden, damit sie die Maßnahmen an die lokalen Bedürfnisse anpassen und einen gerechten digitalen Wandel in städtischen und ländlichen Gebieten sicherstellen können;

7. unterstützt nachdrücklich das Ziel, die Investitionen zur Finanzierung des ökologischen und des digitalen Wandels zu steigern und den sich daraus ergebenden Arbeitsmarkt- und Qualifikationsbedarf zu decken; ist der Ansicht, dass eine stärkere Mobilisierung privater Mittel notwendig ist;

8. betont, wie wichtig es ist, an den ehrgeizigen Zielen des europäischen Grünen Deals festzuhalten, und betont, dass dies mit wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit einhergehen muss; befürwortet die Beschleunigung des Übergangs zu sauberer, zuverlässiger und erschwinglicher Energie, unter anderem durch die Einrichtung regionaler und lokaler zentraler Anlaufstellen für die Unterstützung von Haushalten, Landwirtschafts- und Viehzuchtbetrieben sowie KMU beim Übergang; ist überdies der Auffassung, dass die regionalen Gebietskörperschaften über mehr Kapazitäten zur Entscheidungsfindung und besseren Zugang zu direkter Finanzierung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien verfügen sollten, womit die Anpassung an konkrete Gegebenheiten ihres Gebiets sichergestellt wäre. Ein flexibler Rechtsrahmen würde die Regionen besser in die Lage versetzen, beim ökologischen Wandel eine Führungsrolle zu übernehmen;

9. erinnert die Staats- und Regierungschefs der EU daran, dass Regionen und Städte nur in einem gut funktionierenden Binnenmarkt gedeihen können, der durch fairen Wettbewerb Innovationen ermöglicht, und dass dies auch von der uneingeschränkten Freizügigkeit ohne Binnengrenzen im Schengen-Raum abhängt; fordert die neue Europäische Kommission auf, auf der Grundlage der jüngsten Berichte von Enrico Letta und Mario Draghi Maßnahmen zur Vertiefung des Binnenmarkts vorzuschlagen, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Rahmen des ökologischen und digitalen Wandels stärken und diese Prozesse für alle Regionen der EU gerecht gestalten;

10. weist darauf hin, dass die Unterstützung grenzüberschreitender Projekte in den Bereichen Verkehr, Dienstleistungen und Infrastruktur im Binnenmarkt ein Eckpfeiler für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit ist, was auch bedeutet, dass künftig mehr Haushaltsmittel für die europäische territoriale Zusammenarbeit bereitgestellt werden müssen. Priorität sollte dabei die Fertigstellung wichtiger Verkehrskorridore und -projekte des TEN-V-Netzes haben, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen und für die Umsetzung des grünen Wandels von entscheidender Bedeutung sind;

11. begrüßt den angekündigten Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft, mit dem eine Nachfrage nach kritischen Sekundärrohstoffen und ein Binnenmarkt für Abfälle geschaffen werden sollen; fordert, dass die Regionen und Städte umfassend einbezogen werden, insbesondere durch die öffentliche Auftragsvergabe und ihre Rolle bei der Abfallreduzierung, der Abfallbewirtschaftung, der Stärkung lokaler Unternehmen und der Förderung von Verhaltensänderungen;

12. fordert die rasche Vollendung der Europäischen Gesundheitsunion durch Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen; bekräftigt seine Forderung nach Stresstests für die Gesundheitssysteme, einschließlich des Vorsorge- und Präventionsplans für Grenzregionen;

13. fordert die Schaffung einer vollständig integrierten und vernetzten Europäischen Energieunion, um den Zugang der EU zu sauberer, verlässlicher und bezahlbarer Energie zu stärken, den Energieverbrauch zu senken, besser auf lokale Bedürfnisse einzugehen und erschwingliche Preise für Bürger und Unternehmen zu gewährleisten;

14. betont, dass die Einrichtung und das Wachstum grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen in Schlüsselbereichen wie Interoperabilität und elektronische Dokumentendienste sowie die interregionale Zusammenarbeit, das Voneinander-Lernen durch Leistungsvergleiche und der Datenaustausch für elektronische Behördendienste erleichtert werden müssen;

15. begrüßt, dass die Europäische Kommission den Schwerpunkt auf eine sichere und vertrauenswürdige künstliche Intelligenz (KI) legt, die sich auf einen klaren Rahmen ethischer Anforderungen stützt, und fordert, dass die Städte und Regionen umfassend in ihre Anwendung einbezogen werden; betont, dass die Folgen einer möglichen „KI-Kluft" angegangen werden müssen;

Europäische Verteidigung und Sicherheit

16. unterstützt die Schaffung eines europäischen Binnenmarkts für Verteidigung, da die Verteidigungsindustrie eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung bestimmter europäischer Regionen spielt;

17. weist darauf hin, dass eine resiliente Verkehrsinfrastruktur für Sicherheit und Verteidigung sehr wichtig ist; fordert ein starkes politisches und finanzielles Engagement zur Schaffung bislang noch fehlender grenzüberschreitender Verbindungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene, um auch die doppelte Nutzung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) für zivile und militärische Zwecke zu ermöglichen;

18. unterstützt den Vorschlag für eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit; betont, dass die Regionen und Städte wichtige Akteure sind, die die EU-Rechtsvorschriften mit der lokalen und nationalen Sicherheitspolitik verknüpfen. Das schließt auch Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Drogen- und Menschenhandels und anderer Sicherheitsbedrohungen mit ein;

Für die Menschen und unser sozioökonomisches Modell

19. ist der Ansicht, dass eine verstärkte und verbesserte Kohäsionspolitik ab 2027 für alle Regionen ein entscheidendes Element ist, um die Städte und Regionen Europas bei der Bewältigung des ökologischen, digitalen und demografischen Wandels zu unterstützen, dabei niemanden zurückzulassen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern;

20. fordert eine einfachere, gezieltere und sichtbarere Kohäsionspolitik und lehnt jegliche Bestrebungen, sie zu zentralisieren, entschieden ab. Die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Gestaltung und Umsetzung der politischen Strategien ist unverzichtbar, um die Ziele des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts zu erreichen. Die bewährten Grundsätze der geteilten Mittelverwaltung, der Multi-Level-Governance, der Partnerschaft und eines regionalen bzw. ortsbezogenen Ansatzes müssen daher als Richtschnur für die Kohäsionspolitik nach 2027 dienen;

21. fordert, dass die Ziele des Fonds für einen gerechten Übergang in der künftigen Kohäsionspolitik im Rahmen des MFR für die Zeit nach 2027 weiterverfolgt werden; stellt fest, dass für einen erfolgreichen gerechten Übergang ein territorial orientierter Ansatz erforderlich ist, der auf Partnerschaft beruht und den regionalen industriellen Ökosystemen gebührend Rechnung trägt;

22. hebt die wirtschaftliche Bedeutung des Automobilsektors in der EU hervor, der 13,8 Millionen Menschen beschäftigt und 7 % des BIP der EU erwirtschaftet; fordert eine umfassende Strategie für den fairen und nachhaltigen Übergang der Automobil- und Kohleregionen sowie der von anderen energieintensiven Branchen abhängigen Regionen, die für die Bewältigung des Wandels auch künftig EU-Unterstützung benötigen werden; stellt fest, dass es für die europäischen Automobilhersteller aufgrund verschiedener fertigungs- und marktbedingter Herausforderungen schwierig sein könnte, die für 2026 vorgesehenen strengeren CO_2-Emissionsziele für ihre Modellflotten zu erreichen, und fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, ein schrittweises Vorgehen und eine frühere Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften noch im Jahr 2025 in Erwägung zu ziehen, um den europäischen Automobilherstellern ausreichend Zeit für die Anpassung zu geben; hebt gleichzeitig die Bedeutung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur hervor und spricht sich für die Stärkung der klimafreundlichen Mobilität im Allgemeinen aus;

23. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften häufig wichtige Mobilitäts- und Verkehrsdienste anbieten, um alle Gebiete miteinander zu verbinden. Sie sorgen dafür, dass städtische, abgelegene und ländliche Gebiete gleichberechtigten Zugang zum Binnenmarkt haben, und bieten erschwingliche und nachhaltige Mobilitätslösungen an;

24. betont, dass die Tourismusbranche ein wichtiger Wirtschaftssektor in der Europäischen Union ist, auf den 10 % des BIP der Union entfallen und der erheblichen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung und die soziale Entwicklung hat. Der Tourismus muss den Übergang zur Nachhaltigkeit vollziehen und braucht dafür eine flankierende Strategie der Europäischen Union;

25. nimmt das bekräftigte politische Bekenntnis zur europäischen Säule sozialer Rechte und zur Förderung der Gleichstellung sowie die Versprechen zur Kenntnis, die Energieeffizienz und die Bezahlbarkeit von Wohnraum durch den Aktionsplan für erschwingliche Energiepreise und die vorgeschlagene europäische Investitionsoffensive für bezahlbaren und nachhaltigen Wohnraum zu verbessern;

26. betont, dass dem demografischen Wandel, der Entvölkerung, der Überbevölkerung, der Überalterung der Bevölkerung und der Abwanderung von Fachkräften durch eine Reihe öffentlicher Maßnahmen begegnet werden muss, um Fachkräfte zu halten und qualifizierte Arbeitskräfte anzuwerben, damit die Menschen bleiben; unterstützt Initiativen zum Ausbau legaler Migrationswege als eine der Antworten auf den Qualifikationsbedarf der lokalen Gemeinschaften; fordert detaillierte und umfassende Strategien sowie angemessene Ressourcen für die Inklusion von Migranten und ihre Integration in die europäischen Gesellschaften;

27. fordert, die Entwicklung der digitalen Kompetenzen der Menschen stärker zu fördern und mehr Finanzmittel bereitzustellen, um die Städte und Regionen bei der Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen zu unterstützen. Dadurch soll ein gleichberechtigter Zugang der Menschen zu den neuen Instrumenten für die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Inklusion gewährleistet werden;

28. fordert im Hinblick auf einen erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum, die Verwaltungsverfahren für den Zugang zu EU Fördermitteln für die energetische Sanierung zu vereinfachen;

Nachhaltige Lebensqualität: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur

29. weist darauf hin, dass die Städte und Regionen wichtige Partner bei der Förderung gesunder und nachhaltiger Lebensmittelsysteme sind, und bekräftigt seine Forderung, das Rahmengesetz über nachhaltige Lebensmittelsysteme umgehend zu veröffentlichen;

30. begrüßt die Bemühungen, landwirtschaftliche Familienbetriebe und den Generationenwechsel zu unterstützen, Landwirte für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ökosysteme zu belohnen, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte zu stärken und sie vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen. Faire Einkommen für Landwirte sind entscheidend, um der Landflucht und der Aufgabe von Nutzflächen Einhalt zu gebieten und für lebendige und attraktive ländliche Gebiete zu sorgen sowie die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den landwirtschaftlichen Regionen gewidmet werden, die aufgrund von Wasserknappheit und Klimawandel vor besonderen Herausforderungen stehen, wobei die Forschungsarbeiten zu dürreresistenten Pflanzen und effizienten Bewässerungstechnologien gezielt gefördert werden sollten;

31. ist der Auffassung, dass die im nächsten Finanzrahmen bereitgestellten Haushaltsmittel für den EGFL und den ELER im Zuge der künftigen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik aufgestockt werden sollten. Ferner sollte die soziale Konditionalität der GAP-Unterstützung abgeschafft und die verstärkte Auflagenbindung der Fördergelder (GLÖZ) verringert und vereinfacht werden. Öko-Regelungen, die einen Anteil von 23 % der Mittel aus der ersten Säule der GAP ausmachen, sollten abgeschafft und die frei werdenden Mittel in Direktzahlungen umgeleitet werden, die ohne weitere Auflagen in Anspruch genommen werden können;

32. fordert, den Regionen im Einklang mit den territorialen und sektorspezifischen Merkmalen eine größere Rolle bei der Verwaltung der künftigen gemeinsamen Agrarpolitik zu übertragen mit dem Ziel, maßgeschneiderte Maßnahmen und Hilfen für die einzelnen Gebiete zu konzipieren;

33. spricht sich dafür aus, den angekündigten Fischerei- und Ozeanpakt zu nutzen, um die Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik zu verbessern und die Regionen stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen, der Fischerei und der Aquakultur einzubeziehen;

34. unterstreicht die Rolle der blauen Wirtschaft bei der Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Klimawandel, Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit und begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, eine Strategie für die meerestechnische Industrie und eine EU-Strategie für Häfen vorzulegen;

35. begrüßt die angekündigte Europäische Strategie für die Resilienz der Wasserversorgung und fordert, die Regionen und Städte bei der Bewältigung von Wasserknappheit, der Sicherung der Wasserversorgung, der Bewältigung von Hochwasserschäden und der Wiederherstellung natürlicher Wasserkreisläufe unter Berücksichtigung der geografischen Lage, des Klimas und der sozioökonomischen Gegebenheiten vor Ort stärker zu unterstützen;

36. fordert, dass ein Anzeiger für Vulnerabilität in die künftige Kohäsionspolitik aufgenommen wird, da die Regionen ungleiche Bedürfnisse haben, wenn es darum geht, sich an die Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Bauwerke, die Wirtschaftstätigkeit, die Gesundheit der Menschen und das soziale Leben anzupassen, wie dies in Regionen mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen gemäß Artikel 174 AEUV der Fall ist;

Schutz der Demokratie und Wahrung der europäischen Werte

37. bringt seine Unterstützung für die Bemühungen um die Gleichstellung aller Menschen zum Ausdruck und ist bereit, seinen Beitrag zu einer neuen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter zu leisten; bekräftigt sein Engagement für die Förderung der europäischen Demokratie an der Basis, unter anderem durch die Einbeziehung junger Menschen; fordert eine engere Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Organisation lokaler Dialoge mit den vor Ort lebenden Menschen, auch über die Netze lokaler und regionaler EU-Beauftragter und das Netz junger Mandatsträger;

38. hebt die Schlüsselrolle hervor, die den Regionen und Städten bei der Wahrung und Überwachung der Rechtsstaatlichkeit als zentraler Säule der lokalen und nationalen Demokratie zukommt, auf der die Europäische Union beruht und die die Stabilität der Mitgliedstaaten und die Gleichheit der Bürger der Europäischen Union gewährleistet;

39. fordert, eng in das Vorhaben für einen Europäischen Schutzschild für die Demokratie eingebunden zu werden, da die Regionen und Städte dazu beitragen können, Desinformation und Informationsmanipulation aufzudecken und proaktiv dagegen vorzugehen;

Europa als globaler Akteur

40. betont seine uneingeschränkte Unterstützung für die Ukraine und ihre lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, insbesondere durch die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine;

41. betont, dass die Erweiterung als Katalysator für Reformen wirkt und dieser Prozess auch künftig leistungsorientiert sein muss. Die EU muss die regionalen und lokalen Regierungsebenen bei der Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte, der Dezentralisierung und der Korruptionsbekämpfung unterstützen, unter anderem durch die Gemischten Beratenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen des AdR; fordert, dass EU-Mittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden, um die Erweiterungsländer auf die notwendigen Reformen auf dem Weg zum EU-Beitritt vorzubereiten, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf dem Kapazitätsaufbau und dem Peer-to-peer-Learning für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften liegen sollte;

42. betont, dass die territoriale Dimension der Zusammenarbeit Europa-Mittelmeer gestärkt werden muss, unter anderem durch die Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer (ARLEM);

43. wird die globale Rolle der Regionen und Städte in der Klima- und Biodiversitätspolitik durch die subnationale Klimadiplomatie und in den einschlägigen Gremien auf der Ebene der Vereinten Nationen weiter fördern;

Gemeinsam handeln und unsere Union auf die Zukunft vorbereiten

44. betont, dass die Governancestrukturen und -prozesse der EU angepasst werden müssen, damit sie in der Lage ist, die anstehenden Herausforderungen, nicht zuletzt im Hinblick auf eine künftige Erweiterung, zu bewältigen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern; ist davon überzeugt, dass Änderungen der EU-Verträge unvermeidlich sind, um die EU zukunftsfähig zu machen, und fordert, umfassend in etwaige künftige Änderungen der EU-Verträge einbezogen zu werden; verpflichtet sich in der Zwischenzeit, die derzeitigen Rahmenbedingungen zu optimieren, damit die Städte und Regionen besser in die Rechtsetzung der EU eingebunden werden;

45. begrüßt den Einsatz für einen modernen EU-Haushalt, der auf Schwerpunktsetzung, Einfachheit, Wirkung, Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und angemessener Ressourcenausstattung beruht, und fordert die Europäische Kommission daher auf, die Vorschläge der Regionen und Städte für den MFR nach 2027 zu berücksichtigen; bekräftigt, dass aus dem EU-Haushalt ortsbezogene Maßnahmen unterstützt werden müssen, und betont, dass in den nationalen Plänen die Multi-Level-Governance und das Partnerschaftsprinzip gewahrt werden müssen;

46. fordert daher alle EU-Organe auf, sich gemeinsam für eine Europäische Union einzusetzen, die MEHR BÜRGERNÄHE aufweist, BESSER IN DER LAGE ist, den industriellen Wandel zu meistern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu erhöhen, einen STÄRKEREN ZUSAMMENHALT schafft, indem sie niemanden und keinen Ort zurücklässt, und MIT HÖHEREN ANSPRÜCHEN dafür sorgt, dass der künftige EU-Haushalt seinen Zweck erfüllt.

Brüssel, den 9. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7057

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Halbzeitüberprüfung des Europäischen Aufbauplans für die Zeit nach der COVID-19-Krise (Aufbau- und Resilienzfazilität)

(C/2024/7057)

Berichterstatter: Christophe ROUILLON (FR/SPE), Bürgermeister von Coulaines

Referenzdokument: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung der EU durch ehrgeizige Reformen und Investitionen

COM(2024) 82 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt die Veröffentlichung der Halbzeitüberprüfung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) gemäß Artikel 32 der Verordnung zur Einrichtung der ARF;

2. betont, dass die ARF angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise große Fortschritte gebracht hat – sowohl dank der Kreditaufnahme als auch der sehr raschen Auszahlung von EU-Mitteln. So konnten die Auswirkungen der Krise auf die europäische Wirtschaft mit ihrer Hilfe begrenzt werden. Insbesondere hat die ARF durch ihren Vorfinanzierungsmechanismus dazu beigetragen, das Niveau der öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten. Ihre zentrale Verwaltung jedoch birgt mittel- und langfristig Risiken für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Europäischen Union;

3. ist der Ansicht, dass diese gemeinsame Reaktion auf eine beispiellose Krise dazu beigetragen hat, das Vertrauensverhältnis zwischen den Menschen und den EU-Organen wiederherzustellen und ein starkes Instrument der europäischen Solidarität zu schaffen;

4. betont, dass aufgrund der Konkurrenz zwischen der ARF und der Kohäsionspolitik, die ähnliche Ziele abdecken, die rasche Auszahlung der ARF-Mittel zu geringeren Ausschöpfungsraten bei den kohäsionspolitischen Programmen geführt hat. Tatsächlich wurden im Rahmen der Kohäsionspolitik förderfähige Projekte „übertragen“, weil für Projekte, die aus der ARF finanziert werden, günstigere Durchführungsbestimmungen gelten, da beispielsweise keine Kofinanzierung erforderlich ist; bedauert gleichzeitig, dass die rasche Bereitstellung von ARF-Mitteln mitunter zu Mitnahmeeffekten bei Projekten geführt hat, die nicht unbedingt EU-Unterstützung benötigt hätten;

5. weist darauf hin, dass die makroökonomischen Auswirkungen der ARF-Finanzierungen in hohem Maße von der Zusätzlichkeit der finanzierten Projekte abhängen und dass bessere langfristige Ergebnisse erzielt werden könnten, wenn die Mittel für die Kohäsionspolitik aufgestockt würden; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die ARF-Mittel nach anderen Kriterien aufgeteilt werden als die der Kohäsionspolitik und dass beide Programme daher nicht dieselben kohäsionspolitischen Ziele und Ergebnisse haben, auch wenn ihre Rechtsgrundlage in beiden Fällen Artikel 175 AEUV ist;

6. begrüßt die vielversprechenden Ergebnisse bei der Förderung des ökologischen und digitalen Wandels durch die ARF-Finanzierung. Grund dafür sind die rechtlichen Verpflichtungen, mit denen strenge Mindestvorgaben für den Anteil der ARF-Investitionen festgelegt werden, die für diese Politikbereiche vorgesehen werden müssen;

7. befürwortet den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für die ökologischen Zielsetzungen, der in die ARF aufgenommen wurde und wirksam zu deren Umweltauswirkungen beiträgt; betont ferner seine Unterstützung für den Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“; bedauert in diesem Zusammenhang, dass die ARF diesem Grundsatz nicht vollständig Rechnung trägt;

8. begrüßt die positiven Auswirkungen, die die ARF offensichtlich auf die Arbeitslosenquote hatte, insbesondere in den von der Pandemie besonders betroffenen südeuropäischen Mitgliedstaaten; betont jedoch, dass diese Ergebnisse im weiteren Verlauf noch bestätigt werden müssen;

Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Kohäsion

9. weist darauf hin, dass mehr als ein Drittel der öffentlichen Ausgaben und mehr als die Hälfte der öffentlichen Investitionen in der EU auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entfallen; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aktiv in den gesamten Umsetzungsprozess der ARF einbezogen werden sollten, da diese darauf abzielt, Reformen und Investitionen zu fördern. Dies wird auch in Erwägungsgrund 34 der einschlägigen Verordnung anerkannt;

10. hebt hervor, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bislang nicht ausreichend oder gar nicht in den gesamten Umsetzungsprozess der ARF einbezogen wurden; bedauert in diesem Zusammenhang, dass die ARF die für die Kohäsionspolitik geltenden Grundsätze der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft nicht wahrt. Dadurch wird der in den Verträgen verankerte Grundsatz des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in Frage gestellt;

11. erinnert daran, dass aus dem jüngsten Bericht des AdR zur Lage der Städte und Regionen und seiner Barometer-Umfrage hervorgeht, dass fast 44 % der befragten Mandatsträger weder an ARF-finanzierten Projekten in ihrer Stadt oder Region beteiligt noch über diese informiert waren; betont, dass die zentrale Verwaltung der ARF einigen Regierungen der nationalen Ebene die Möglichkeit geboten hat, bestimmte Städte und Regionen, die von gewählten Mitgliedern der Oppositionsparteien regiert werden, von den Möglichkeiten auszuschließen, Zuschüsse oder Unterstützung aus der ARF zu erhalten;

12. bedauert, dass die Kommission in ihrer Halbzeitbewertung den Beitrag der ARF zum Zusammenhalt nur oberflächlich behandelt, obwohl die Verordnung zur Einrichtung der ARF ihre Rechtsgrundlage in der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts findet und der soziale und territoriale Zusammenhalt eine der sechs in Artikel 3 der ARF-Verordnung definierten Säulen ist;

13. bedauert, dass der Beitrag der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa sehr unterschiedlich ist; bedauert in diesem Zusammenhang, dass einige Pläne überhaupt keine Strategie zur Förderung des Zusammenhalts enthalten; weist ferner darauf hin, dass die ARF naturgemäß deutlich weniger auf Umverteilung ausgerichtet ist als die Strukturfonds, da die Arbeitslosenquote in der Formel für die Berechnung der nationalen Mittelzuweisungen eine große Rolle spielt. Das führt dazu, dass einige sogenannte Kohäsionsländer pro Kopf weniger Mittel zugewiesen bekommen als der EU-Durchschnitt;

14. ist beunruhigt darüber, dass ein Drittel der im Rahmen einer Umfrage des AdR und des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) befragten Organisationen erklärt, dass der nationale Aufbau- und Resilienzplan ihres Landes „überhaupt nicht“ zur effizienten Stärkung des territorialen Zusammenhalts beiträgt;

15. betont, dass der unabhängige Bericht über die Halbzeitbewertung der ARF sehr unterschiedliche Ergebnisse bei der Förderung des territorialen Zusammenhalts aufzeigt und auf Konkurrenz- und Substitutionseffekte zulasten der Kohäsionspolitik hinweist, da der ARF eine gewisse Priorität eingeräumt wurde; teilt daher die Feststellung der unabhängigen Bewertung, dass das Fehlen einer territorialen Dimension der ARF dem Kohäsionsziel zuwiderläuft und die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zunehmen könnten;

16. ist der Ansicht, dass dies unmittelbar auf den Top-down- und zentralisierten Ansatz der meisten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sowie auf die mangelnde Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zurückzuführen ist; stellt daher die Angemessenheit der Rechtsgrundlage der ARF-Verordnung in Frage;

Funktionsweise, Kapazitäten und Zeitplan der Aufbau- und Resilienzfazilität

17. stellt fest, dass sich die Funktionsweise der ARF erheblich von anderen EU-Instrumenten und -Programmen, insbesondere den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), unterscheidet. Ihr Zahlungssystem beruht nämlich nicht auf den Kosten, sondern auf der Leistung durch das Erreichen von Zielvorgaben und Etappenzielen; betont, dass die leistungsbasierte Finanzierung zwar für einige Instrumente nützlich sein kann, lehnt jedoch eine Ausweitung der leistungsorientierten Mittelzuweisung auf kohäsionspolitische Programme ab. Nicht alle Investitionen, insbesondere Sozialinvestitionen oder auf das Wohlergehen der Bevölkerung ausgerichtete Investitionen, können ausschließlich auf der Grundlage von Leistungen und quantifizierten Zielen und im Rahmen eines kurzfristigen Ansatzes gemessen werden; fügt hinzu, dass der Europäische Rechnungshof in seinem Bericht Nr. 26/2023 darauf hinweist, dass die im Rahmen der ARF entwickelten Indikatoren zwar die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Fazilität, aber noch keine Bewertung der tatsächlichen Leistung des Programms ermöglichen. Der AdR ist ferner besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen die Europäische Kommission bei der Durchführung von Prüfungen der ARF konfrontiert ist;

18. ist ferner der Ansicht, dass sich die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufgrund ihrer Starrheit und der Komplexität der Änderungsverfahren (die wie die Annahme der ursprünglichen Pläne einen Durchführungsbeschluss des Rates erfordern) nicht für die Kohäsionspolitik eignen, da diese über einen langen Zeitraum umgesetzt wird; ist daher der Ansicht, dass bei geringfügigen Änderungen der Pläne ein vereinfachtes Verfahren möglich sein sollte, insbesondere mit einer geringeren Rolle für den Rat;

19. teilt die Feststellung des unabhängigen Berichts über die Halbzeitbewertung der ARF, dass der erhebliche Betrag der zusätzlich zur Kohäsionspolitik verfügbaren ARF-Mittel die Verwaltungs- und Absorptionskapazitäten der Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds unter Druck gesetzt hat; nimmt den Bericht Nr. 13/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität“ zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass die niedrige Ausschöpfungsquote in einigen Ländern die Erreichung des Ziels gefährdet, die EU-Länder bei der Erholung von der COVID-19-Pandemie zu unterstützen und sie widerstandsfähiger zu machen;

20. betont, dass derzeit nur etwa ein Drittel der ARF-Mittel verwendet wird, wodurch die Funktionalität des Fonds eingeschränkt wird, sodass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mehr Zeit benötigen, um die ARF umzusetzen; bezweifelt daher zutiefst, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Lage sind, gemeinsam für die Umsetzung aller in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen Maßnahmen zu sorgen und somit die vollständige Auszahlung der ARF-Mittel vor Auslaufen des Instruments Ende 2026 zu gewährleisten; schlägt daher vor, die Frist für die Verwendung von AFR-Mitteln zu verlängern und den Schwerpunkt stärker auf Sozialinvestitionen in Bereichen wie Wohnraum oder Gesundheit zu legen;

21. schlägt vor, einen größeren Anteil der nicht gebundenen AFR-Mittel umzuschichten und für die Säule für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu verwenden, um dem akuten Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit der EU im Vergleich zu ihren globalen Wettbewerbern entgegenzuwirken;

22. unterstreicht die Bedeutung von Investitionen in Projekte für erneuerbare Energien wie Windkraft, Solarenergie und Geothermie und hält es für dringend erforderlich, angemessene Mittel zur Unterstützung von Initiativen für eine nachhaltige städtische Mobilität bereitzustellen, z. B. für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die Fahrradinfrastruktur und eine fußgängerfreundliche Stadtplanung; fordert darüber hinaus die kontinuierliche Unterstützung von Projekten zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Städten und ländlichen Gebieten soll es so ermöglicht werden, in Sachen ökologischer Nachhaltigkeit und Resilienz in Europa einen Schritt nach vorn zu machen;

23. weist darauf hin, dass einige der Mitgliedstaaten, die die Hauptbegünstigten der AFR sind, bereits Schwierigkeiten mit der Inanspruchnahme der Strukturfonds hatten, bevor die AFR-Mittel hinzukamen; ist der Ansicht, dass Verzögerungen bei der Durchführung von Reformen und Investitionen, sofern sie objektiv gerechtfertigt sind, nicht zum Verlust der entsprechenden Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds führen sollten. Dies würde in vielen Fällen dazu führen, dass die Staaten und Gebietskörperschaften, die unter einer begrenzten Absorptionskapazität leiden und häufig die Länder mit dem niedrigsten Entwicklungsstand sind, noch stärker benachteiligt werden;

24. ist der Ansicht, dass der neue Zeitplan für die Umsetzung der AFR im Falle einer Verlängerung der Frist für die Auszahlung der AFR-Mittel den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben sollte, ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu überarbeiten; empfiehlt dem Rat sicherzustellen, dass Anträge auf Verschiebung durch objektive Gründe gerechtfertigt sind;

Aufbau- und Resilienzfazilität und Reformen

25. betont, dass die AFR im Gegensatz zur Kohäsionspolitik, deren Hauptziel darin besteht, mehr Zusammenhalt in der EU zu schaffen, auch an Reformen geknüpft war;

26. ist der Ansicht, dass die AFR-unterstützten Reformen über eine eigene demokratische Legitimität auf der Grundlage von Konsultation, Dialog und Partnerschaft, insbesondere mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, verfügen müssen, um die Eigenverantwortung für diese Reformen sicherzustellen;

27. stellt fest, dass sich die Kommission bei ihrer positiven Bewertung der Auswirkungen der AFR auf die Umsetzung von Reformen weitgehend auf die Reformen konzentriert, die im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters hervorgehoben wurden;

28. betont, dass in der unabhängigen Halbzeitbewertung auf unterschiedliche Auslegungen des Begriffs „Reform“ in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen hingewiesen wird; ist der Ansicht, dass die fehlende Definition förderfähiger Reformen nicht nur Fragen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Fördermittel aufwirft, sondern auch mit Blick auf die Subsidiarität problematisch ist;

29. weist darauf hin, dass der AdR in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität gefordert hatte, den Begriff „Reform“ wie folgt zu definieren: Maßnahmen, die „i) die Ziele des EU-Vertrags umsetzen; ii) zur Konvergenz und zur Verringerung regionaler Ungleichgewichte, einschl. zum Ausgleich strukturbedingter territorialer Nachteile, im Geiste der Rechtsgrundlage der Verordnung, Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), beitragen; iii) geeignet sind, öffentliche Investitionen zu mobilisieren und ein langfristig nachhaltiges und solidarisches Wachstum im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu fördern“;

Die künftigen Instrumente der Fiskalkapazität

30. begrüßt, dass die Europäische Kommission ein spezielles Instrument zur Konjunkturbelebung in der EU vorgeschlagen hat, und befürwortet die Umsetzung der AFR und ihre wichtige Rolle bei der kurz- und mittelfristigen Reaktion der EU auf die COVID-19-Krise; ist der Ansicht, dass mit diesem ersten leistungsbasierten europäischen Instrument die Vorteile, aber auch die Nachteile eines solchen Ansatzes aufgezeigt werden;

31. fordert, dass der nächste Jahresbericht über die AFR eine thematische Analyse der Beteiligung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften auf der Grundlage der in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q vorgesehenen Zusammenfassungen und – aufgrund seiner Rechtsgrundlage – eine qualitative und detaillierte Bewertung des Beitrags der AFR zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt enthält;

32. schlägt der Kommission vor, Überlegungen über die Verwaltungskapazitäten aller Regierungs- und Verwaltungsebenen anzustellen, um deren Fähigkeit zur Absorption von EU-Mitteln zu bewerten. Dies ist einer der wichtigsten Faktoren, die über den Erfolg und die Geschwindigkeit der Inanspruchnahme der AFR-Mittel und anderer Fonds sowie über deren langfristige Auswirkungen entscheiden.

Brüssel, den 8. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7058

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein gerechter Übergang für alle Regionen der EU

(C/2024/7058)

Berichterstatter: Marco Marsilio (IT/EKR)
Präsident der Region Abruzzen

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. weist darauf hin, dass die Energiewende in Verbindung mit anhaltenden geopolitischen Krisen und Spannungen erhebliche Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Wirtschaft mit sich bringt. Sie kann insbesondere für internationaler Konkurrenz ausgesetzte Industriezweige eine Bedrohung darstellen, wenn sie nicht durch entsprechende Investitionen unterstützt, angemessen gesteuert und gefördert und entschieden auf Innovation und industrielle Forschung ausgerichtet wird;

2. unterstreicht, dass die Probleme des Klimawandels und diesbezügliche Sorgen zunehmen, sich gleichzeitig aber auch der geopolitische und wirtschaftliche Kontext seit 2019, als der europäische Grüne Deal vorgelegt wurde, weltweit grundlegend geändert hat; stellt fest, dass sowohl infolge der Invasion der Ukraine durch Russland als auch des anschließenden Konflikts im Nahen Osten deutlich geworden ist, dass die EU eine größere Unabhängigkeit bei der Energieversorgung erreichen muss. Gleichzeitig wurde ihre industrielle und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit geschwächt; begrüßt deshalb, dass sich die Aufmerksamkeit der nationalen Regierungen und der EU-Institutionen darauf verlagert hat, neben der Verwirklichung des grünen Wandels auch die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, wozu auch die Sicherung kritischer Netze und die Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen für die Wende gehören; bekräftigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, an den ehrgeizigen Zielen des europäischen Grünen Deals festzuhalten, betont jedoch, dass dies mit wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit einhergehen muss; fordert eine bessere Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Gestaltung der Klima- und Energiepolitik, um einen pragmatischeren und flexibleren Ansatz für die Verringerung der Energieabhängigkeit der EU vom Rest der Welt zu verfolgen, die industrielle und kommerzielle Wettbewerbsfähigkeit unseres Kontinents zu stärken und so nachhaltigen Wohlstand und Wohlergehen für die Europäerinnen und Europäer und die verschiedenen Gebiete in Europa zu gewährleisten;

3. betont, dass die Europäische Union mit einem zweifachen Wandel – der Digitalisierung und der Dekarbonisierung – konfrontiert ist, der sowohl tiefgreifende Auswirkungen hat als auch Chancen für unsere Lebens- und Arbeitsweise sowie unsere Geschäftsmodelle bietet. In Verbindung mit der demografischen Krise wird dadurch die Förderung der im Vertrag verankerten Ziele hinsichtlich des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts ernsthaft gefährdet;

4. weist darauf hin, dass der weitreichende Übergang der EU zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft zunehmend grundlegende Herausforderungen für die Regionen, die Beschäftigten, ganze Industriezweige sowie die Gesellschaft Europas insgesamt mit sich bringt. Vor allem in von fossilen Brennstoffen und energieintensiven Industrien abhängigen Regionen ist dies eine erhebliche Herausforderung für die traditionelle wirtschaftliche und soziale Basis vieler Gebiete. Dieser Aspekt sollte im nächsten Programmplanungszeitraum, insbesondere bei der künftigen Kohäsionspolitik, berücksichtigt werden, wobei zu betonen ist, dass dringend nachhaltige und machbare Alternativen erforderlich sind, um die Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft bewerkstelligen und die damit einhergehenden Chancen wahrnehmen und angemessen unterstützen zu können;

5. betont, dass die Ausgangssituation nicht in allen Gebieten gleich ist, die unterschiedliche Stärken und Schwächen aufweisen und nicht über dieselben Verwaltungskapazitäten zur Bewältigung dieses doppelten Wandels verfügen; fordert daher spezifische und gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Gebiete, u. a. Kohleregionen und Automobilregionen, auf der Grundlage neutraler, auf europäischer Ebene festgelegter Indikatoren, die alle Arten von Herausforderungen des Wandels umfassen können;

6. fordert die Entwicklung gezielter Unterstützungsmechanismen für weniger entwickelte Regionen, die speziell auf die einzigartigen Herausforderungen und Chancen ausgerichtet sind, mit denen diese beim zweifachen Wandel – der Digitalisierung und der Dekarbonisierung – konfrontiert sind. Diese Mechanismen sollten maßgeschneiderte Schulungsprogramme für lokale Akteure umfassen, um deren Verwaltungskapazitäten auszubauen und sie besser für den Übergang zu rüsten. Zudem sollten sie in enger Abstimmung mit den lokalen Behörden konzipiert werden, um sicherzustellen, dass sie den spezifischen Bedürfnissen dieser Regionen gerecht werden;

7. betont, wie wichtig es angesichts der aus Naturkatastrophen resultierenden wirtschaftlichen Verluste und sozialen Verwerfungen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung abzumildern. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Umstellung der Wirtschaft, denn es bedarf dringend entschlossenen Handelns, um langfristig verheerende Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft zu verhindern;

8. betont, dass die Arbeitsplatzverluste in energieintensiven Industriezweigen wie Kohle-, Torf- und Braunkohleabbau, in der großindustriellen Fertigung sowie in der Brennstoffproduktion und -verarbeitung und die Transformation und Diversifizierung der betroffenen Regionen, die sich bereits im Wandel befinden, angesichts der zahlreichen Beschäftigten dieser Branchen das dringlichste Problem sind, denn der Übergang, der bereits erhebliche wirtschaftliche Folgen für diese Gebiete gehabt hat, wird bis 2027 nicht vollzogen sein; unterstreicht diesbezüglich, dass Technologien für erneuerbare Energien sich zu einem dynamischen Bereich für Investitionen und Beschäftigung entwickeln und auch in damit zusammenhängenden Branchen wie dem Baugewerbe und dem verarbeitenden Gewerbe zur Entstehung neuer Arbeitsplätze führen;

9. betont, wie wichtig es ist, in den Übergangsplänen für energieintensive Industrien Umschulungs- und Weiterbildungsinitiativen vorzusehen. Diese Initiativen sollten Partnerschaften mit Bildungseinrichtungen und Berufsbildungszentren umfassen, um die infolge des Übergangs entlassenen Arbeitskräfte mit einschlägigen Kompetenzen und Qualifikationen auszustatten. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, jungen Menschen Zugang zu aufstrebenden grünen Branchen und Industriezweigen zu verschaffen und dafür zu sorgen, dass sie für den sich wandelnden Arbeitsmarkt qualifiziert sind;

10. hält es für sinnvoll, beim Wandel einen Ansatz zu fördern, der auf Technologieneutralität, mit emissionsarmen und Erneuerbare-Energien-Technologien als Kernelementen, und Anreizen für Investitionen in die Kreislaufwirtschaft beruht, um Umweltschutz, Versorgungssicherheit und regionale Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz miteinander verknüpfen zu können; bekräftigt seine Forderung, bei der Verringerung und beim Abbau von Treibhausgasemissionen sowie bei der Steigerung der Resilienz die Grundsätze der Kostenwirksamkeit und Technologieneutralität zu berücksichtigen, um die den Bedürfnissen der Regionen am besten entsprechende Technologie einzusetzen und gleichzeitig ein stabiles, zuverlässiges und vielfältiges Energiesystem mit für die Bürgerinnen und Bürger tragbaren Kosten zu gewährleisten; ([1])

11. ist der Auffassung, dass die Maßnahmen für die Energiewende vorrangig einem integrierten und schrittweisen Ansatz entsprechen sollten; fordert daher, Überlegungen zu einem optimalen Zeitrahmen anzustellen und zu prüfen, welche zusätzlichen wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich sind, um die Ziele der Energiewende einschließlich für erneuerbare Energien zu erreichen;

12. ist der Ansicht, dass es ein solcher Ansatz den betroffenen Unternehmen, Verbrauchern und Industriezweigen ermöglichen wird, Prognosen aufzustellen, um zu planen und sich nachhaltig anzupassen und negative Auswirkungen auf das europäische Produktionssystem, die die Marktregeln untergraben und zu Störungen auf dem Markt führen könnten, so gering wie möglich zu halten;

13. ist der Ansicht, dass eine dank der Nutzung von Synergien zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ausgewogen gesteuerte und umgesetzte Energiewende der europäischen Industrie, die sich der weltweiten Konkurrenz stellen muss, eine Chance auf Innovation und wettbewerbsfähige Entwicklung bieten kann;

14. hält es für erforderlich, in territoriale Ex-ante-Folgenabschätzungen und Nachhaltigkeitsanalysen zu investieren, die die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile des Wandels wirksam aufzeigen können;

15. erachtet es als wesentlich, die Emissionen Europas im globalen Kontext zu sehen, und betont erneut, wie wichtig es ist, weiterhin auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um wirksam gegen den Klimawandel vorgehen zu können, und jegliche Tendenz zu Isolationismus zu überwinden. Europa ist bei der Emissionssenkung weltweit führend, was jedoch nicht seine Industriekapazitäten gefährden darf;

Ermittlung geeigneter Finanzierungsinstrumente zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs aller EU-Regionen

16. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung, den Anwendungsbereich des Fonds für einen gerechten Übergang 2021–2027 auch auf andere im Wandel begriffene Sektoren auszuweiten sowie auf Regionen, die aufgrund ihrer soziodemografischen Merkmale und ihrer Produktionsstruktur einen sehr geringen Selbstversorgungsgrad aufweisen, was zu großen Defiziten führt. Diesen Umständen muss mit Blick auf eine effektive Energieresilienz der europäischen Regionen Rechnung getragen werden; stellt darüber hinaus fest, dass die derzeit unter den Fonds für einen gerechten Übergang fallenden Regionen den Wandel noch nicht abgeschlossen haben, weshalb sie auch künftig eine differenzierte Unterstützung benötigen werden; fordert in dieser Hinsicht, den gerechten Übergang zu einem wesentlichen Bestandteil einer reformierten Kohäsionspolitik zu machen, in deren Mittelpunkt die Antizipation des Wandels steht. Damit sollen diejenigen Regionen unterstützt werden, die mit der Transformation der strategisch wichtigsten, energie- und treibhausgasintensivsten sowie arbeitsintensivsten Industriezweige, darunter auch die Automobil- und die Zulieferindustrie, konfrontiert sind;

([1]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — COP 28 der UN-Klimarahmenkonvention: Beitrag der subnationalen Ebene zur Aufrechterhaltung der Klimaschutzdynamik (ABl. C, C/2023/1323, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1323/oj).

17. fordert die Kommission auf, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nach 2027 die Fragmentierung der Fonds zu verringern und die Zuständigkeiten der einzelnen Politikbereiche und Finanzierungsinstrumente zu klären; unterstreicht, dass ein eventueller künftiger EU-Fonds zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf einem ortsbezogenen Ansatz beruhen sollte; plädiert dafür, alle Fonds, die zur Finanzierung von Strategien für einen gerechten Übergang beitragen, auf einen gemeinsamen strategischen Ansatz, aktualisierte hochwertige Daten und Analysen und eine umfassende Einbeziehung der Interessenträger zu stützen;

18. beklagt die schwerfälligen Genehmigungsverfahren der Pläne für einen gerechten Übergang und betont, dass die Regionen mehrheitlich Probleme bei der zeitnahen Planung und Durchführung von Projekten haben. Denn der größte Teil der insgesamt verfügbaren Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ist für den Zeitraum 2021–2023 bestimmt, was kaum Spielraum für eine nachhaltige Umsetzung von Projekten gegen Ende des Programmplanungszeitraums lässt; bedauert, dass die Europäische Kommission die Bewertung der – infolge der Einführung von REPowerEU – überarbeiteten nationalen Programme noch nicht abgeschlossen hat; fordert sie daher auf, eine Verlängerung der Frist zur Ausgabe derjenigen Mittel für den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) in Erwägung zu ziehen, die aus NextGenerationEU stammen;

19. betont, wie wichtig auch andere Instrumente sind, die zu einem gerechten Übergang beitragen können, z. B. staatliche Beihilfen und nationale Programme; verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorschläge, die im Letta-Bericht unterbreitet werden. Diese dienen dem Ziel, potenzielle Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt abzumildern;

20. betont, dass der Mechanismus für einen gerechten Übergang begrenzter ist als die traditionellen Strukturfonds und sich einige seiner Ziele beispielsweise mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) überschneiden; weist daher darauf hin, dass der Fonds für einen gerechten Übergang als zusätzliche, besondere und differenzierte Mittelzuweisung für Regionen mit entsprechendem Bedarf über die jeweilige Verordnung in den EFRE oder den ESF+ eingebettet werden könnte. Dabei sollte die Zuweisung unverändert bleiben oder aufgestockt werden, damit seine Besonderheiten und Merkmale gewahrt bleiben, um einen Verlust der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu verhindern und die Umschulung und Weiterbildung der Arbeitskräfte in den Übergangsregionen zu fördern;

21. stellt fest, dass eine weitere Neuerung des Mechanismus für einen gerechten Übergang darin bestand, verschiedene Arten der Mittelverwaltung (geteilt, direkt und indirekt) in einem einzigen Mechanismus zu kombinieren und einen neuen Fonds – den Fonds für einen gerechten Übergang – einzurichten. Dies hat zu Problemen bei der Abstimmung der unterschiedlichen Zeitpläne, der Abläufe und der Interessenträger geführt; empfiehlt daher, sich bei einem etwaigen künftigen Mechanismus auf die im Zeitraum 2021-2027 eingeführten Systeme und Governance-Modelle zu stützen. Daraus sollten Lehren gezogen werden, anstatt wieder ganz von vorne anzufangen. Zudem sollte erwogen werden, den einen oder anderen Teil des Mechanismus aufzugeben, falls er sich als zu schwerfällig erweist oder zu Doppelarbeit führt; betont, dass mit dem Vorschlag, den künftigen Fonds für einen gerechten Übergang in die EFRE- und ESF+-Verordnungen aufzunehmen, einige dieser Probleme gelöst werden könnten;

22. fordert, im nächsten Programmplanungszeitraum der für den gerechten Übergang bestimmten Fonds eine stärkere soziale und demografische Komponente unter starker Einbeziehung der Sozialpartner und regionaler Partner einzubauen; spricht sich dafür aus, den Bottom-up-Ansatz als Hauptelement beizubehalten, da jede Region einzigartige sozioökonomische Gegebenheiten aufweist;

23. fordert die Europäische Kommission auf, einen Vorschlag für eine solide künftige Kohäsionspolitik vorzulegen. Diese neue Kohäsionspolitik muss zusätzlich zu den normalen Zuweisungen im Rahmen der Kohäsionspolitik auch eine umfangreiche Übergangskomponente und Extra-Zuweisungen zur Unterstützung von Übergangsregionen umfassen, die von strategischen treibhausgasintensiven Industriezweigen mit hoher Fachkräftekonzentration (wie z. B. die Automobilindustrie) abhängig sind;

Gewährleistung der Energieresilienz der EU

24. hebt hervor, dass die Erreichung des gemeinsamen Ziels der Klimaneutralität bis 2050, die Bewältigung der Energiekrise und die Stärkung der Energieversorgungssicherheit der Union Hand in Hand gehen. Insbesondere gilt es, kritische Infrastrukturen zu schützen; ist der Auffassung, dass die Entwicklung der erneuerbaren Energien in der EU und ein grenzüberschreitender Verbund der Energienetze der EU-Mitgliedstaaten wichtige Schritte in diese Richtung sind;

25. sieht in den Stromverteilungsnetzen ein Schlüsselelement für die Förderung des Wandels. Angesichts der zunehmenden Elektrifizierung verschiedener Sektoren sind widerstandsfähigere Verteilernetze wichtig, die dem Klimawandel und extremen Betriebsbedingungen standhalten können; hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig die Aufnahmekapazität und die Digitalisierung der Netze für eine wirksamere Integration erneuerbarer Energien und zuverlässigere Energiedienstleistungen sind;

26. betont, wie wichtig es ist, die Erzeugung erneuerbarer Energien insbesondere durch dezentrale und lokale Systeme für erneuerbare Energien zu fördern. Dieser Ansatz erhöht die Energieversorgungssicherheit und eröffnet neue wirtschaftliche Möglichkeiten, die insbesondere dem ländlichen Raum zugutekommen, und ermöglicht den Bürgern, mehr Kontrolle über ihre Energiequellen und -preise auszuüben und Gewinne zu erzielen;

27. weist auf seine frühere Forderung hin, dass die lokale Ebene ihren Emissionsreduktionspfad technologisch, politisch und demokratisch frei bestimmen können muss ([2]); betont, wie wichtig es ist, eine Vielzahl unterschiedlicher Lösungen zu ermöglichen und zu fördern, wobei technischen Entwicklungen und den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Regionen der EU hinsichtlich Klima, geografischer Lage, Infrastruktur, Energiesysteme usw. Rechnung zu tragen ist ([3]). Gemäß dem Grundsatz der Technologieneutralität, mit emissionsarmen und Erneuerbare-Energie-Technologien als Kernelementen, sollte die Europäische Kommission den Technologiewettbewerb und Alternativen für ländliche und entlegene Gebiete wie fortschrittliche, von der Produktion bis zur Verwendung CO_2-neutrale Biokraftstoffe ([4]) fördern, damit die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die bei der Konzipierung, Umsetzung, Finanzierung und Überwachung integrierter und umfassender Lösungen eine zentrale Rolle spielen, bei der Dekarbonisierung unter all den verfügbaren Technologien frei wählen können; ist ferner der Ansicht, dass CO_2-arme Technologien und Technologien für erneuerbare Energien zu einer beschleunigten Innovation, fairen Ergebnissen und sektorübergreifend koordinierten Maßnahmen beitragen können, auch wenn sie bislang nicht als einzige Möglichkeit einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung angesehen werden können und nach wie vor mehr Investitionen erforderlich sind;

28. hält es für wichtig, Energiespeichersysteme wie unter anderem Pumpspeicherkraftwerke zu fördern, um Netzüberlastungen zu vermeiden und angesichts der starken Erzeugungsschwankungen unterliegenden erneuerbaren Energien die Stabilität und Kontinuität des Stromnetzes aufrechtzuerhalten; betont, wie wichtig bidirektionales Laden ist, und fordert den schnelleren Ausbau von Ladestationen; betont ferner, dass die Schaffung einer Wirtschaft für erneuerbaren Wasserstoff zum Energiemix und zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrietätigkeiten, des Schwerlastverkehrs und städtischer Gebiete beitragen kann. Gleichzeitig können insbesondere in CO_2-intensiven Regionen und Städten neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen;

Schaffung der Voraussetzungen für einen gerechten Übergang der energieintensiven Industrien in der EU

29. betont, dass sich die Entscheidung, bis 2050 Klimaneutralität in der EU zu erreichen, asymmetrisch auf die einzelnen Gebiete auswirkt. Die Auswirkungen sind besonders in Regionen mit Industriezweigen und anderen Branchen von hoher Energieintensität zu spüren, wo Arbeitsplätze verloren gehen und eine grundlegende Umstellung des Wirtschafts- und Entwicklungsmodells erforderlich wird. Damit ein gerechter Übergang gewährleistet werden kann, müssen diese Umstrukturierungen gezielt von der EU unterstützt werden. Hierzu gehört auch eine fortgesetzte Unterstützung der derzeitigen Übergangsregionen;

30. weist darauf hin, dass die Grundlage einer innovativen und funktionierenden Energie- und Mobilitätswende die Marktreife von Produkten ist, die ihr Entwicklungspotenzial noch nicht vollständig ausgeschöpft haben; hebt hervor, dass die anwendungsnahe und industrielle Forschung ein zentraler Baustein in der Entwicklungskette zur Validierung und Markteinführung ist und betont den Stellenwert von international vernetzter Forschung dabei, Antworten auf komplexe Polykrisen finden zu können;

31. verweist auf die prekäre Lage von Regionen mit isolierten Systemen, die nicht an das europäische Verbundnetz angeschlossen werden können, wie z. B. einige Inseln und Gebiete in äußerster Randlage, die von außen abhängig sind und in denen für die Energiewende hin zu neuen sauberen Energien Investitionen erforderlich sind; erinnert daran, dass sie angesichts ihrer schwerwiegenden sozioökonomischen Herausforderungen beim Übergang zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der EU für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft in der EU bis 2050 besondere Unterstützung erhalten sollten. Dabei ist ihren besonderen Bedürfnissen gemäß den Artikeln 174 und 349 AEUV Rechnung zu tragen; fordert zudem eine umfassende Folgenabschätzung der Bestimmungen über Emissionsreduktionen bis 2030 und die Klimaneutralität bis 2050 in diesen Regionen;

32. stellt fest, dass Europa eine deutliche Senkung der Pkw-Emissionen zu einem Schlüssel seiner Klimastrategie gemacht und ab 2035 den Verkauf von Neufahrzeugen mit Verbrennungsmotor verboten hat, was zu raschen, herausfordernden Transformationen in der europäischen Automobilindustrie führt; betont, dass die Entwicklung klimaneutral aus Bioabfall hergestellter Biokraftstoffe, auch angesichts ihrer Eignung für Verbrennungsmotoren, eine – von der EU nicht zu verpassende – Chance für eine beschleunigte CO_2-Neutralität darstellt. Bei der Produktion von Biokraftstoffen der neuen Generation, die von der Produktion bis zur Verwendung CO_2-neutral sein sollten, werden Bioabfälle in erneuerbare Energie umgewandelt, was zur Verringerung der CO_2-Emissionen beiträgt, eine nachhaltige Alternative zu herkömmlichen Kraftstoffen bietet und den Verlust an biologischer Vielfalt oder eine erhöhte Umweltverschmutzung verhindert. Darüber hinaus kann dank der Gewinnung von Biokraftstoff aus Bioabfällen auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für dessen Herstellung verzichtet werden, was den Flächenverbrauch senkt; bekräftigt Mario Draghis Forderung in seinem

([2]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 im Hinblick auf die COP 26 (ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 25).

([3]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 im Hinblick auf die COP 26 (ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 25).

([4]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Auf dem Weg zu einem emissionsfreien Straßenverkehr: Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und Verschärfung von CO2-Emissionsnormen (ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 38).

Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit ([5]), bei der Überarbeitung der Verordnung über CO_2-Emissionsnormen für Kraftfahrzeuge und der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe einen technologieneutralen Ansatz zu verfolgen, eine Bestandsaufnahme der Markt- und Technologieentwicklungen vorzunehmen und eine Bewertung des Potenzials und der Wettbewerbsfähigkeit CO_2-neutraler Kraftstoffe zu erwägen;

33. weist darauf hin, wie wichtig die Automobilindustrie mit 13,8 Millionen direkt und indirekt Beschäftigten und einem Anteil von 7 % am BIP der EU ([6]) für die europäische Wirtschaft ist – wie auch im Draghi-Bericht ([7]) dargelegt wird; begrüßt daher die vorläufigen Ausgleichszölle, die die Kommission für Einfuhren von Elektrofahrzeugen aus China in Reaktion auf unfaire staatliche Subventionen verhängt hat, die sowohl die Kontinuität dieses wichtigen Sektors in Europa bedrohen als auch Europas technologische Souveränität beeinträchtigen könnten;

34. betont, dass die Entwicklung von aus Bioabfall hergestellten klimaneutralen Biokraftstoffen, auch angesichts ihrer Eignung für Verbrennungsmotoren, eine – von der EU nicht zu verpassende – Chance für eine beschleunigte Dekarbonisierung darstellt. Bei der Produktion von Biokraftstoffen der neuen Generation werden Bioabfälle in erneuerbare Energie umgewandelt, was zur Verringerung der CO_2-Emissionen beiträgt und eine nachhaltige Alternative zu herkömmlichen Kraftstoffen bietet. Darüber hinaus kann dank der Gewinnung von Biokraftstoff aus Bioabfällen auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für dessen Herstellung verzichtet werden, was den Flächenverbrauch senkt;

35. stellt fest, dass es für europäische Automobilhersteller aufgrund verschiedener fertigungs- und marktbedingter Herausforderungen schwierig sein könnte, die strengeren CO_2-Emissionsziele für ihre Flotten zu erreichen, die 2025 in Kraft treten sollen (93,6 g/km statt 115,1 g). Um mehr Zeit für die Erreichung der Bedingungen zur Steigerung der Produktion emissionsfreier Fahrzeuge zu haben und es den Automobilherstellern zu ermöglichen, den derzeitigen Rückgang des Marktanteils emissionsfreier Fahrzeuge zu überwinden, wird die Europäische Kommission nachdrücklich aufgefordert, einen stärker abgestuften Ansatz zu erwägen und eine frühere Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften noch im Jahr 2025 in Betracht zu ziehen, um den europäischen Automobilherstellern genügend Zeit zur Anpassung zu geben;

36. stellt fest, dass die an der Energiewende beteiligten Lieferketten in erheblichem Maße von China kontrolliert werden. Der Anteil reicht von etwa 80 % im Fotovoltaikbereich bis zu 76 % bei Batterien. Dies stellt einen zusätzlichen Risikofaktor dar und birgt die Gefahr, von der historischen Abhängigkeit unseres Energiesystems von fossilen Brennstoffen in eine Abhängigkeit von der Lieferkette für umweltfreundliche Technologien zu geraten. Vorrang für die EU müssen der Aufbau einer eigenen Rohstofflieferkette mit Investitionen in nachhaltige Verfahren und in die Kreislauffähigkeit kritischer Rohstoffe und die drastische Senkung der Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher haben, da sie ansonsten Gefahr läuft, fast ausschließlich auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen zu sein; betont, wie wichtig es ist, in Handelsabkommen mit Drittländern Bestimmungen über fairen Handel und hohe Umweltstandards aufzunehmen;

37. bekräftigt, dass Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und der Resilienz der europäischen Lieferketten für aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten gewonnene kritische Rohstoffe gefördert werden müssen. Damit sollen ökologische Auswirkungen in den Gebieten vermieden werden, die über kritische Rohstoffe verfügen oder derzeit bei der Abfallbeseitigung als Endlager dienen. Zugleich muss auch für die Achtung der umweltbezogenen und sozialen Rechte der Bevölkerung der Exportländer kritischer Materialien gesorgt werden;

38. fordert zudem von Eurostat für alle Branchen und Industriezweige (wie die Automobilindustrie) eine Schätzung des Nettoverlusts an Arbeitsplätzen und des Potenzials für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Bereichen Greentech, erneuerbare Energien und innovative Technologien infolge des ökologischen und des digitalen Wandels; fordert die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, mit dem für eine kontinuierliche Berücksichtigung des gerechten Übergangs im nächsten Programmplanungszeitraum gesorgt wird sowie für genügend zusätzliche Mittel, damit auch die Regionen unterstützt werden können, die mit der Transformation der strategisch wichtigsten, energie- und treibhausgasintensivsten sowie arbeitsintensivsten Industriezweige, darunter auch die Automobil- und die Zulieferindustrie, konfrontiert sind;

39. fordert, die Mittel für den gerechten Übergang im nächsten Programmplanungszeitraum mit attraktiven EU-Kofinanzierungssätzen auszustatten, damit die öffentlichen Haushalte der Regionen im Übergang mit der Inanspruchnahme der Mittel nicht überfordert werden;

([5]) https://commission.europa.eu/topics/strengthening-european-competitiveness/eu-competitiveness-looking-ahead_en.
([6]) https://commission.europa.eu/topics/strengthening-european-competitiveness/eu-competitiveness-looking-ahead_en.
([7]) Studie der Fachkommission COTER „State of play and future challenges of automotive regions“, 2024.

40. weist in diesem Zusammenhang auf die sich aus der Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) ergebende rechtliche Verpflichtung der Europäischen Kommission hin, bis Ende Dezember 2025 einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Gewährleistung eines gerechten Übergangs in den Regionen erzielt wurden, die am stärksten vom Wandel der Automobillieferketten betroffen sind. Dies schließt auch Finanzierungslücken und Vorschläge für angemessene finanzielle Maßnahmen ein; stellt fest, dass dies in enger Zusammenarbeit mit der von ihm initiierten Allianz der Automobilregionen geschehen sollte;

41. ist der Ansicht, dass die für Übergangsregionen bestimmten Pläne für einen gerechten Übergang konsequent einem ortsbezogenen Ansatz folgen und von den zuständigen Behörden unter Befolgung der Grundsätze der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance verwaltet werden sollten. Außerdem sollten Anreize für einen regionen- und länderübergreifenden Ansatz im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Übergangsregionen gesetzt werden;

42. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, eine Europäische Beobachtungsstelle für den gerechten Übergang einzurichten, die einen ersten Schritt darstellt, um wichtige Daten und Belege für die Bewertung der Herausforderungen zu liefern, die der Übergang mit sich bringt; weist jedoch darauf hin, dass der territoriale Schwerpunkt dieser Beobachtungsstelle, der notwendig ist, um das Ausmaß des Übergangs auf lokaler und regionaler Ebene zu erfassen, bislang begrenzt ist; fordert deshalb eine starke Fokussierung auf die Erfassung des gerechten Übergangs in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Kommissionsdienststellen und die Einbeziehung der Arbeit der Beobachtungsstelle in die bereits bestehende Plattform für einen gerechten Übergang;

43. stellt fest, dass die Chemieindustrie und alle anderen Tätigkeiten im Wandel, etwa im Zusammenhang mit der Transformation der strategisch wichtigsten, besonders energie- und treibhausgas- und arbeitsintensiven Industriezweige, mit nachhaltigen und innovativen Lösungen wirksam auf die sozialen Herausforderungen Europas reagieren können, wenn ihre wirtschaftliche Entwicklung an die territoriale Entwicklung gekoppelt ist;

44. hält es daher für vorrangig, beim Übergang die Multi-Level-Governance zu fördern, die eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Ziele und Vorgaben der EU-Chemikalienstrategie wirksam mit der grünen Erholung der europäischen Wirtschaft zu verknüpfen;

45. fordert die Kommission auf, den Landwirtschafts- und Viehzuchtsektor den unter den Mechanismus für einen gerechten Übergang fallenden Sektoren hinzuzufügen. Der Klimawandel, geopolitische Veränderungen und bestimmte Veränderungen des Lebensstils werden unweigerlich dazu führen, dass sich einer der wichtigsten Sektoren der europäischen Wirtschaft auf eine nachhaltigere Produktion umstellt. Nachhaltigen und typischen lokalen Erzeugnissen muss also größere Beachtung geschenkt werden. Dies erfordert Investitionen in die Technologie und erhebliche finanzielle Mittel für die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht nur in den regionalen Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen werden sollten. Extensive und ökologische/biologische landwirtschaftliche Verfahren sollten integraler Bestandteil dieses Übergangs sein;

46. stellt fest, dass Investitionen in die Digitalisierung eine grundlegende Voraussetzung für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und der kleinen und mittleren Unternehmen in der EU sind;

47. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, mit Blick auf die Unterstützung der energieintensiven Sektoren beim Wandel kurzfristig die Möglichkeit einer Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Programme 2021–2027 zu prüfen; fordert die Europäische Kommission auf, die für die erforderlichen Anpassungen notwendige Unterstützung zu leisten;

48. stellt fest, dass der aktuelle Mechanismus für einen gerechten Übergang sowohl über Finanzhilfen als auch über Finanzierungsinstrumente umgesetzt wird; unterstreicht, dass angesichts des erheblichen Mittelbedarfs für den gerechten Übergang weiterhin ein Ansatz mit einer maximalen Nutzung innovativer Finanzierungsinstrumente und Anreizen für eine Beteiligung des Privatsektors wesentlich ist. Gleichzeitig sollte im Falle von Investitionen, die keine Einnahmen oder Einsparungen generieren, weiterhin auf Finanzhilfen zurückgegriffen werden.

Milderung der Auswirkungen des Übergangs auf die Bürgerinnen und Bürger

49. hält es für notwendig, den Energieverbrauch durch den Einsatz von Technologien für erneuerbare Energien in Privathaushalten und den Ausbau lokaler Energiegemeinschaften so zu gestalten, dass die Bürger in den Übergangsprozess einbezogen werden;

50. weist darauf hin, dass für finanziell schwächere Haushalte, die im Übergangsprozess unter den hohen Kosten nachhaltiger Energiemodelle zu leiden drohen, ein Plan für die Energiewende erstellt werden muss;

([8]) Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union (*ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 5*).

51. unterstreicht, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass bei diesem Übergang niemand und kein Gebiet zurückgelassen wird, indem lokale Lösungen und das aktive Engagement der Bürgerinnen und Bürger gefördert werden, um die Klimaziele zu erreichen und die Resilienz und die demokratische Teilhabe zu stärken;

52. hebt hervor, dass eine wirksame Energiewende spezifische technische Kompetenzen voraussetzt, die eine kritische Analyse des derzeitigen Ausbildungsangebots für junge Menschen, die ins Berufsleben eintreten, sowie für Arbeitnehmer, die auf der Suche nach einer neuen Stelle sind, erfordern. Gleichzeitig müssen solche Inhalte und Spezialisierungen gefördert werden, die zwar bereits im Ausbildungsangebot tertiärer Bildungseinrichtungen, technischer Fachschulen und von Hochschulen vertreten sind, aber nicht angemessen konkret und operativ umgesetzt und unterstützt werden;

53. fordert eine zusätzliche Mittelzuweisung für einschlägige Fonds zur Unterstützung junger Menschen in weniger entwickelten Regionen. Aus dieser Mittelzuweisung würden Bildungseinrichtungen Zuschüsse und Anreize erhalten, damit sie spezielle Schulungsprogramme im Bereich grüne Technologien und nachhaltige Verfahren anbieten. Außerdem würden daraus Praktika, Lehrstellen und Karrierechancen in grünen Sektoren unterstützt, damit junge Menschen auf die Arbeitsplätze der Zukunft vorbereitet werden und wirksam zum grünen Wandel beitragen können.

Brüssel, den 8. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7060

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Förderung des Roots-Tourismus — Reisen in die Heimat der Vorfahren — für eine nachhaltige lokale Revitalisierung

(C/2024/7060)

Berichterstatter: Giuseppe VARACALLI (IT/Renew Europe), Mitglied des Gemeinderates von Gerace

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. unterstreicht die zentrale Rolle der Regionen, Städte und Dörfer bei der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in einer Zeit, in der die Ressourcen, die soziokulturelle Nachhaltigkeit und die Lebensqualität vieler Reiseziele auf dem Spiel stehen. Trotz der Pandemie und der Herausforderungen, vor denen viele Gebiete stehen, ist die EU als Ursprung großer, unterschiedlich motivierter Auswanderungswellen nach wie vor das am meisten besuchte Gebiet weltweit;

2. fordert entschlossene Maßnahmen zur Wiederbelebung der Regionen, Städte und Dörfer sowie der geografischen Räume, die aufgrund ihrer natürlichen Ressourcen und ihres Kulturerbes territoriale Homogenität aufweisen, die Touristen anlocken können und die eine eigenständige touristische Identität bilden, mit einem nachhaltigen touristischen Angebot auf der Grundlage ihrer besonderen Vorzüge wie die Wurzeln des Kultur- und Naturerbes, die Traditionen und die Kultur. Es gilt, Europas Bild in der Welt als Projekt tief verwurzelter Ressourcen und Werte, die auf Jahrhunderte des kulturellen Austauschs, der kulturellen Integration und der Vielfalt zurückgehen, zu festigen;

3. betont, dass in den Strategien für einen nachhaltigen Tourismus weniger entwickelten Regionen Vorrang eingeräumt werden muss; fordert gezielte Investitionen und Unterstützung für diese Gebiete, um ihre touristische Infrastruktur und Kapazität zu verbessern. Dazu gehören die Förderung lokaler Kulturerbestätten und einzigartiger regionaler Attraktionen, die Besucher anziehen und gleichzeitig zur lokalen Wirtschaftsentwicklung beitragen und regionale Ungleichgewichte abbauen können;

4. betont, dass Tourismuspolitik mit den Strategien anderer Politikbereiche verknüpfen werden muss, um eine effiziente und erfolgreiche Umsetzung zu erreichen. Dank der Abstimmung mit Schlüsselbereichen wie Nachhaltigkeit und Zugänglichkeit kann die Planung, Digitalisierung und Umsetzung von Tourismuspolitik wirksamer, kohärenter und ganzheitlich werden. Die Regierungen können die Gesamtwirkung und die Nachhaltigkeit von Tourismusinitiativen vor Ort verbessern, wenn Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Politikbereichen gefördert werden;

5. unterstreicht, dass der Roots-Tourismus durch Erfahrungen an Kulturerbestätten und mit nationalen Symbolen, kulturellen Aktivitäten und kulinarischen Traditionen stark zur Erhaltung und Förderung von Identitäten beitragen kann;

6. empfiehlt, Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme für lokale Gemeinwesen in Initiativen zur touristischen Erschließung aufzunehmen. Solche Programme sollten darauf abzielen, die Menschen vor Ort mit den Kompetenzen auszustatten, die für die Tourismusbranche erforderlich sind, wie Gastgewerbemanagement, digitales Marketing und Bewahrung des kulturellen Erbes. Durch die Verbesserung der Kompetenzen vor Ort können die Regionen das Wachstum des Tourismus besser steuern und Besuchern hochwertige Dienstleistungen anbieten;

7. fordert, verschiedene Arten des Tourismus zu sondieren und den Roots-Tourismus als wichtigen Motor der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Als solcher wurde er in Studien einiger Mitgliedstaaten, die ihn mit großem Einsatz erfolgreich fördern, erkannt;

8. ist der Auffassung, dass der Roots-Tourismus auf den Spuren der Vorfahren und spezieller Routen dazu beitragen kann, dass alle lokale Gemeinschaften daraus Nutzen ziehen. Insbesondere könnten diejenigen profitieren, die vielleicht keine traditionellen touristischen Attraktionen (wie Meer, Schnee oder Kulturerbe) aufbieten können, wobei sich neue Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung eröffnen. Der Roots-Tourismus bringt weniger beliebte Reiseziele ins Blickfeld und kann bereichernde und authentische Erfahrungen bieten. Er kann zudem dazu beitragen, dass Touristen auch außerhalb der Saison reisen und weniger bekannte Städte und Dörfer wiederentdeckt und neu belebt werden; in diesem Zusammenhang können die negativen Auswirkungen des Übertourismus verringert werden, der für die lokalen Gebietskörperschaften einige ernste Probleme wie Lärmbelastung, Überbelegung, höheres Abfallaufkommen und steigende Wohnimmobilienpreise mit sich bringen kann;

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen und Programmen zur Unterstützung des nachhaltigen Roots-Tourismus zu sondieren;

10. legt der Kommission erneut nahe, die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität mit Schwerpunkt auf dem intermodalen Verkehr voranzubringen, bei dem verschiedene Verkehrsträger kombiniert werden. So können alle europäischen Städte und Gebiete erreicht und der territoriale und soziale Zusammenhalt gefördert werden. Ein vollständig integriertes und nahtloses multimodales Mobilitätssystem ist für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus von zentraler Bedeutung;

11. begrüßt die Ergebnisse des Wandels im Tourismus und die Annahme der Europäischen Agenda für den Tourismus 2030 durch den Rat der Europäischen Union;

Bezug zu den politischen Prioritäten

12. macht auf das Projekt zum Roots-Tourismus aufmerksam, das Italien 2023 mithilfe der Finanzmittel des nationalen Aufbau- und Resilienzplans startete, um Touristen mit italienischen Wurzeln aus der ganzen Welt zum Besuch der Heimat ihrer Eltern und Großeltern zu bewegen und an dem kleine Gemeinden unmittelbar beteiligt sind. Bislang haben nur Italien, Irland, Spanien und Deutschland das Potenzial der in aller Welt verstreut lebenden Menschen europäischer Abstammung erkannt. Viele von ihnen kennen Europa aus Erzählungen, ohne jemals selbst da gewesen zu sein. Der Roots-Tourismus ist eine Unterkategorie des Reisens zum Besuch von Verwandten und Freunden (im Englischen kurz VFR, Visiting Friends and Relatives). VFR-Tourismus ist der älteste Grund für Reisen und für viele wichtige Ziele noch heute der zweitwichtigste persönliche Reisegrund nach dem Urlaub;

13. hält es angesichts der Daten zum Roots-Tourismus für wichtig, die von der Europäischen Kommission 2011 begründete langfristige strategische Partnerschaft mit der Europäischen Tourismuskommission zu stärken, um die Stellung Europas als weltweit führendes Reiseziel zu fördern und zu erhalten, die nachhaltige wettbewerbsfähige Entwicklung des Sektors zu unterstützen und wirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des Roots-Tourismus einzuleiten und verweist auf den Jakobsweg (Camino de Santiago) als vorbildliches und nachhaltiges Beispiel. Er bildet ein von den entlegensten Punkten Europas ausgehendes Netz von Personen, Begegnungen und Erfahrungen, die ein Gemeinschaftsgefühl entstehen lassen. Der Jakobsweg wird gebildet aus Tausenden unterschiedlicher Wege in ganz Europa;

14. weist darauf hin, dass der Tourismus eine Chance für die wirtschaftliche Diversifizierung, Verringerung von Abhängigkeiten und Schaffung resilienter Volkswirtschaften bietet. Die Angebote des Roots-Tourismus sind stark auf Kultur und Kulturerbe, Bildung und Lernen, Familie und Abstammung ausgerichtet. Wenn sie auf Telearbeits- oder Ruhestandsprojekte abgestimmt werden, könnten vom Bevölkerungsrückgang bedrohte Gebiete neu belebt werden;

15. stellt fest, dass viele ländliche Gebiete Europas mit Bevölkerungsschwund und erheblicher Abwanderung hochqualifizierter Kräfte konfrontiert sind. Deshalb könnte ein Beitrag zur Lösung dieser Probleme darin bestehen, demografische Belange in Politikbereichen wie dem Roots-Tourismus zu berücksichtigen und Touristen verstärkt zum Besuch ihrer Geburtsorte zu bewegen;

16. fordert Initiativen, die junge Menschen in die Entwicklung des Tourismus einbeziehen, insbesondere in ländlichen und weniger entwickelten Gebieten. Dazu gehören die Schaffung von Möglichkeiten für das Unternehmertum junger Menschen im Tourismus, die Bereitstellung von Schulungen in tourismusbezogenen Bereichen und die Einbeziehung junger Menschen in die Erhaltung und Förderung des lokalen Kulturerbes. Durch Investitionen in die jüngere Generation können Regionen langfristige Nachhaltigkeit und Innovation im Tourismus fördern;

17. hält es für wesentlich, die Tourismusströme über verschiedene Jahreszeiten und längere Zeiträume verteilen und unterschiedliche lokale Produkte für dieses spezifische, ortsbezogene Zielpublikum anbieten zu können. Dadurch werden einzigartige touristische Erfahrungen ermöglicht, Besucher unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichen Interessen angezogen und gleichzeitig die negativen Auswirkungen des Übertourismus bekämpft. Zugänglichkeit und Konnektivität kommen voran, wenn entschieden auf die Nutzung des in Europa tief verwurzelten Schienenverkehrs und anderer nachhaltiger Fortbewegungsarten gesetzt wird;

18. erinnert daran, wie wichtig nachhaltige Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, Freizeiteinrichtungen und kulturelle Sehenswürdigkeiten in diesen Gebieten sind, nicht nur für reichhaltigere touristische Erfahrungen, sondern auch zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner;

Spezifische lokale und regionale Dimension

19. gibt zu bedenken, dass die Förderung des Roots-Tourismus aufgrund der Erhaltung, Sanierung und Aufwertung der Landschaft, der Natur, der lokalen Traditionen und des kulturellen Erbes eine starke lokale und regionale Dimension hat. Lokale Unternehmen wie Geschäfte und Restaurants können von diesen Aktivitäten profitieren. Das Unternehmertum, die Entwicklung neuer Unternehmen, die lokale Infrastruktur und öffentliche Dienstleistungen können so gefördert werden, wodurch auch das Leben der örtlichen Bevölkerung maßgeblich verbessert und andere Menschen zum Verbleib ermutigt würden;

20. unterstreicht, wie wichtig die Entwicklung des ländlichen Erbes als Schlüsselstrategie zur Stärkung der lokalen Identität und des Tourismus ist; unterstützt die Bemühungen, die Erhaltung des kulturellen Erbes in die Entwicklung des Tourismus zu integrieren und dafür zu sorgen, dass lokale Traditionen, kulturelle Gepflogenheiten und Naturlandschaften erhalten und vorgestellt werden. Dieser Ansatz bereichert nicht nur das touristische Angebot, sondern trägt auch zur allgemeinen Lebensqualität und wirtschaftlichen Vitalität in ländlichen Gebieten bei;

21. empfiehlt, solchen Initiativen für nachhaltigen Tourismus Vorrang einzuräumen, die hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten fördern und eine gerechte Verteilung der Leistungen in den Regionen und ländlichen Gebieten sicherstellen. Dies erfordert nachhaltige Investitionen in Infrastruktur, Qualifizierungsmaßnahmen und gemeindenahe Programme. Die gerechte Verteilung der Einnahmen aus dem Tourismus auf die lokalen Gemeinschaften fördert nicht nur eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, sondern bewahrt auch das kulturelle Erbe und verbessert generell die Lebensqualität;

22. hält es für besonders notwendig, in Groß- und Hauptstädten, in denen der globale Tourismus eine der treibenden Kräfte der Entwicklung ist, Initiativen für den Roots-Tourismus durch geeignete Kommunikationsstrategien zu entwickeln, die Familienangehörige und Studierende dazu bewegen, sich über das materielle und immaterielle (archäologische, historische, kulturelle) Erbe ihrer Vorfahren zu informieren. Dabei werden lokale Dienstleistungs- und Produktanbieter begünstigt, und das Waren- und Dienstleistungsangebot des dritten Sektors wird mit Kenntnissen der Familiengeschichte und der Herkunftskultur kombiniert;

23. fördert Initiativen im Bereich des gemeinschaftsbasierten Tourismus, die lokale Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker und Minderheiten, stärken und gleichzeitig ihre Traditionen achten und ihre Rechte und Gebiete schützen; betont, wie wichtig es ist, das kulturelle Erbe zu bewahren, die Rechte und Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung zu sichern und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, indem die lokale Bevölkerung unmittelbar vom Tourismus profitiert;

24. weist darauf hin, dass in Schweden viele Touristen an Abstammung und Archiven interessiert sind. Dabei werden unter Beteiligung von Familienforschern und Historikern die Bewohner der Dörfer ggf. selbst zu Akteuren, die Geschichten erzählen und auf ihre Herkunft stolz sind, ohne dass das gleich zu Massentourismus oder umfangreicher neuer Infrastruktur führt. Sehr interessante Initiativen wie „The Gathering Ireland 2013“ oder das Projekt „Italiani nel mondo“ der italienischen Gemeinde Cleto in der Provinz Cosenza (Italien) könnten zur Schaffung von Datenbanken mit genealogischen und generationenübergreifenden Verbindungen beitragen und dadurch wichtige Ressourcen sein, um Roots-Touristen anzuziehen;

25. fordert, bei der Sensibilisierung und Schulung lokaler Gemeinschaften und Reiseveranstalter für den Roots-Tourismus zusammenzuarbeiten. Ein Anfang wäre z. B., dass Anfragen zu Familienrecherchen von Personen, die in die Heimat ihrer Vorfahren reisen möchten, in Zusammenarbeit mit kommunalen und kirchlichen Behörden oder anderen Organisationen der Zivilgesellschaft vor Ort beantwortet werden;

26. ist der Ansicht, dass in Zusammenarbeit mit den Regionen und Kommunen sowie anderen in den Gebieten tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen über eine digitale Plattform speziell für Dienste für Roots-Touristen gebietsspezifische Informationen für interessierte Personen angeboten werden sollten. Zudem sollten die Digitalisierung der Archive und die Nutzung moderner technologischer Plattformen gefördert werden, die es Touristen ermöglichen, wieder mit den Orten in Verbindung zu treten, an denen ihre Verwandten gelebt oder gearbeitet haben bzw. in der Ausbildung oder im Studium waren;

Allgemeine Bemerkungen

27. weist darauf hin, dass Roots-Tourismus als innovativ und für alle europäischen Länder mit historischer Emigration vorteilhaft anzusehen ist. Millionen potenzieller Touristen haben noch nie ihre Herkunftsländer gesehen, könnten aber zu einer Reise dorthin bewegt werden, wenn ihnen angemessene Dienstleistungen und Informationen verfügbar gemacht werden. Es ist sehr wichtig, dass die am stärksten mit dem Root-Tourismus verbundenen europäischen Reiseziele Kommunikations- und Werbemaßnahmen auf denjenigen Märkten durchführen, von denen der Roots-Tourismus nach Europa in erster Linie ausgeht, d. h. insbesondere in Südamerika, den Vereinigten Staaten und Kanada. Zu diesem Zweck wird es von wesentlicher Bedeutung sein, von Gemeinschaften außerhalb der EU, die über eigene Häuser oder Zentren organisiert sind, Unterstützung zu erhalten. Denn sie sind einflussreiche Triebkräfte bei der Stärkung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Auswanderungs- und Niederlassungsländern;

28. spricht sich für die Entwicklung spezifischer Programme aus, um junge Menschen und Familien in kulturelle Aktivitäten im ländlichen Raum einzubeziehen. Diese Programme sollten Bildungsworkshops, Kulturfestivals und Gemeinschaftsprojekte zur Förderung lokaler Traditionen und Kreativität umfassen. Durch die Einbeziehung jüngerer Generationen und Familien können in ländlichen Gebieten die Verbundenheit mit dem Gemeinwesen und der Fortbestand kultureller Gepflogenheiten sichergestellt und so der soziale Zusammenhalt als auch die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden;

29. gibt zu bedenken, dass angesichts der Vielfalt, der Bedürfnisse und der spezifischen Stärken der Gebiete in der EU der Roots-Tourismus großen Einfluss auf lokaler Ebene haben kann. Dies gilt insbesondere, wenn er als wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Motor aufgefasst wird und es diesen Gebieten gelingt, die Grundlagen dafür zu legen. Dabei gilt es, Personal auszubilden und Dienstleistungen aller Art zu erbringen, die von nachhaltiger Mobilität bis hin zu Kursen über Wein- und Esskultur, Führungen zur Förderung des materiellen und immateriellen Kulturerbes und zum Spracherwerb reichen;

30. fordert nachdrücklich die Umsetzung gezielter Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen, mit denen benachteiligte Gruppen beim Zugang zu kulturellen Dienstleistungen konfrontiert sind. Dazu gehören die Verbesserung der Infrastruktur in abgelegenen und unterversorgten Gebieten, die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für die kulturelle Teilhabe und die Schaffung inklusiver Kulturprogramme, die unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden. Durch die Fokussierung auf gleichberechtigten Zugang und Abbau von Hindernissen sollen das kulturelle Engagement gestärkt und soziale Ungleichheiten in ländlichen Gebieten abgebaut werden;

31. macht deutlich, dass auf ökologische Nachhaltigkeit, Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Initiativen zur Aufwertung der Dörfer und ländlichen Räume erforderlich sind. Dafür gilt es, nicht mehr genutzte Gebäude und Infrastruktur zu renovieren und wiederherzustellen und Erbringer lokaler Dienstleistungen zu fördern. Solche Initiativen könnten Anreize für Roots-Touristen schaffen, dauerhaftere Verbindungen zu den Gebieten ihrer Familien anzustreben, was wiederum – auch dank Telearbeit – die lokale Entwicklung fördern könnte;

32. weist darauf hin, dass Reisen zu den Orten der Herkunft emotionale Gründe haben bzw. mit der Suche nach Identität und Zugehörigkeit, der Familiengeschichte, den Orten, die aus Familiengeschichten oder Büchern bekannt sind, zusammenhängen. Sie können aber auch auf praktische Erwägungen, familiäre Verpflichtungen, Projekte für den Ruhestand oder für Investitionen zurückgehen, die zur Neubelebung der lokalen Gemeinschaften beitragen könnten;

33. weist darauf hin, dass der VFR-Tourismus ein enormes Potenzial in der Tourismusbranche aufweist. Bis zu 48 % der Touristen weltweit reisen, um Freunde und Verwandte zu besuchen, und betrachten diese Reisen als Freizeiturlaub.

34. hält es für sinnvoll, ein Netz von Hauptstadtregionen aufzubauen, um einen vitalen Roots-Tourismus zu fördern und die europäischen Hauptstädte mit ihren jeweiligen Regionen zu verbinden.

Brüssel, den 8. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7061

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europas Regionen gegen Schocks wappnen: Stärkung der lokalen und regionalen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit bei der strategischen Entwicklung des Binnenmarkts

(C/2024/7061)

Berichterstatter: Ilpo HELTIMOINEN (FI/EKR), Mitglied des Stadtrates von Lappeenranta

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. weist erneut darauf hin, dass der Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen in der gesamten EU durch die jüngsten Krisen wie die COVID-19-Pandemie und die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine, aber auch durch die Finanz- und die Schuldenkrise sowie durch die Migrations- und Klimakrise erheblich gestört wurden, was durch die Migrations- und die Klimakrise noch verstärkt wurde; betont, wie wichtig es ist, die regionale wirtschaftliche Resilienz zu stärken;

2. unterstreicht, dass die territorialen Auswirkungen der jüngsten Krisen nicht überall gleich waren. Einige Mitgliedstaaten wurden härter getroffen als andere, und auch innerhalb der Mitgliedstaaten gab es unterschiedliche regionale Auswirkungen. Die Fähigkeit der regionalen Volkswirtschaften, Schocks standzuhalten und sich von ihnen zu erholen, hat sich je nach ihrer Anfälligkeit als sehr unterschiedlich erwiesen;

3. betont, dass Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit in der regionalen Entwicklung zusammenhängen. Robuste Resilienzstrategien sind für eine nachhaltige wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung von grundlegender Bedeutung;

4. unterstreicht, dass eine ganzheitliche Sichtweise der Resilienz (einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, geopolitischen, grünen und digitalen Resilienz) auf regionaler Ebene erforderlich ist ([1]), und betont, wie wichtig proaktive Maßnahmen sind, um die Ursachen von Schocks in diesen Bereichen wie geopolitische Instabilität, Bevölkerungsrückgang und Klimawandel zu bekämpfen;

5. fordert die nächste Europäische Kommission auf, im Rahmen ihrer politischen Instrumente, insbesondere im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit und dem Binnenmarkt, den Aspekt der Resilienz zu stärken, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und das langfristige Wachstum in der gesamten Europäischen Union weiter zu festigen. Auf diese Weise kann die EU einen Beitrag zu den Bemühungen zur Abwendung von Krisen leisten und gleichzeitig dafür sorgen, dass bei diesen Bemühungen das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird;

6. unterstreicht die Bedeutung des Grundsatzes „dem Zusammenhalt nicht schaden"; fordert, in der Politikgestaltung in ähnlicher Weise die Möglichkeit der Anwendung eines Grundsatzes „der Resilienz nicht schaden" zu prüfen, um die Abstimmung zwischen der regionalen Resilienz und den EU-Strategien zu verbessern. Es gilt sicherzustellen, dass bei der Politikgestaltung der EU der Aspekt der sozioökonomischen Widerstandsfähigkeit der Regionen berücksichtigt wird, insbesondere durch territoriale Folgenabschätzungen;

7. begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu einem zentralen Element ihrer politischen Instrumente der strategischen Vorausschau zu machen, z. B. ihrer jährlichen strategischen Vorausschauen, bedauert jedoch, dass es bei der Analyse der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit derzeit keine echte, tiefgreifende regionale Dimension gibt und dass folglich auch in den politischen Instrumenten in diesem Bereich keine angemessene regionale Dimension vorhanden ist;

([1]) https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategic-planning/strategic-foresight/2020-strategic-foresight-report_de.

8. begrüßt, dass die Bedeutung der wirtschaftlichen Resilienz in dem auf hoher Ebene erstellten Bericht von Enrico Letta über die Zukunft des Binnenmarkts ([2]) hervorgehoben wird, und erkennt an, dass zahlreiche Vorschläge des Berichts für die Stärkung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit Europas relevant sind; ist jedoch der Ansicht, dass speziell in Bezug auf die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit ein stärker differenzierter Ansatz erforderlich ist;

9. fordert alle wichtigen institutionellen Akteure auf, den engen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz bei ihrer politischen Arbeit und bei den anstehenden Debatten über die Zukunft des Binnenmarkts zu berücksichtigen;

Evidenzbasierte Stärkung der Resilienz

10. verweist darauf, dass aktuelle und genaue regionale Wirtschaftsdaten den politischen Entscheidungsträgern wesentliche Einblicke in regionale Schwachstellen einschließlich der Anpassungskapazitäten geben können, wodurch zunehmend sachkundige, auf die Bedürfnisse der Regionen zugeschnittene Entscheidungen und eine genauere politische Planung erleichtert werden;

11. betont dementsprechend, wie wichtig der Zugang zu harmonisierten Daten zur wirtschaftlichen Resilienz aus allen Regionen ist, um geeignete Unterstützungsinstrumente für Regionen zu konzipieren und effiziente Kriterien zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Resilienz zu entwickeln;

12. begrüßt die Einrichtung und Entwicklung regionaler Resilienz-Dashboards durch die Gemeinsame Forschungsstelle und betont, dass die Entwicklung einer zunehmend regionalisierten Version der Resilienz-Dashboards es ermöglichen würde, regionalspezifische Schwachstellen und Kapazitäten zu identifizieren, wodurch die Regionen besser ihre Stärken und Bereiche mit Verbesserungsbedarf ermitteln könnten;

13. fordert, dass solche regionalen Resilienz-Dashboards so bald wie möglich an den Start gehen, damit ihre Indikatoren rechtzeitig bei der Gestaltung und Umsetzung der einschlägigen politischen Instrumente der EU berücksichtigt werden können; fordert, dass sie in Anlehnung an die derzeitigen Resilienz-Dashboards angemessen in das Frühjahrspaket des Europäischen Semesters integriert werden, sobald sie einsatzbereit sind;

14. stellt fest, dass regionale Daten der NUTS-2-Ebene nach wie vor nicht im erforderlichen Ausmaß verfügbar sind und die Verfügbarkeit von Daten innerhalb der Länder häufig heterogen ist. Daten betreffend die NUTS-1-Ebene sind zwar in einem größeren Umfang verfügbar, aber immer noch unvollständig; schlägt vor, dass – wenn erforderlich – auch zusätzliche Daten auf NUTS-3-Ebene erhoben werden könnten, um die Daten der NUTS-2-Ebene zu ergänzen und die spezifischen Schwachstellen der Gebiete besser zu ermitteln. Ziel sollte es sein, die Stadt-Land-Typologie von Regionen der NUTS-3-Ebene mit Daten abzubilden und so zu einer evidenz- und ortsbasierten Politik beizutragen;

15. betont folglich, dass die Wirksamkeit der regionalen Datenerhebung häufig vom Niveau der modernen Infrastruktur und der Digitalisierung abhängt, und dass weitere Investitionen in weniger entwickelte Regionen erforderlich sind, um eine umfassende und zuverlässige Verfügbarkeit von Daten in der gesamten EU sicherzustellen; verweist vor allem auf die besonderen Probleme der Gebiete mit natürlichen und demografischen Nachteilen, in denen es aufgrund fehlender einheitlicher statistischer Daten schwierig ist, auf sie zugeschnittene Maßnahmen zu entwickeln;

16. verweist auf den Nutzen von „digitalen Zwillingen“ für eine nachhaltige und resiliente Entwicklung von kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften; digitale Zwillinge können Geobasisdaten mit fachlichen Informationen verknüpfen; ein solches digitales Abbild des geografischen Raumes ermöglicht es, Situationen zu analysieren und Szenarien gezielt durchzuspielen und so fundierte und nachhaltige Entscheidungen vorzubereiten;

Förderung der regionalen Diversifizierung und komparativer Vorteile

17. unterstreicht die wichtige Rolle der wirtschaftlichen Diversifizierung innerhalb der europäischen Regionen: Sie ist wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um die Stärkung der Widerstandsfähigkeit durch gezielte Investitionen in die Förderung des Unternehmertums und der Diversifizierung der Industrie;

18. stellt heraus, dass die KMU einen wesentlichen Beitrag zur Diversifizierung des regionalen Wirtschaftsgefüges und der regionalen Lieferketten und zur Resilienz der regionalen Wirtschaft leisten, zumal die Abhängigkeit der Regionen von einigen wenigen großen Arbeitgebern ihre Anfälligkeit für wirtschaftliche Schocks im Falle von Desinvestitionen erhöht; stellt gleichzeitig fest, dass KMU von Krisen oft am stärksten betroffen sind;

([2]) www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf.

19. fordert daher spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Resilienz, um die Stellung der KMU im regionalen Wirtschaftsgefüge zu stärken; fordert die Europäische Kommission auf, ihre Anstrengungen zur Verringerung des Regelungsaufwands für Unternehmen zu verstärken und den Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ im gesamten EU-Legislativzyklus anzuerkennen und sicherzustellen, dass KMU-Tests, KMU-Filter und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bei der Politikgestaltung der EU zur Norm werden;

20. betont, dass die finanzielle Unterstützung zwar allen Regionen, die von wirtschaftlichen Schocks betroffen sind, zugänglich sein muss, dass sie aber auch proaktiv darauf ausgerichtet werden sollte, die Widerstandsfähigkeit der Regionen zu stärken, die am stärksten für künftige wirtschaftliche Schocks anfällig sind. Die Unterstützung sollte im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und auf den regionalen Stärken aufbauend erfolgen, um Regionen in die Lage zu versetzen, ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem marktorientierten Umfeld zu stärken;

21. betont, dass die finanzielle Unterstützung auch auf die Entwicklung von Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen in den schwächsten Regionen ausgerichtet werden muss, insbesondere in Sektoren, die für den grünen und den digitalen Wandel entscheidend sind; erkennt an, dass Investitionen in die Bildung und berufliche Entwicklung junger Menschen die langfristige wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit in den weniger entwickelten Regionen stärken können;

22. hebt die wirtschaftlichen Chancen hervor, die den verschiedenen Regionen durch den grünen und den digitalen Wandel geboten werden, und betont, dass eine vorhersehbare, flexible und transparente Regulierung, starke regionale Ökosysteme und eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor und Hochschulen erforderlich sind. Nach dem Grundsatz der Technologieneutralität, in dessen Mittelpunkt kohlenstoffarme und erneuerbare Technologien stehen, muss die Europäische Kommission die technologische Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen ([3]) und daher den technologischen Fortschritt und die wirtschaftliche Diversifizierung fördern; betont dementsprechend, wie wichtig es ist, eine Vielzahl unterschiedlicher Lösungen zu ermöglichen und zu fördern, die den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Regionen der EU in Bezug auf Klima, geografischer Lage, Infrastruktur, Energiesysteme ([4]) und Entwicklungsstand sowie dem vorhandenen Industriepotenzial und dem spezifischen Wertschöpfungspotenzial Rechnung tragen, damit die wirtschaftliche Diversifizierung und Resilienz der Regionen nicht untergraben wird;

23. fordert, dass die Industriepolitik der EU auf die Unterstützung der Erforschung und Entwicklung von Innovationen im Bereich der fortschrittlichen Technologien ausgerichtet wird, und betont, dass Investitionen in Forschung, Bildung und Kompetenzen die wirtschaftliche Resilienz der Regionen langfristig verbessern;

24. begrüßt das Potenzial bestehender Finanzierungsinstrumente wie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Sozialfonds+ (ESF+), des Programms „InvestEU“, des Programms „Horizont Europa“, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) bei der Unterstützung regionaler Diversifizierungsbemühungen; fordert jedoch einen umfassenderen, gezielteren und stärker integrierten Ansatz, bei dem die Diversifizierung das zentrale, ausdrückliche Ziel der Finanzierung und nicht nur ein sekundäres Ergebnis ist. So soll die politische Wirkung speziell im Bereich der Diversifizierung erhöht werden;

25. begrüßt die jüngsten Initiativen der Europäischen Kommission wie regionale Innovationstäler und Partnerschaften für regionale Innovation, die die Erforschung der einzigartigen komparativen Vorteile der europäischen Regionen erleichtern; ist ferner der Ansicht, dass den lokalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer besonderen Merkmale und insbesondere der Merkmale mittelgroßer und großer Städte ein spezifischer Raum für solche Initiativen eröffnet werden sollte;

26. stellt fest, dass die Einbeziehung und weitere Entwicklung solcher Initiativen mit dem übergeordneten Ziel im Einklang steht, regionale Stärken zu nutzen und Innovationen zu fördern, die wesentliche Säulen für die Stärkung der regionalen Resilienz und die Sicherstellung eines stabilen langfristigen Wirtschaftswachstums und einer stabilen langfristigen Entwicklung sind;

27. hebt die positive Rolle regionaler Agenturen für Investitionsförderung bei der Ermittlung lokaler Branchen mit Mehrwert hervor, die fest im regionalen wirtschaftlichen Kontext eingebettet sind, und fordert, dass diese Agenturen in die Umsetzung von Unterstützungsinstrumenten und Finanzierungsprogrammen einbezogen werden; hält es für notwendig sicherzustellen, dass diese Agenturen transparent und im öffentlichen Interesse arbeiten und einer soliden Rechenschaftspflicht unterliegen;

([3]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Auf dem Weg zu einem emissionsfreien Straßenverkehr: Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und Verschärfung von CO2-Emissionsnormen (ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 38).

([4]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 im Hinblick auf die COP 26 (ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 25).

Sicherung regionaler Wertschöpfungsketten

28. betont, dass vielfältige und sichere Lieferketten – wie auch im Letta-Bericht hervorgehoben – von entscheidender Bedeutung sind, um den Binnenmarkt zu schützen und die Grundlage für wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu bilden, insbesondere in Regionen, deren Volkswirtschaften weniger diversifiziert sind;

29. betont, dass Investitionen in die Infrastruktur und die Zugänglichkeit von Regionen für die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und des Binnenmarkts maßgeblich sind; fordert eine stärkere Berücksichtigung spezifischer regionaler Schwachstellen, zum Beispiel in den Außengrenzregionen, in abgelegenen Gebieten und in Regionen mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, beim Ausbau der Infrastruktur; ist der Ansicht, dass Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V), einschließlich veralteter Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsinfrastruktur, für den wettbewerbsfähigen, sicheren und emissionsarmen Personen- und Warenverkehr von wesentlicher Bedeutung sind; betont, wie wichtig es ist, nachhaltigen Verkehrslösungen, der Integration erneuerbarer Energien und der Minimierung der Umweltauswirkungen Vorrang einzuräumen;

30. fordert, dass dem Konzept der umfassenden Sicherheit und Versorgungssicherheit in der gesamten Europäischen Union mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass die Kommission eine koordinierte und kontinuierliche Bewertung aller Politikbereiche durchführt, um sich besser auf künftige Schocks vorzubereiten;

31. betont, dass widerstandsfähige Regionen an den Land- und Seeaußengrenzen als geografische Zugangstore zur Europäischen Union für die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU von großer Bedeutung sind, und fordert, dass dies in der künftigen Wettbewerbs- und Kohäsionspolitik berücksichtigt wird, wobei die Bedeutung der Solidarität mit den EU-Grenzregionen und die einzigartigen Herausforderungen, vor denen diese stehen, zu betonen sind, einschließlich derer, die sich aus der irregulären Migration ergeben; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Mittel zur Sicherung der EU-Außengrenzen aufgestockt werden sollten;

32. weiß um die wichtige Rolle des kürzlich angenommenen Notfall- und Resilienzinstruments für den Binnenmarkt in Bezug auf eine stärkere Resilienz des Binnenmarkts in Krisenzeiten und begrüßt, dass Empfehlungen aus seiner Stellungnahme zu diesem Legislativvorschlag in die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über dieses Instrument eingeflossen sind, insbesondere in Bezug auf die besonderen Anforderungen von Grenzregionen und Gebieten in äußerster Randlage;

33. betont das Potenzial des Abbaus übermäßig komplexer bürokratischer Hindernisse und der Straffung von Regulierungsverfahren als tragfähige Strategie zur Abfederung wirtschaftlicher Schocks; verweist darauf, dass übermäßige Bürokratie die Wirtschaftstätigkeit behindert, und betont, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Regulierungseffizienz umzusetzen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass hohe Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandards eingehalten werden;

34. spricht sich für die Schaffung eines Rahmens befristeter Maßnahmen aus, die aktiviert werden können, um den Regelungsaufwand für Unternehmen und Behörden in Zeiten erhöhter Unsicherheit zu verringern und so eine schnellere Entscheidungsfindung und flexiblere Reaktionen auf neue, außergewöhnliche Herausforderungen zu ermöglichen;

35. erinnert daran, dass staatliche Beihilfen nach den jüngsten Krisen einen wesentlichen Beitrag zur Erholung der EU leisten und ein wirksames Instrument zur Verbesserung der regionalen wirtschaftlichen Resilienz sein können, sofern bei der Gewährung staatlicher Beihilfen angemessene Resilienzkriterien angewandt werden; bedauert jedoch, dass die beiden befristeten Beihilferahmen auch zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, zu negativen Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zu großen Unterschieden bei der Höhe der von den Mitgliedstaaten gemeldeten staatlichen Beihilfen geführt haben. Dies wiederum hat zu Unterschieden bei den finanziellen Möglichkeiten und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zugunsten größerer und wohlhabenderer Mitgliedstaaten und Regionen geführt, die mehr Beihilfen gewähren können;

36. fordert die Kommission auf, in Fällen wirtschaftlicher Schocks die Möglichkeit der Einführung einer regional ausgerichteten Flexibilität bei staatlichen Beihilfen zu prüfen, um eine zeitnahe und gezielte Unterstützung besonders betroffener Regionen zu ermöglichen, ohne den Binnenmarkt zu verzerren; fordert zudem, dass bei den Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, spezifische regionale Schwachstellen anzugehen, um die regionale Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;

37. betont, dass eine erschwingliche und sichere Energieerzeugung eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ist; weiß um die Herausforderung steigender Energiepreise und zunehmender Volatilität; betont daher neben der Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien wie Wind- und Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse, Geothermie und Gezeitenenergie auch das Potenzial der Kernenergie für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Unabhängigkeit der EU im Energiebereich und für die Erreichung ihrer Dekarbonisierungsziele; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kernenergie in der Netto-Null-Industrie-Verordnung als strategische Technologie für die Dekarbonisierung der EU anerkannt wird; begrüßt darüber hinaus auch die von der Europäischen Kommission geförderte Europäische Industrieallianz für kleine modulare Reaktoren;

38. betont, wie wichtig es ist, die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere dezentraler und lokaler Systeme für erneuerbare Energien sowie die netzfernen Energiesysteme zu fördern, um die Energiewende zu verwirklichen, die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen und neue wirtschaftliche Möglichkeiten insbesondere für ländliche Gebiete zu schaffen;

39. betont, dass Energieeffizienz und Energieeinsparungen Vorrang eingeräumt werden muss, um den Energieverbrauch in der EU zu senken und so einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit zu leisten;

40. fordert, dass den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Windkraftenergie und der Verteidigungsüberwachung in den riesigen Gebieten der EU, die an Russland und Belarus grenzen, mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird; stellt fest, dass viele Regionen in grenznahen Gebieten keine Windenergie erzeugen können, da dies mit der Radar- und Sensorentechnologie im Verteidigungsbereich kollidiert; betont, dass die Förderung der Entwicklung von Radar- und Sensorentechnologien zur Erzeugung von Windkraft in diesen Regionen eine wichtige europäische Lösung für die Verfügbarkeit sauberer Energie darstellen und gleichzeitig die Resilienz der Regionen an den Außengrenzen der EU erhöhen kann;

41. betont, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz der EU mehr Investitionen in die kritische digitale Infrastruktur wie Mobilfunknetze, Unterseekabel, Satelliten, Rechenzentren, künftige technologische Lösungen und kritische Technologien sowie die Weiterentwicklung europäischer Wertschöpfungsketten erfordert;

42. weist darauf hin, dass ein hohes Maß an Cybersicherheit und entsprechendem Fachwissen für die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU und ihrer Regionen von wesentlicher Bedeutung ist und dass ein erfolgreicher digitaler Wandel eine starke Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfordert; betont den Schutz der digitalen Rechte, einschließlich der Privatsphäre und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, als Grundprinzipien bei Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;

43. begrüßt die Bemühungen, die offene strategische Autonomie der EU zu stärken, indem die Erzeugung wichtiger strategischer Rohstoffe und Güter in der EU gesichert und das Risiko für gefährdete wichtige Lieferketten verringert wird; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Verwendung von Sekundärrohstoffen zu erhöhen, Elektronikabfälle zu sammeln und zu recyclen, Maßnahmen gegen die illegale Abfallentsorgung zu ergreifen und auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft voranzukommen;

Regionale Governance und gesellschaftliche Handlungskompetenz

44. weist erneut darauf hin, dass die jüngsten Krisen in allen Mitgliedstaaten gezeigt haben, dass rasche und wirksame Reaktionen der Behörden weitgehend von einem verantwortungsvollen Regierungshandeln und einer effizienten Führung abhängen und dass dies eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Regierungs- und Verwaltungsebenen sowie nichtstaatlichen Einrichtungen wie Unternehmen und der Zivilgesellschaft erfordert;

45. betont, dass für die Bewältigung der demografischen Krise und für eine widerstandsfähige demografische Zukunft in Europa ganzheitliche Maßnahmen erforderlich sind; erkennt in diesem Zusammenhang an, dass neben der Förderung der legalen Zuwanderung und der Integration von Drittstaatsangehörigen die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen eines der wirksamsten Mittel sein kann, um den Druck auf den Arbeitsmarkt zu verringern, wofür jeweils die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, wie zum Beispiel Kinderbetreuung, Sprachkurse und Berufsausbildung; fordert die Entwicklung von Programmen, die darauf abzielen, junge Menschen in ländlichen und weniger entwickelten Regionen zu halten oder sie zur Rückkehr zu bewegen, indem ausgehend von bereits bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten die Beschäftigung, die digitale Konnektivität und das Unternehmertum unterstützt werden, unter anderem durch Schulungen, Mentoring und Zugang zu Finanzmitteln;

46. unterstreicht die Bedeutung von Programmen, die darauf abzielen, in allen Sektoren durch allgemeine und berufliche Bildung sowie Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums die Beteiligung von Frauen zu erhöhen; erinnert daran, dass die Geschlechterparität in Entscheidungsprozessen in den Bereichen Wirtschaftspolitik und Regionalplanung die Resilienz stärkt und die Herausbildung unterschiedlicher Sichtweisen fördert. Damit trägt sie zu einem robusteren und anpassungsfähigeren Binnenmarkt bei;

47. weist ferner darauf hin, dass der Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und zu hochwertiger Infrastruktur dazu beiträgt, negativen Bevölkerungstrends entgegenzuwirken, und dass dies bei der künftigen Wettbewerbs- und Kohäsionspolitik der EU berücksichtigt werden sollte, um die von Enrico Letta im vorgenannten Bericht beschriebene Aufenthaltsfreiheit zu verwirklichen;

48. hebt hervor, wie wichtig eine stärkere Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger für die Stärkung der regionalen Resilienz gegenüber neuen Herausforderungen ist. Zu diesem Zweck sollten mithilfe von Programmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften den Menschen vor Ort wesentliche Fähigkeiten und Kenntnisse für die Finanzkompetenz, das Risikomanagement und die Anpassung vermittelt und eine Kultur der Vorsorge und Zusammenarbeit auf lokaler Ebene gefördert werden;

49. stellt fest, dass finanzkompetente Bürgerinnen und Bürger fundierte Entscheidungen treffen, wirtschaftliche Risiken und Chancen besser verstehen, Investitionen bewusster tätigen und somit auch Unsicherheiten wirksamer bewältigen können. Dadurch werden zunehmend widerstandsfähige Gemeinschaften geschaffen, die wirtschaftliche Schocks auch auf individueller Ebene besser zu bewältigen wissen;

50. fordert daher eine Aufstockung der Mittel für Initiativen zur Vermittlung von Finanzwissen, vor allem für junge Menschen und in weniger entwickelten Regionen, als zentrale Strategie für die Stärkung der Resilienz durch die Zuweisung gezielter Finanzmittel für Programme zur Verbesserung der Finanzkompetenz der Bürgerinnen und Bürger;

51. unterstreicht, dass zur Aufwertung der europäischen Humanressourcen generell alle Bildungssysteme kontinuierlich verbessert werden müssen. Insbesondere muss die Vermittlung von EU-Sprachen ausgebaut werden, wodurch die Produktivität der Arbeitnehmer, das Funktionieren des Binnenmarkts und seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen globalen Akteuren verbessert werden.

Brüssel, den 8. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7062

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Demografischer Wandel in Europa: Ein Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen

(C/2024/7062)

Berichterstatter: János Ádám KARÁCSONY (HU/EKR)

Stellvertretender Vorsitzender des Komitatsrates von Pest

Referenzdokument: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Demografischer Wandel in Europa: Ein Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen

(COM(2023) 577 final)

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Allgemeine Bemerkungen

1. weist darauf hin, dass die in den letzten Jahren festgestellten langfristigen demografischen Entwicklungen sich auf regionaler Ebene nicht nachhaltig zum Positiven verändert, aber häufig verstärkt haben. Darunter fallen eine alternde Bevölkerung, die Abwanderung junger Menschen, niedrige Fruchtbarkeits- und Geburtenraten sowie die sich aus der Landflucht ergebende ungleiche Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land. Folglich müssen sich die Regionen an diese Tendenzen anpassen und alles daransetzen, um ihre Auswirkungen zumindest abzumildern. Migration ist ein wichtiger Faktor für den demografischen Wandel in Europa. Im Jahr 2022 kamen 5,1 Millionen Migranten aus Drittstaaten in die EU und 1,5 Millionen Menschen, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat lebten, wanderten in einen anderen ab; ([1])

2. merkt an, dass die prognostizierten Auswirkungen des demografischen Wandels auf die soziale Marktwirtschaft der EU weiterhin eine schrumpfende Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, eine alternde Bevölkerung, einen erhöhten Druck auf die öffentlichen Haushalte und größere territoriale Ungleichheiten aufgrund der Entvölkerung, der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte und ihrer Schwierigkeiten zurückzukehren umfassen;

3. betont, dass im Jahr 2023 82 Regionen von einer Blockade bei der Talententwicklung betroffen (oder bedroht) waren ([2]) und im Jahr 2020 ein Sechstel aller Regionen in der EU eine schrumpfende Bevölkerung aufwies ([3]). Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass dringend Strategien für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich sind, um dynamische, inklusive und widerstandsfähige ländliche Gemeinwesen zu fördern, die den Bedürfnissen ihrer Bevölkerung sowie möglicherweise neu zuziehender Menschen gerecht werden, die eine Familie gründen wollen; stellt zugleich fest, dass einige Inseln, Städte und Metropolregionen ein starkes Bevölkerungswachstum verzeichnen und mit der Herausforderung einer Überbevölkerung konfrontiert sind, durch die das entsprechende Gebiet, die öffentlichen Ressourcen und Dienstleistungen schwer unter Druck geraten;

4. unterstreicht, dass die durchschnittliche Geburtenzahl pro Frau im Jahr 2020 bei 1,5 und somit deutlich unter dem Wert von 2,1 lag, der für eine stabile Bevölkerung erforderlich ist ([4]); das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt des ersten Kindes stieg 2021 auf 29,7 Jahre ([5]), während der Anteil der Haushalte mit Kindern in der EU in den letzten Jahren generell zurückgegangen ist ([6]). Im Jahr 2022 betrug die Gesamtfertilitätsrate 1,46 Lebendgeburten pro Frau, fast die Hälfte der Kinder wurde von Erstgebärenden auf die Welt gebracht, und 22 % der Kinder wurden von Müttern geboren, die nicht im Meldeland, sondern in einem anderen EU-Land oder einem Drittstaat zur Welt kamen. Immer mehr junge Menschen schieben die Entscheidung über die Gründung einer Familie auf bzw. beschränken deren Größe. Wie komplex diese Frage

([1]) https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Migration_and_migrant_population_statistics.
([2]) Mitteilung, Talenterschließung in den Regionen Europas, Ziffer 2.3.
([3]) The impact of demographic change, S. 8.
([4]) Ebd. 2023, S. 6.
([5]) Eurostat 2022.
([6]) The impact of demographic change 2023, S. 12.

ist, zeigt sich daran, dass sich ein erheblicher Anteil von Frauen, insbesondere gut ausgebildete, eigenen Angaben zufolge mehr Kinder wünscht, als er tatsächlich bekommt – diese Kluft ist hauptsächlich auf Faktoren zurückzuführen wie die Schwierigkeit, Arbeit und Betreuungsaufgaben miteinander zu vereinbaren, wirtschaftliche und soziale Unsicherheit im Zusammenhang mit Beschäftigungsaussichten, Lebenshaltungskosten und Wohnraum oder auch geschlechtsspezifische Ungleichheiten ([7]);

5. betont, dass die Beschäftigungsquote der 15- bis 29-Jährigen in der EU mit 49,7 % (Männer und Frauen) im Jahr 2023 nach wie vor besorgniserregend niedrig ist und 2022 12,5 % der Frauen und 10,1 % der Männer in der Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen in der EU weder eine Arbeit hatten noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvierten (NEET) ([8]). In allen EU-Mitgliedstaaten ist die Beschäftigungsquote von Frauen niedriger als die von Männern. Darüber hinaus bestehen zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bei der Beschäftigungsquote von Frauen und Männer; unterstreicht darüber hinaus, dass das Einkommen der zwischen 20 und Anfang 30 Jahre alten Frauen und Männer im Vergleich zu früheren Generationen stagniert bzw. sinkt und sie weniger Mittel für die Gründung einer Familie zur Verfügung haben werden; folglich sollte im Einklang mit der AdR-Stellungnahme zur Jugendgarantie ([9]) ein besonderer Schwerpunkt auf die Unterstützung junger Menschen beim Übergang Schule-Beruf gelegt werden, mit einer frühzeitigen wirtschaftlichen und beruflichen Stabilität, da ein gelingender Übergang eine wichtige Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration darstellt; dies ist besonders wichtig, um eine Familie gründen und sich diese auch leisten zu können;

6. weist darauf hin, dass den Prognosen der Abteilung Bevölkerung der Vereinten Nationen zufolge die Bevölkerung Europas ab 2030 voraussichtlich zurückgehen wird; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es angesichts einer rückläufigen und alternden Bevölkerung eine immer größere Herausforderung sein wird, das Wirtschaftswachstum in Europa aufrechtzuerhalten; stellt fest, dass unter Berücksichtigung eines bis 2100 von 33 % auf 60 % steigenden Altersabhängigkeitsquotienten die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen dazu beitragen könnte, das Beschäftigungsziel der EU für 2030 zu erreichen, und neben legaler Migration und der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen zur Minderung des Drucks auf den Arbeitsmärkten eine der effektivsten Lösungen zur Bewältigung der negativen Folgen der Alterung darstellen könnte ([10]); stellt fest, dass eine Reihe von Maßnahmen wie Beseitigung des geschlechtsspezifischen Entgeltgefälles, Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und Altenpflege sowie eine ausgewogene Aufteilung unbezahlter Haus - und Pflegearbeit erforderlich sind, um eine stärkere Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt zu erreichen; fordert nachdrücklich einen gezielten Einsatz der EU-Mittel zur Unterstützung von Regionen mit hoher Jugendarbeitslosigkeit;

7. betont, dass bei allen in dieser Stellungnahme empfohlenen Maßnahmen und Strategien die Freiheit der Frauen, über ihren Körper zu verfügen, unabhängig von ihrer sozialen, wirtschaftlichen oder familiären Situation uneingeschränkt geachtet werden muss. Die Bevölkerungspolitik darf unter keinen Umständen die Rechte von Frauen einschränken oder ihre körperliche Autonomie und psychische Gesundheit beeinträchtigen; zudem muss sie die reproduktiven Rechte von Frauen umfassend schützen und auch den allgemeinen Zugang zu sicheren Gesundheitsdiensten und respektvoller Behandlung gewährleisten;

Die Notwendigkeit kohärenter Maßnahmen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen

8. weist darauf hin, dass die europäischen Regionen auf die demografischen Herausforderungen mit zahlreichen familienfreundlichen Maßnahmen reagieren. Diese betreffen die Förderung von Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung von Familien in all ihrer Vielfalt, einschließlich Alleinerziehender, und die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben durch den Erhalt von Bildungseinrichtungen in den Regionen, insbesondere auf dem Land, durch Initiativen für die Rückkehr und Bindung von Talenten sowie durch die Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern; spricht sich dafür aus, EU-Mittel zum Ausbau der lokalen Kapazitäten zur wirksamen Bewältigung des demografischen Wandels einzusetzen;

9. bestärkt die europäischen Regionen in ihren Bestrebungen zur Bewältigung und Anpassung an diese Herausforderungen sowie zur Nutzung der mit dem demografischen Wandel verbundenen Chancen, etwa im Zusammenhang mit der Seniorenwirtschaft („Silver Economy"); ist im Einklang mit seiner Stellungnahme „Aktives und gesundes Altern" ([11]) davon überzeugt, dass das Altern ungeahnte Möglichkeiten bietet, da durch die gestiegene Lebenserwartung ein Markt für neue Produkte und Dienstleistungen zu erschwinglichen Preisen entsteht, die ein aktives und gesundes Altern fördern;

10. erkennt die Bedeutung der Bürgerbeteiligung an und appelliert an die führenden lokalen Interessenträger, die regionalen Querschnittsmaßnahmen aktiv zu fördern, um das Bewusstsein für den demografischen Wandel auf der lokalen Ebene zu schärfen und die Annahme von stärker auf die Bürger ausgerichteten Maßnahmen zu unterstützen. Die demografischen Herausforderungen sollten außerdem mit den europäischen Bürgerinnen und Bürgern umfassend erörtert werden;

([7]) Demografie-Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen, Ziffer 3.1.
([8]) Eurostat 2023.
([9]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Förderung der Jugendbeschäftigung: eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation — Stärkung der Jugendgarantie (*ABl. C 106 vom 26.3.2021, S. 7*).
([10]) Demografie-Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen, Ziffer 2.
([11]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Aktiv und gesund im Alter — Aktives und gesundes Altern (AdR-Stellungnahme 2020).

11. hält jetzt den Zeitpunkt für gekommen, den demografischen Wandel als Querschnittsaufgabe in der Arbeit sämtlicher Fachkommissionen durchgängig zu berücksichtigen und die Möglichkeit zu erwägen, eine interregionale Gruppe einzurichten, die eng mit der einschlägigen interfraktionellen Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments zusammenarbeitet, um den Austausch bewährter Verfahren und die Erarbeitung koordinierter Strategien zu fördern, die einem breiten Spektrum an Politikbereichen der EU einschließlich der Geschlechtergleichstellung Rechnung tragen;

12. betont im Einklang mit seiner jüngsten Stellungnahme zur Abwanderung von Hochqualifizierten ([12]), dass die Freizügigkeit von Einzelpersonen und Arbeitnehmern die Grundlage des Binnenmarkts bildet, weist jedoch auch auf den jüngsten Bericht über den Binnenmarkt ([13]) hin. Darin wird ein Paradigmenwechsel postuliert mit der Feststellung, dass Mobilität innerhalb der EU keine Chance für alle darstellt, da die Bewohner weniger entwickelter Regionen mit erheblichen Mobilitätshindernissen konfrontiert sind, etwa Alter, fehlende Kompetenzen, Verpflichtungen zur Solidarität zwischen den Generationen, Wohneigentum oder emotionale Bindungen, und dass mehr getan werden sollte, um die Bürgerinnen und Bürger bei der „Freiheit zu bleiben" zu unterstützen. Begleitend dazu sollten Maßnahmen zur Ergründung der Ursachen für die Auswanderung junger und qualifizierter Bürgerinnen und Bürger ergriffen werden, um die regionalen Unterschiede zu verringern und Regionen mit Bevölkerungsrückgang attraktiver zu machen; weist zudem darauf hin, dass wirtschaftliche Ungleichheiten und fehlende Informationen über verfügbare Möglichkeiten – neben den bereits genannten Hindernissen – erhebliche Hemmnisse für viele Bewohner weniger entwickelter Gebiete darstellen. Ihre Mobilität wird möglicherweise durch fehlende wirtschaftliche Ressourcen eingeschränkt, und viele Bürgerinnen und Bürger können aufgrund einer unzureichenden Verbreitung von Informationen – z. B. über Ausbildungsprogramme, Mobilitätsförderung oder Beschäftigungsmöglichkeiten – derartige Angebote nicht nutzen. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass die Unterschiede zwischen verschiedenen Gebieten und sozialen Gruppen innerhalb der EU zunehmen;

13. bekräftigt seinen in den 2016 und 2020 verabschiedeten AdR-Stellungnahmen zum demografischen Wandel geäußerten Standpunkt, dass die Steigerung der Fertilitätsrate in den Mitgliedstaaten ein vorrangiges Ziel bleiben muss; weist darauf hin, dass die demografische Entwicklung eine komplexe und mit einer Vielzahl von Politikfeldern verbundene Frage ist und sich Fertilitätsraten daher nur langsam verändern. Unterdessen sollte Migration als sekundäres, unterstützendes Instrument angesehen werden, das erst in weiterer Folge eingesetzt wird ([14]); unterstreicht, dass der Beitrag der Migration lediglich eine kurzfristige, nicht unriskante Entlastung bedeutet und erhebliche zusätzliche Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich sind, um die vollständige Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft sicherzustellen; teilt die Auffassung, dass „die legale Migration und die wirksame Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, zur Verringerung des Drucks auf den Arbeitsmarkt beitragen können" ([15]), betont jedoch zugleich, dass die Ursachen der Abwanderung junger und gebildeter Menschen angegangen werden müssen, um die territorialen Ungleichheiten zu verringern und die von Entvölkerung betroffenen Regionen attraktiver zu machen;

14. stimmt mit dem Rat darin überein, dass es allen Generationen ermöglicht werden sollte, ihre Talente zu erschließen und ihre Ziele zu verwirklichen, indem sie Familienleben und private Ziele mit der Erwerbstätigkeit in Einklang bringen ([16]), und stellt fest, dass die legale Migration und die wirksame Integration von Drittstaatsangehörigen ergänzend zu diesen Bemühungen zur Verringerung des Drucks auf den Arbeitsmarkt beitragen können;

15. weist darauf hin, dass die Europäische Kommission in der Vergangenheit verschiedenen Initiativen ergriffen hat. Darunter fallen der Bericht über den demografischen Wandel, das Demografie-Instrumentarium, der Mechanismus zur Talentförderung, die Plattform zur Talenterschließung, die verstärkte Jugendgarantie, die Europäische Garantie für Kinder, die verstärkte langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU von 2024, die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, die Europäische Kompetenzagenda, der Aktionsplan für digitale Bildung, das Grünbuch zum Thema Altern, die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025, die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 und der aktualisierte „Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien";

16. begrüßt, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss damit begonnen hat, die „Auswirkungen der Demografie auf das soziale Europa" ([17]) zu bewerten und auf diese Weise einen Beitrag zu den bestehenden institutionellen Bemühungen zu leisten;

17. weist darauf hin, dass das Demografie-Instrumentarium, das für die Planung und Umsetzung von Strategien zur Verbesserung des Humankapitals maßgeblich ist, aufgrund der Forderung des Europäischen Rates ([18]) zwangsläufig auf die Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet ist und prüft mögliche Säulen innerhalb dieses Schwerpunkts; stellt jedoch fest, dass die Kommission gleichwohl ihre Bemühungen um die weniger ausgeprägten territorialen Aspekte im Einklang mit Artikel 174 AEUV fortsetzt, der die Verringerung der regionalen Ungleichheiten vorsieht und die notwendige Rechtsgrundlage für eine breitere Anwendung von Instrumenten auf europäischer Ebene und die erforderlichen Finanzmittel umfasst; zudem sollten Leitlinien für die regionalen Bedürfnisse in Bezug auf spezifische, auf diese territorialen Erwägungen abgestimmte Aufgaben erarbeitet werden. Finanzmittel müssen in Bezug auf demografische Probleme einen ausgewogenen und förderlichen Ansatz fördern. Die EU sollte über die Kohäsionspolitik auch eine Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen in Europa anstreben;

([12]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Abwanderung von Hochqualifizierten in der EU: Bewältigung der Herausforderung auf allen Ebenen (AdR-Stellungnahme 2020) (ABl. C 141 vom 29.4.2020, S. 34).

([13]) Bericht von Enrico Letta (2024) *Much more than a market – Speed, Security, Solidarity – Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens.*

([14]) Demografischer Wandel (AdR-Stellungnahme 2020), Ziffer 16.

([15]) Demografie-Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen.

([16]) Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) zur Bewältigung des demographischen Wandels in Europa, 13. Dezember 2023, Ziffer 4.

([17]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Auswirkungen der Demografie auf das soziale Europa (ABl. C, C/2024/6867, 28.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6867/oj).

([18]) Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 29./30. Juni 2023, Nummer 18 Buchstabe g.

Förderung der Generationengerechtigkeit und der Elternschaft

18. stellt fest, dass durch die COVID-19-Pandemie noch deutlicher wurde, dass die Widerstandsfähigkeit der europäischen Betreuungs- und Pflegesysteme verbessert werden muss. Zudem können sich die Betreuungs- und Pflegedienste als unzureichend erweisen, was sich stärker auf Frauen auswirkt, da zusätzliche oder informelle Betreuungs- und Pflegeaufgaben nach wie vor überwiegend von ihnen wahrgenommen werden; dies wiederum beeinträchtigt ihre Möglichkeiten, Berufs- und Privatleben zu vereinbaren und eine Erwerbstätigkeit auszuüben; betont ferner, wie wichtig Maßnahmen sind, die eine geteilte Übernahme von Pflege- und Betreuungsaufgaben fördern. Durch die COVID-19-Pandemie wurden erneut auch Unterstützungsdienste für junge Menschen in Frage gestellt. Generell war diese Bevölkerungsgruppe am stärksten von der Pandemie betroffen. Viele haben sich aus dem Sozialleben zurückgezogen und können sich folglich nicht positiv in die Gesellschaft und Arbeitswelt integrieren. Kinderbetreuungs- und Jugenddienste müssen sich – im Einklang mit den europäischen Plänen zur Vermeidung von Notlagen junger Menschen – verstärkt mit dem sozialen Rückzug junger Menschen nach der Pandemie befassen bzw. die Verschlimmerung dieses Phänomens verhindern;

19. unterstützt auch die von der Europäischen Kommission im Demografie-Instrumentarium erläuterte Vision und insbesondere die Forderung, dass die Demografiepolitik der Mitgliedstaaten auf den lokalen Gegebenheiten beruhen und der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und der Generationengerechtigkeit Vorrang einräumen muss;

20. unterstützt nachdrücklich die Bedeutung der generationenübergreifenden Solidarität und Kooperation innerhalb von Familien, am Arbeitsplatz und in lokalen Gemeinschaften. Dazu gehört die Förderung des aktiven Alterns und der Ermöglichung des Kompetenztransfers zwischen den Generationen, die Faktoren für eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und für ein unabhängiges, gesundes und erfüllendes Leben von Frauen und Männern aller Altersgruppen darstellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte ländlichen Gebieten mit hohem Medianalter gewidmet werden, wobei es sicherzustellen gilt, dass diese Anstrengungen inklusiv und gerecht sind und nicht als einzige Lösung für niedrige Fertilitätsraten betrachtet werden. Dies erfordert auch die Entwicklung von Programmen zur Förderung des Verbleibs junger Menschen in diesen Gebieten sowie die Schaffung von Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, die neue Generationen anziehen;

21. betont, dass die Mitgliedstaaten ein breites Spektrum von Maßnahmen ergreifen müssen, um die Empfehlungen des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege umzusetzen; ([19]) Es ist von entscheidender Bedeutung, auch in weniger entwickelten Gebieten niedrigschwellige Gesundheitsdienste zu gewährleisten und die integrierten häuslichen Betreuungs- und Pflegedienste im ländlichen Raum zu stärken, um den Bedürfnissen einer Bevölkerung mit sehr hohem Durchschnittsalter gerecht zu werden;

22. unterstreicht, wie wichtig es ist, die Lernmöglichkeiten im Rahmen von ERASMUS+ für junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten auszuweiten;

23. hält es für wesentlich, fortschrittlichere und angepasste Rahmen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sämtlicher Generationen einzuführen und dabei insbesondere den digitalen Wandel zu berücksichtigen; weiß um die Chancen, die die Telearbeit bietet, nicht nur als Instrument, um unbezahlte Haus- und Pflegearbeit leichter gerechter aufteilen zu können, sondern auch als Schlüsselstrategie, um junge und qualifizierte Menschen zu halten und andere anzuziehen, wodurch die Wiederbesiedlung ländlicher Gebiete gefördert wird, da sie zu einer gerechteren Aufteilung unbezahlter Haus- und Pflegearbeit beitragen kann; stellt jedoch auch fest, dass nicht alle die Möglichkeit haben, Telearbeit zu leisten, und dass längere Telearbeit auch Nachteile mit sich bringen kann; unterstreicht zudem die zentrale Funktion der Konnektivität und der Förderung digitaler Kompetenzen, um Regionen und Städte für eine wachsende Zahl von „Arbeitsnomaden", die ausschließlich Telearbeit leisten, attraktiver zu machen;

24. betont, dass junge Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, die entsprechenden Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen sowie spezifische digitale, berufliche und persönliche Fähigkeiten benötigen, die die Vereinbarkeit ihrer vielfältigen künftigen Laufbahnen mit ihrem Privatleben erleichtern und sie für ihr Leben in einer „Gesellschaft der Langlebigkeit" rüsten. Es ist wichtig, zu betonen, dass die Schullaufbahn und das Bildungs- bzw. Unterrichtskonzept sich unmittelbar auf den tatsächlichen Erfolg junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt auswirken. Deshalb sollte die Schule zunehmend mit der Arbeitswelt verknüpft sowie durch europäische, nationale und regionale Investitionsmaßnahmen unterstützt werden, die jungen Menschen den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtern und zugleich ihre sozialen Kompetenzen stärken, so dass sie ihre berufliche, aber auch ihre persönliche Leistung mit Blick auf eine positive Integration in die heutige Gesellschaft verbessern können;

25. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die gemeinsame Verantwortung von Frauen und Männern zu stärken, damit die Pflichten, Chancen und Rechte, die mit der Betreuung und der Erfüllung der Bedürfnisse im Rahmen des Familienlebens verbunden sind, gerechter zwischen ihnen verteilt werden;

([19]) Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege (*ABl. C 476 vom 15.12.2022, S. 1*).

26. unterstreicht, dass mit dem Demografie-Instrumentarium Schlüsselelemente eingeführt werden, die die Kluft zwischen der tatsächlichen und der angestrebten Familiengröße erklären; ([20])

27. stellt fest, dass der demografische Wandel und die Entscheidung für Kinder in erster Linie von persönlichen Lebensentscheidungen der einzelnen Frauen, Männer und Familien abhängen, dass jedoch auch öffentliche Maßnahmen für die Beseitigung von Hindernissen und die Förderung der entsprechenden Rahmenbedingungen von ausschlaggebender Bedeutung sind, damit Frauen und Männer in der Gesellschaft ihre persönlichen Ziele erreichen können, darunter Arbeitsplatzsicherheit, Geschlechtergleichstellung bei den Arbeitsbedingungen, Lebensqualität und Zugang zu einer breiten Palette von Dienstleistungen wie Kinderbetreuung und Altenpflege und leistbarem Wohnraum. Diese Faktoren sind ausschlaggebend, damit alle die durch die Marktintegration gebotenen Chancen nutzen können;

28. unterstreicht, dass ein besserer Zugang zu einem hochwertigen und inklusiven Betreuungsangebot auf allen Ebenen des Bildungssystems mit besonderem Schwerpunkt auf der frühkindlichen Betreuung und in Zusammenarbeit mit privaten Initiativen, das auch bei ungünstigen Arbeitszeiten verfügbar sowie geografisch ausgewogen verteilt ist, hohe Priorität haben sollte. Gleichzeitig sollten die EU-Mittel effizienter genutzt werden, um hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und formelle Pflege und Betreuung (Kinderbetreuung, außerschulische Betreuung und Langzeitpflege) im Einklang mit der Empfehlung des Rates ([21]) bereitzustellen;

29. betont, dass Familien und potenzielle Eltern das Gefühl haben sollten, ihre Kinder dank der regionalen Entwicklung in einem gesunden und sicheren Umfeld aufzuziehen, das ihnen einen guten Zugang zu erschwinglichem und hochwertigem Wohnraum, einem effizienten Verkehrs- und Telekommunikationsnetz, einem attraktiven Geschäftsumfeld, das die Gründung neuer und das Wachstum bestehender Unternehmen erleichtert, sowie zu Kinderbetreuung bietet, und spricht sich für die Förderung der Unterstützung von Kinderbetreuungs- und Familiendiensten aus, die auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die potenzielle Steigerung der Geburtenraten abzielen;

Stärkung der demografischen Unterstützung durch Kohäsion als Teil der künftigen Wettbewerbsagenda der EU

30. stellt fest, dass der Rat anerkannt hat, dass einige Regionen besondere Schwierigkeiten bei der Talententwicklung und -bindung haben, die sich aus der doppelten Herausforderung einer rückläufigen Erwerbsbevölkerung und eines geringeren Anteils an Hochschul- oder Berufsbildung ergeben. Zudem hat er erklärt, dass die Kohäsionspolitik eine tragende Säule der EU bleiben und zu diesem Zweck die Förderung der harmonischen Entwicklung der EU als Ganzes und die Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts bei gleichzeitiger Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Regionen als alleiniges Ziel beibehalten muss;

31. unterstreicht, dass der demografische Wandel weiterhin ganz oben auf der Agenda der EU stehen muss, da in diesem Rahmen sichergestellt wird, dass die Finanzinstrumente und Ressourcen der EU angemessen für geeignete Aktionen und Maßnahmen vorgesehen werden; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, demografische Indikatoren im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen zu berücksichtigen;

32. unterstreicht die Bedeutung der bestehenden kohäsionspolitischen Instrumente der EU, die zur Abmilderung der negativen Auswirkungen des demografischen Wandels beitragen können, unabhängig davon, ob er auf die Entvölkerung oder in Regionen mit großem Bevölkerungsdruck auf die Überbevölkerung zurückzuführen ist, und begrüßt, dass der Ratsvorsitz der EU den Schwerpunkt auf demografische Fragen und ihre enge Verknüpfung mit der Kohäsionspolitik legt; bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten des AdR zu der Frage, wie das Potenzial der Kohäsionspolitik zur Bewältigung des demografischen Wandels voll ausgeschöpft werden kann; betont, dass diese Instrumente einen ausgewogenen und förderlichen Ansatz zur Bewältigung demografischer Probleme auf der geeigneten territorialen Ebene fördern sollten;

33. hebt die Schlüsselrolle hervor, die der Bewältigung des demografischen Wandels für die Zukunft der Kohäsionspolitik und die künftige Agenda für Wettbewerbsfähigkeit der EU zukommt, und verweist auf die in Erarbeitung befindliche Stellungnahme „Eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird – Reaktion des AdR auf den 9. Kohäsionsbericht, den Bericht der Hochrangigen Gruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik und die Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Kohäsionspolitik“ und die Stellungnahme des AdR „Die Zukunft des Binnenmarktes und die Wettbewerbsfähigkeit der EU“;

([20]) Demografie-Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen, Ziffer 3.1.

([21]) Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030 (*ABl. C 484 vom 20.12.2022, S. 1*).

Stärkung strategischer Maßnahmen zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen

fordert die europäischen Institutionen auf,

34. die Einrichtung einer geeigneten Struktur innerhalb der Kommission auf Ebene der Generaldirektionen und der Kommissionsmitglieder zu erwägen, die zur Erreichung ihrer Ziele Strategien zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung und allumfassender Inklusion annimmt, und dauerhafte professionelle und administrative Ressourcen für die demografische Herausforderung und den demografischen Wandel, darunter die Stärkung der internen und interinstitutionellen Koordinierungsstrukturen, zu gewährleisten;

35. zu prüfen und entsprechende Vorschläge vorzulegen, wie die Kohäsionspolitik generell eine wichtigere Rolle bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen spielen könnte; stellt fest, dass die Kohäsionspolitik bereits über ein breites Spektrum von Instrumenten in diesem Bereich verfügt, ihr Beitrag zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen jedoch in Zukunft weiter gestärkt werden sollte; schlägt vor, die Umsetzung der Kohäsionspolitik auf lokaler und regionaler Ebene zu stärken, um den nationalen und regionalen Besonderheiten besser Rechnung zu tragen und die Wirksamkeit zu erhöhen; betont, dass die Kohäsionspolitik in Bezug auf demografische Probleme einen ausgewogenen und förderlichen Ansatz fördern sollte;

36. die demografische Dimension horizontal in die Planung sowohl der derzeitigen als auch der künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und der kohäsionspolitischen Finanzierungsinstrumente zu integrieren. Dazu gehört u. a., im Rahmen der bestehenden Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik entsprechende demografische Ziele und zweckgebundene Mittel vorzuschlagen, insbesondere für den Europäischen Sozialfonds (ESF+) und den Kohäsionsfonds, sowie spezifische Instrumente zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen zu entwickeln und gleichzeitig bei der Gestaltung des nächsten MFR Mittel für diese Initiativen vorzusehen; betont, dass diese Instrumente in Bezug auf demografische Probleme Geschlechtergleichberechtigung und einen ausgewogenen und förderlichen Ansatz fördern sollten;

37. die für die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, Stärkung des Wohlergehens, des sozialen Zusammenhalts und der Resilienz entscheidende demografische Kontinuität als europäische Priorität zu behandeln und die entsprechenden Mittel strategisch einzusetzen, um die demografischen Herausforderungen angemessen zu bewältigen und den Ernst der Situation in jedem betroffenen Gebiet entsprechend widerzuspiegeln;

38. die Auswirkungen des demografischen Wandels auf KMU wie kleine Familienunternehmen zu untersuchen und dabei insbesondere zu analysieren, wie mit EU-Mitteln ein reibungsloser Generationswechsel bei der Leitung schutzbedürftiger KMU unterstützt werden könnte;

39. weitere spezifische Vorschläge zur Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen angesichts der Ergebnisse des Binnenmarktberichts 2024 vorzulegen, insbesondere um die Auswirkungen der Abwanderung von Hochqualifizierten auszugleichen und wirksame Instrumente und Methoden zu ermitteln, die zur Unterstützung der Umsetzung der „Freiheit zu bleiben“ erforderlich sind, um die Regionen attraktiver für Fachkräfte zu machen und sicherzustellen, dass sie von den Vorteilen der Arbeitskräftemobilität profitieren können;

40. das Konzept und den Anwendungsbereich von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse weiterzuentwickeln, um den demografischen Herausforderungen besser gerecht zu werden;

41. Vorschläge dazu auszuarbeiten, wie die Finanzierungsinstrumente und Ressourcen der Kohäsionspolitik mobilisiert und wirksamer bereitgestellt werden können, um die demografische Dimension zu unterstützen;

42. die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben nach einem Konsultationsprozess schließlich zu überarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung des Berichts gemäß Artikel 18, und eine Neudefinition der Vorschriften der Richtlinie im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel mit effizienten Möglichkeiten vorzuschlagen, flexiblere Arbeitsregelungen (z. B. Telearbeit) im digitalen Umfeld sowie faire und verlässliche Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Berufs - und Privatleben sicherzustellen. Die Richtlinie ist zweifellos ein wichtiger Schritt, denn darin wird das Konzept des pflegenden Angehörigen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben eingeführt und somit der Fokus über die alleinige Rolle der Eltern hinaus erweitert. Die Maßnahmen für pflegende Angehörige könnten allerdings weiter verstärkt werden, um wirksamer auf die Herausforderungen des soziodemografischen Wandels zu reagieren. Insbesondere sollte die Richtlinie eine ehrgeizigere Unterstützung für Personen vorsehen, die ältere Menschen oder Familienangehörige mit Behinderungen betreuen, um einen gleichberechtigten Zugang zu Betreuungs- und Pflegediensten zu gewährleisten und eine bessere Vereinbarkeit zwischen Betreuungs- und Pflegepflichten sowie Möglichkeiten der Beteiligung am Arbeitsmarkt zu fördern. Denkbar wäre etwa die Vergütung des Urlaubs pflegender Angehöriger und die Ausweitung dieses Anspruchs auf Personen, die außerfamiliäre Betreuung und Pflege gewährleisten, so dass die Rechtsvorschriften inklusiver werden und die Vielfalt der familiären und sozialen Gegebenheiten besser widerspiegeln;

43. weitere Forschungsarbeiten mit Daten und einem wissenschaftlichen Ansatz zu demografischen Fragen zu fördern, die auf die Remobilisierung der internen Humanressourcen der Mitgliedstaaten entsprechend den Säulen des Demografie-Instrumentariums wie Eltern, junge und ältere Generationen ausgerichtet sind, und die Gründe für die Kluft zwischen tatsächlicher und gewünschter Familiengröße in der EU genauer zu untersuchen;

44. nach Geschlecht aufgeschlüsselte leistungs- und ergebnisorientierte Indikatoren im Bereich des demografischen Wandels auf der geeigneten territorialen Ebene zu entwickeln;

fordert die Mitgliedstaaten auf,

45. die Einrichtung eines ständigen Gremiums des Rates aus einer Gruppe für Demografie zuständiger Minister der Mitgliedstaaten zu erwägen. Dieses Gremium sollte der Gleichstellung der Geschlechter und der Intergenerationalität Rechnung tragen und zugleich unter Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten Mechanismen für den Austausch bewährter Verfahren auf europäischer Ebene für die einzelstaatliche Politik zur Unterstützung von Eltern, Familien sowie jungen und älteren Frauen und Männern entwickeln.

46. Initiativen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, zur Bindung und Anziehung junger Menschen in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang und zur Steigerung der Geburtenraten in den Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen, indem günstige Bedingungen für Frauen und Männer mit Kinderwunsch gefördert werden;

47. erinnert daran, dass die Vereinten Nationen jeweils am 15. Mai einen Internationalen Tag der Familie veranstalten und schlägt entsprechend einen Europäischen Tag der Familien vor, an dem Familien in all ihrer Vielfalt gefeiert werden.

48. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und insbesondere diejenigen überall in Europa auf, die bei der Integration von Migranten und Flüchtlingen bereits mit gutem Beispiel vorangehen, bewährte Verfahren vor allem mit kleineren Gemeinden auszutauschen, die oftmals nicht über die gleichen Kapazitäten zur Aufnahme und Integration von Migranten verfügen; verweist dabei auf das Mechelen-Modell als konkretes und anerkanntes Beispiel; Um die Einführung bewährter Verfahren für die Aufnahme und Integration von Migranten zu fördern, müssen die lokalen Gebietskörperschaften in ländlichen Gebieten im Hinblick auf den Ausbau ihrer Dienstleistungen finanziell unterstützt werden.

Brüssel, den 9. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7063

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Gemeinsamer Durchführungsplan für das Migrations- und Asylpaket: Die lokale und regionale Perspektive

(C/2024/7063)

Berichterstatterin: Antje GROTHEER (DE/SPE), Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft

Referenzdokument: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gemeinsamer Durchführungsplan für das Migrations- und Asylpaket

COM(2024) 251 final, SWD(2024) 251 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt den gemeinsamen Durchführungsplan als erste Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten, die sicherstellen müssen, dass die im Migrations- und Asylpaket vereinbarten Maßnahmen vor Ort vollständig umgesetzt werden; macht darauf aufmerksam, dass der Frontex -Daten ([1]) zufolge derzeit rückläufige Trend bei irregulären Grenzübertritten die Gelegenheit bietet, ein Gleichgewicht zwischen der den Mitgliedstaaten eingeräumten notwendigen Flexibilität und der erforderlichen Kohärenz des Gesamtsystems herzustellen;

2. begrüßt die Bemühungen um die Einrichtung von Mechanismen zur Verbesserung und weiteren Stärkung der wirksamen Überwachung durch die Kommission und weitere Akteure, insbesondere die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen;

3. begrüßt den jährlichen Solidaritätszyklus und die Verknüpfung der zehn Bausteine des Plans. Ziel ist dabei ein ganzheitlicher Ansatz im Bereich Migration, der auch die Unvorhersehbarkeit geopolitischer Faktoren außerhalb der EU berücksichtigt;

4. weist darauf hin, dass die Migrationspolitik zukunftsorientiert und in der Lage sein muss, auf aktuelle gesellschaftliche und globale Herausforderungen zu reagieren. Dies erfordert die Schaffung sicherer und legaler Migrationswege sowie die Integration derjenigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten. Zugleich gilt es, irregulärer Migration entgegenzuwirken, irreguläre Einreisen wirksam zu handhaben, die Schleuserkriminalität zu bekämpfen und Asylsuchenden Schutz zu gewähren; ruft diesbezüglich dazu auf, die Regionen an den EU-Außengrenzen, die kontinuierlich einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, angemessen zu unterstützen, unter anderem durch einen wirksamen Einsatz von Frontex und den Einsatz der verfügbaren Instrumente zur Migrationsüberwachung, um bei der Zuweisung dieser Unterstützung die notwendigen Prioritäten zu setzen; ([2])

5. macht darauf aufmerksam, dass das oberste Ziel eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darin besteht, die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Rechts auf Asyl, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass jeder schutzberechtigten Person dieser Schutz auch gewährt wird;

([1]) Den Daten von Frontex zufolge ging die Zahl der irregulären Grenzübertritte in die Europäische Union in den ersten sieben Monaten des Jahres 2024 um 36 % auf 113 400 zurück (https://www.frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/eu-external-borders-irregular-border-crossings-fall-nearly-40-this-year-ZXxDJD).

([2]) Die Migrationskarte von Frontex (https://www.frontex.europa.eu/what-we-do/monitoring-and-risk-analysis/migratory-map/) ist ein wertvolles Instrument für die Migrationsüberwachung und Risikoanalyse, das die aktuelle Migrationslage in Europa abbildet und durch monatliche Aktualisierungen der Statistiken über illegale Grenzübertritte ergänzt wird. Sie sollte daher möglichst umfassend genutzt werden.

6. weist auf die Bedeutung einer wirksamen und effizienten Multi-Level-Governance des Plans und folglich auf die Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung aller zehn Bausteine hin;

7. fordert angesichts der besonderen Auswirkungen der Migrationsströme auf die Regionen an den Außengrenzen die rechtliche Anerkennung der besonderen Situation dieser Regionen in der EU-Politik im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Diese Anerkennung sollte mit einem spezifischen Informations- und Konsultationsverfahren zu den Maßnahmen einhergehen, die im Bereich Migration, insbesondere im Rahmen des Migrations- und Asylpakets, zu ergreifen sind; die besonderen Bedürfnisse dieser Regionen sollten bei den einschlägigen Finanzierungsinstrumenten und Politiken berücksichtigt werden;

8. betont, dass der direkte Zugang der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu Mitteln, die für die Integration und Inklusion von Migranten bestimmt sind, dringend erleichtert werden muss, und dass diese Notwendigkeit auch in der für Dezember 2024 erwarteten Halbzeitbewertung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021–2027 entsprechend Berücksichtigung finden muss;

9. weist im Zusammenhang mit der internationalen Dimension der Migration darauf hin, dass die Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Drittländern (Herkunfts- oder Transitländern) im Kontext einer wirksamen und menschenwürdigen Steuerung der irregulären Migration transparent und rechenschaftspflichtig sein, auf der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze beruhen und geopolitischen Erwägungen sowie den Auswirkungen der EU-Politik innerhalb und außerhalb der EU Rechnung tragen müssen. Solche Partnerschaften sollten darüber hinaus im Rahmen stärkerer diplomatischer Beziehungen als den derzeitigen nachhaltige und langfristige Lösungen favorisieren und für alle Seiten vorteilhaft sein, ohne dass dabei ein transaktionsbasierter Ansatz verfolgt wird oder antidemokratische Bewegungen oder Maßnahmen in den Herkunfts- oder Transitländern billigend in Kauf genommen werden;

10. kritisiert aus mehreren Gründen, einschließlich der Kosten, der Wirksamkeit und der Achtung der Menschenrechte, die Externalisierung von Asylverfahren und nimmt den Team-Europa-Ansatz zur Kenntnis, bei dem es allerdings die konkreten Auswirkungen seiner Umsetzung abzuwarten gilt; spricht sich in dieser Hinsicht auch für Initiativen aus, die den Aufbau robuster Schutzsysteme in Drittländern fördern; weist jedoch angesichts der Bedeutung der dezentralen Zusammenarbeit im Bereich der Migration darauf hin, dass nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch ihre lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an Partnerschaften mit Drittländern beteiligt werden müssen, um sichere Wege für die Migration zu schaffen und irreguläre Migration zu verhindern;

STEUERUNG DER MIGRATION – LOKALE UND REGIONALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN AN VORDERSTER FRONT

11. betont, dass es von größter Bedeutung ist, die Standorte für das Screening und die Verfahren an der Grenze sowie das Rückkehrverfahren an der Grenze in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auszuwählen und zu benennen;

12. weist darauf hin, dass auch die Infrastruktur für den geplanten Ausbau der Informations-, Rechtsberatungs- und Gesundheitsdienste von Anfang an in die Planung einbezogen werden muss und dass diesbezügliche Entscheidungen mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abgestimmt und vereinbart werden sollten;

13. macht darauf aufmerksam, dass diese Dienste auch die lokalen und regionalen Gegebenheiten kennen müssen, damit sie nicht als Fremdkörper wahrgenommen werden und die von ihnen angebotene Unterstützung abgelehnt wird;

14. fordert nachdrücklich, die ortsansässige Bevölkerung in den Regionen, in denen das Screening und die Grenzverfahren sowie das Rückkehrverfahren an der Grenze durchgeführt werden, durch frühzeitige und transparente Informationen und Möglichkeiten zur Meinungsäußerung in den Konsultationsprozess einzubeziehen;

15. verweist darauf, dass Modelle, bei denen grundlegende Informationen von staatlichen Behörden bereitgestellt und Rechtsberatung und Rechtsvertretung von unabhängigen nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, wirksam sein könnten, wie die Erfahrungen aus einigen europäischen Ländern nahelegen;

16. betont, dass es für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Asylbewerber gut über ihre Pflichten und Rechte informiert sind und Zugang zu Beratungsdiensten haben, damit es keine Missverständnisse mit den Behörden und der Bevölkerung gibt;

17. plädiert nachdrücklich für zügige Asylverfahren, um längere Zeiten mit ungewissem und prekärem Aufenthaltsstatus zu vermeiden, die nicht nur in Bezug auf die Unterbringung, sondern auch auf das Zusammenleben innerhalb der Regionen und Städte zu Problemen führen können;

18. weist darauf hin, dass auch in Krisensituationen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu den für die Registrierung vorgesehenen Orten und weiteren Maßnahmen konsultiert werden müssen;

Ein gemeinsames Informationssystem für die Bereiche Migration und Asyl: Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac)

19. begrüßt Eurodac grundsätzlich, bekräftigt jedoch seine Forderung nach vollständiger Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung; betont, wie wichtig Transparenz und Datenminimierung sind, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn dies erforderlich ist, und dass die Privatsphäre und die individuellen Rechte durch solide Garantien geschützt werden;

20. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften finanziell in die Lage versetzt werden müssen, die Herausforderung der Migrationssteuerung zu bewältigen, und betont diesbezüglich die Bedeutung einer effizienten und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen eines Landes. Die Regierungen der Mitgliedstaaten, die gemeinsam mit der Europäischen Union über die meisten Zuständigkeiten im Bereich Migration und Asyl verfügen, müssen ihre Regionen und lokalen Gebietskörperschaften mit angemessenen Ressourcen und der entsprechenden Infrastruktur unterstützen, um die Migrationsströme zu bewältigen;

21. hebt die Bedeutung der Interoperabilität hervor und weist besorgt darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten eventuell noch nicht bereit sind, die Bestimmungen von Eurodac vollständig umzusetzen, da das Gesetz für ein interoperables Europa zur Stärkung der grenzüberschreitenden Interoperabilität und Zusammenarbeit im öffentlichen Sektor der EU erst vor kurzem (am 12. Juli 2024) in Kraft getreten ist;

22. macht deutlich, dass die Interoperabilität auf allen Ebenen – von der lokalen bis zur europäischen Ebene – überwacht werden muss, und unterstreicht die Bedeutung der EU-weiten Konnektivität; fordert darüber hinaus vollständige Klarheit in Bezug darauf, welche Eurodac-Funktionen bei der Durchführung des Pakets während des Übergangszeitraums Vorrang haben;

23. würdigt, dass durch neue Bestimmungen (Fingerabdruck ab dem Alter von sechs Jahren) verhindert werden soll, dass Kinder verschwinden, bekräftigt aber seine Besorgnis bezüglich der niedrigen Altersgrenze für die Erhebung biometrischer Daten im Rahmen von Eurodac und weist darauf hin, dass „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss“ ([3]);

Ein neues System für die Steuerung der Migrationsbewegungen an den EU-Außengrenzen

24. betont, dass Doppelungen beim Screeningverfahren vermieden werden müssen und das Verfahren effizienter werden muss; weist gleichzeitig auf einige problematische Aspekte hin, die durch das Screening angegangen werden sollen und mit seinem dreifachen Zweck verbunden sind (d. h. Gewährleistung von Sicherheit, Feststellung der Schutzbedürftigkeit und Ermittlung offenkundig unbegründeter Asylanträge); betont in diesem Zusammenhang, dass in allen Phasen solide Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen und zum Schutz der Grundrechte für eine wirksame Überwachung zu sorgen ist;

25. verurteilt die Instrumentalisierung der Migration an den EU-Außengrenzen durch Drittländer, um politischen Druck auszuüben, die Polarisierung zu verstärken und einzelne Mitgliedstaaten sowie den gesamten Schengen-Raum zu destabilisieren; wiederholt jedoch seine Bedenken hinsichtlich des Begriffs der Instrumentalisierung im Schengener Grenzkodex und ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, um einen wirksamen Schutz vor Zurückweisung, einschließlich des Rechts, internationalen Schutz zu beantragen, sowie angemessene Garantien für die Behandlung schutzbedürftiger Personen zu gewährleisten;

26. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, alle bestehenden Kontrollen an den Binnengrenzen umgehend einer Prüfung zu unterziehen, dabei einen Dialog mit den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten und eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der aktuellen Kontrollen im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex abzugeben;

27. hebt die Schlüsselrolle der EUAA hervor und erwartet mit Interesse die Aktualisierung des Instrumentariums betreffend Screening/Schutzbedürftigkeit durch die Agentur, die dazu beitragen soll, besondere Schwachstellen frühzeitig besser zu ermitteln; regt ferner an, Personen, bei denen die Schutzbedürftigkeit nicht geklärt ist, an spezialisierte Einrichtungen zu überstellen;

([3]) Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 Absatz 2.

Neue Denkansätze für die Aufnahme

28. macht deutlich, dass die Aufnahme von Migranten mit angemessenen Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten einhergehen muss, wobei die Europäische Kommission festlegt, was unter angemessenen Aufnahmekapazitäten zu verstehen ist; betont darüber hinaus, dass bei der statistischen Berechnung dieser Kapazitäten nicht nur nationale Durchschnittszahlen, sondern auch die Gegebenheiten vor Ort in bestimmten geografischen Gebieten zu berücksichtigen sind, die den größten Zustrom zu bewältigen haben;

29. weist im Zusammenhang mit Umsiedlungen darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die für den vorgesehenen Umsiedlungsort zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften frühzeitig informiert und konsultiert werden;

30. unterstreicht Folgendes: „Die Mitgliedstaaten sollten in jedem Fall Zugang zu medizinischer Versorgung und einen Lebensstandard für Antragsteller gewährleisten, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und anderen internationalen Verpflichtungen, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, steht. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere für den Lebensunterhalt und die Grundbedürfnisse des Antragstellers sorgen“ ([4]), unabhängig von ihrer materiellen Aufnahmekapazität; Entscheidend ist, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften so auszustatten, dass sie die hierfür erforderlichen öffentlichen Dienstleistungen erbringen und gleichzeitig die Standards für diese Dienstleistungen für alle Einwohner in ihren Gemeinden aufrechterhalten können;

Faire, effiziente und einheitlichere Asylverfahren

31. begrüßt die harmonisierten Fristen für das Asylverfahren; nimmt die geplante Überprüfung des Konzepts des sicheren Drittlandes durch die Kommission zur Kenntnis;

32. betont, dass Inhaftnahmen zum Zwecke der Durchführung von Asylverfahren für Flüchtlinge, insbesondere Familien, Kinder und schutzbedürftige Personen, vermieden werden müssen, und weist darauf hin, dass solche beschränkenden Maßnahmen während der Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen sollten; sieht diesbezüglich den Leitlinien der EUAA für wirksame Alternativen zur Inhaftnahme erwartungsvoll entgegen;

33. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, ihrer Rolle vollumfänglich nachzukommen und die erforderliche Überwachung unter Einbeziehung der EUAA im Einklang mit ihrem Mandat durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Asylverfahren von allen Mitgliedstaaten angemessen und einheitlich angewandt werden;

Effiziente und faire Rückkehrverfahren

34. teilt die Auffassung, dass es wichtig ist, die Anreize für die freiwillige Rückkehr zu verstärken, die unter sicheren und menschenwürdigen Bedingungen erfolgen muss, und kohärente Wiedereingliederungshilfen bereitzustellen; vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass solche Maßnahmen einen ganzheitlichen Ansatz sowohl in der Migrations- als auch in der Entwicklungspolitik erfordern, um demokratische Werte, insbesondere den Schutz der Menschenrechte, zu fördern und den Herkunftsländern für die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger Anreize für nachhaltiges Wachstum zu geben, auch im Hinblick auf das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele;

35. stellt ferner fest, dass die Schaffung legaler Migrationswege in Zusammenarbeit mit Drittländern für beide Seiten von Nutzen sein kann, da so Lösungen sowohl für den Arbeitskräftemangel in der EU als auch für den anhaltenden Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten in den Herkunftsländern der Migranten gefunden werden können;

36. unterstützt die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ein modernes und effizientes IT-System für das Rückkehrfallmanagement einzurichten, das allerdings stets der menschlichen Aufsicht unterliegen sollte;

([4]) Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).

Ein faires und effizientes System – Durchführung der neuen Vorschriften zu Verantwortlichkeiten

37. nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, mit denen gegen „Asylshopping“ vorgegangen werden soll, sieht jedoch die Beibehaltung des Kriteriums der ersten Einreise bei Asylanträgen kritisch, da dies den unverhältnismäßigen Druck auf die Mitgliedstaaten und Regionen an den Außengrenzen der EU weiter erhöht, die für die überwältigende Mehrheit der Migranten nicht das gewünschte Endziel sind. Gleichzeitig sollten bei der Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Sekundärmigration die Standpunkte der betroffenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gebührend berücksichtigt werden;

38. warnt davor, die Zuständigkeit für bei Such- und Rettungseinsätzen ausgeschiffte Personen dem Einreisemitgliedstaat zuzuweisen, da dies die Wirksamkeit der Such- und Rettungseinsätze gefährden könnte; betont, dass ein fairer und gerechter Mechanismus zur Aufteilung der Verantwortung auf alle Mitgliedstaaten erforderlich ist, um sicherzustellen, dass kein Land unverhältnismäßig belastet wird und dass die humanitären Grundsätze eingehalten werden. Wirksame Such- und Rettungseinsätze sollten Vorrang haben, um die sichere Ausschiffung und den Schutz aller geretteten Personen zu gewährleisten;

39. bekräftigt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Recht auf Asyl erfordern, dass der potenzielle Schutzbedarf umfassend bewertet und ein wirksamer Schutz gewährleistet wird. Daher sollte ein Asylantrag ohne Prüfung der Begründetheit des Asylantrags nicht abgelehnt werden können;

Gelebte Solidarität

40. begrüßt den ständigen und rechtsverbindlichen Solidaritätsmechanismus grundsätzlich, hält jedoch die Auswirkungen der Flexibilität dieses Mechanismus, der finanzielle Solidarität oder alternative Maßnahmen (Personal- oder Sachleistungen) ermöglicht, auf die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU, die einem ständigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, für problematisch; ruft in diesem Zusammenhang dazu auf, ein Gleichgewicht zwischen den genannten Maßnahmen und Umsiedlungen zu finden, um sicherzustellen, dass kein EU-Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, die Aufnahme von Migranten systematisch zu verweigern; weist diesbezüglich auf die entscheidende Rolle der EUAA hin, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von besonderen Belastungssituationen vor Ort zu unterstützen;

41. betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten ihre internen Verfahren überprüfen müssen, um in umfassender Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine klare Prozedur und klare Abläufe mit dem Ziel einer gerechten Verteilung von Migranten und Asylbewerbern in ihrem Territorium gemäß ihrer angemessenen Kapazität, die von der Europäischen Kommission anhand objektiver Kriterien bestimmt wird ([5]), festzulegen;

Vorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion

42. begrüßt den sektorübergreifenden, gefahrenübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatz für Vorsorge, Notfall- und Krisenreaktion, hält es jedoch für bedenklich, dass die wirksame Multi-Level-Governance nicht angemessen berücksichtigt wird;

43. ist der Ansicht, dass die nationalen Strategien, die im Rahmen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement ausgearbeitet werden sollen und die neu eingeführten Verpflichtungen zur Notfallplanung umfassen werden, in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden sollten, denn es kommt darauf an, den lokalen und regionalen Aspekt stärker hervorzuheben, da die praktische Umsetzung der Strategien auf der subnationalen Ebene erfolgen muss;

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2150 der Kommission vom 5. August 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1348 im Hinblick auf die angemessene Kapazität der Mitgliedstaaten und die Höchstzahl der von einem Mitgliedstaat im Rahmen des Grenzverfahrens pro Jahr zu prüfende Anträge (ABl. L, 2024/2150, 9.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2150/oj).

44. fordert die Beteiligung des AdR am EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration, da die lokale und regionale Perspektive bei Migrationsfragen berücksichtigt werden sollte;

Neue Garantien für Personen, die internationalen Schutz beantragen, und schutzbedürftige Personen sowie verstärkte Überwachung der Grundrechte

45. begrüßt die in diesem Baustein vorgesehenen Maßnahmen für schutzbedürftige Gruppen, einschließlich Minderjähriger, und weist darauf hin, dass es nach dem Völkerrecht untersagt ist, bei Kindern freiheitsentziehende Maßnahmen aus administrativen Gründen anzuwenden;

46. bekräftigt seine Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten in einer Krisensituation die Möglichkeit haben sollten, Kindern und besonders Schutzbedürftigen sowie weiteren Personengruppen, die unmittelbaren Schutz benötigen, auch nach eigenem Ermessen unmittelbaren Schutzstatus zu gewähren, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist;

47. teilt die Auffassung, dass der Zugang zu kostenloser Rechtsberatung wichtig ist, und betont, dass diese in einer Sprache erfolgen muss, die von den Personen, die internationalen Schutz beantragen, verstanden wird, was für die zuständigen nationalen und subnationalen Behörden eine erhebliche Herausforderung darstellt; betont, dass es wichtig ist, dass die zuständigen Behörden Informationen über das Verfahren erteilen, und dass dies mit der Möglichkeit einhergeht, von Beginn des Verfahrens an Rechtsberatung und andere Beratung einzuholen;

48. ruft dazu auf, den Schwerpunkt auf schutzbedürftige Personen zu legen, insbesondere Opfer von Gewalt, z. B. von Menschenhandel. Dabei kommt es darauf an, diese Personen durch eine umfassende, traumasensible Betreuung, einschließlich psychologischer und medizinischer Hilfe sowie Rechtsberatung, richtig zu ermitteln und zu unterstützen; fordert eine transparente und rechenschaftspflichtige Koordinierung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie eine behördenübergreifende Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass die Opfer aktiv in Entscheidungen über ihre Unterstützung und ihren Genesungsprozess einbezogen werden;

Neuansiedlung, Inklusion und Integration

49. begrüßt die vorgeschlagenen Inklusions- und Integrationsmaßnahmen für einen rascheren Zugang zu Bildung für minderjährige Migranten, einen früheren Zugang zum Arbeitsmarkt für Erwachsene und einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittenen Integrationskonzepts sowie die Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Wichtigkeit, die Verfahren zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen zu beschleunigen, um Talente unter Migranten zu binden;

50. fordert neue Finanzierungsmöglichkeiten für die Integration auf lokaler Ebene, auch im Rahmen der bestehenden EU-Fonds, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Gemeinschaften bei der Konzeption und Umsetzung dezentraler lokaler Integrationsprojekte zu unterstützen. Die Fonds könnten u. a. mit den höheren Steuereinkünften, die durch die höheren steuerpflichtigen Einkommen infolge einer erfolgreichen Integration generiert werden, alimentiert werden;

51. betont, dass der Schwerpunkt auf der Stärkung der Finanz- und Personalausstattung sowie der allgemeinen Verwaltungskapazität der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften liegen muss, die im Rahmen von Vereinbarungen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen Personen, die internationalen Schutz genießen, aufnehmen.

Brüssel, den 9. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7064

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäischer Windkraft-Aktionsplan

(C/2024/7064)

Berichterstatter: Andries GRYFFROY (BE/EA), Mitglied des flämischen Parlaments

Referenzdokument: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Windkraft-Aktionsplan
COM(2023) 669 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. unterstützt die Bemühungen der Kommission zur Stärkung der Windkraftindustrie in der EU und zur Förderung eines EU-weiten Ausbaus der Windkraft, da sie erhebliche Möglichkeiten mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger sowie die Sicherung erschwinglicher Energiepreise bietet und somit die Energieunabhängigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stärkt. In diesem Zusammenhang betont der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR), dass Windenergie eine der Schlüsseltechnologien für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals ist;

2. erkennt an, dass Städte und Regionen in die Lage versetzt werden müssen, die Ziele der Europäischen Union für saubere Energie und Energieeffizienz zu erreichen, wie sie in der Erklärung der COP 28, dem Paket „Fit für 55“, dem Paket für die Windkraft in Europa, der EU-Strategie für erneuerbare Offshore-Energie, dem REPowerEU-Plan und dem Grünen Deal dargelegt sind;

3. weist darauf hin, dass im Rahmen des Windkraftpakets eine Abstimmung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfolgen sollte, damit die Anforderungen hinsichtlich der lokalen Energieerzeugung in Europa erfüllt werden können;

4. ist der Ansicht, dass vor Ort erzeugte, saubere Energie wie Windkraft eine wichtige Rolle dabei spielen könnte, die Resilienz der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu erhöhen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit, Energieunabhängigkeit und Energieversorgungssicherheit der EU zu verbessern und einen Beitrag zu den Dekarbonisierungszielen der Regionen zu leisten;

5. betont, dass zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der EU mehr Unterstützung erforderlich ist, um eine Dekarbonisierung der Wirtschaft sicherzustellen und gleichzeitig die Abhängigkeit der EU von Drittländern und den zunehmenden Wettbewerb im Bereich der sauberen Technologien anzugehen;

6. macht darauf aufmerksam, dass lokale Lieferketten in der Windkraftbranche maßgeblich zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Beschäftigung in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beitragen können und daher für das dauerhafte Wohl der Bevölkerung vor Ort wichtig sind;

7. gibt jedoch zu bedenken, dass solche Windkraftprojekte erhebliche Auswirkungen auf die terrestrische und maritime Raumplanung in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben und ohne eine angemessene Einbeziehung möglicherweise zu einer geringen Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung führen können; fordert die Kommission auf, eine wirksame Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als siebte Säule in den Windkraft-Aktionsplan aufzunehmen; bedauert, dass im Windkraft-Aktionsplan nicht anerkannt wird, wie wichtig eine Akzeptanz vor Ort und eine Konsultation, auch auf der Grundlage von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Energiegenossenschaften und der gemeinsamen Energienutzung als Formen des erweiterten Prosums, oder eine der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft förderliche verstärkte lokale Energieversorgung sind, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit, die Einbeziehung der Bevölkerung und das allgemeine Wohlergehen zu verbessern;

8. stellt fest, dass die Entwicklung von Windkraftprojekten nicht rasch genug voranschreitet, um Resilienz und Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, und dass dies auf verschiedene Gründe zurückzuführen ist, auf die nachfolgend eingegangen wird;

9. begrüßt die EU-Windkraftcharta, die im Dezember 2023 von 26 EU-Ministerinnen und -Ministern und mehr als 300 Unternehmen aus der Windkraftbranche unterzeichnet wurde und in der sich die Mitgliedstaaten und die Industrie zur Beseitigung der Hindernisse verpflichten, um für eine schnellere Entwicklung von Projekten zum Ausbau der Windkraft zu sorgen, bedauert jedoch, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in dieser Charta nicht berücksichtigt werden;

10. betont, dass auch den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine sehr wichtige Rolle bei der Entwicklung solcher Windkraftprojekte zukommt und fordert daher, dass ihre Standpunkte im Rahmen weiterer Entwicklungen zur Umsetzung des europäischen Windkraftpakets vertreten werden sollten;

11. plädiert dafür, diese Initiativstellungnahme und die ihr zugrundeliegende fachliche Analyse als Grundlage für diesen Standpunkt heranzuziehen;

Der breitere Hintergrund

12. hebt hervor, dass Windenergie eine intermittierende Energiequelle ist und entweder in Form von Strom oder Molekülen oder als Wärme für die Verteilung in Fernwärmenetzen vom Ort der Erzeugung zum Verbrauchsort transportiert oder lokal gespeichert werden muss;

13. stellt fest, dass ein angemessenes System zur Speicherung, zum Transport und zur Verteilung von Energie, einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen, für die Durchführung von On- und Offshore-Projekten sowie für die Stabilität des Stromnetzes wesentlich ist und dass die Nutzung der Windkraft und deren Potenzials mit dem tatsächlichen Auf- und Ausbau dieser kritischen Infrastruktur einhergehen sollte;

14. weist darauf hin, dass dieser Systemansatz mit den Beweggründen für den Windkraft-Aktionsplan in Einklang steht und in der Windkraftcharta anerkannt wird, jedoch sehr abstrakt ist und keine Speichermechanismen vorsieht. Solche Speichersysteme werden längerfristig erforderlich sein, um Einschränkungen bei erneuerbarer Energie zu vermeiden;

15. macht darauf aufmerksam, dass die Netzkapazität in bestimmten Regionen bereits jetzt der Integration der Windenergie im Wege steht, dass der Ausbau der Infrastruktur in den verschiedenen Regionen kapitalintensiv und aufwendig ist und dass Engpässe in den Lieferketten für Netzausbauprojekte ein Hindernis für den Anschluss von Windenergieanlagen sein können; unterstreicht, dass die Netzinfrastruktur gestärkt werden muss, um den Ausbau der Windkraft zu unterstützen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Investitionen in die Netzkapazität sowie der regionalen Zusammenarbeit Vorrang einzuräumen, um der prognostizierten Zunahme an Windkraftanlagen Rechnung zu tragen, und dabei neuartigen Konzepten wie intelligente Netze und Bezirke mit positiver Energiebilanz besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

16. macht angesichts des raschen Ausbaus der Windkraftkapazitäten in ganz Europa deutlich, dass der gesamte Lebenszyklus der Bestandteile von Windkraftanlagen berücksichtigt werden muss; fordert eine Ausweitung der Innovationstätigkeit und der Recyclingkapazitäten, um für Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz in der Windkraftbranche zu sorgen;

17. weist darauf hin, dass eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Voranschreiten beim Ausbau erneuerbarer Offshore-Windenergie darin besteht, das diesbezügliche Wissen zu verbessern und neue Technologien zu erproben, mit denen die Entwicklung solcher Anlagen unterstützt wird. Dazu wird es künftig wichtig sein, die Konzipierung von Erprobungs- und Forschungsplattformen für erneuerbare Offshore-Energie zu fördern, die dazu beitragen, die Umsetzung innovativer und kosteneffizienterer Lösungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien voranzutreiben;

18. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, den Aktionsplan zur Erleichterung des Netzauf- und -ausbaus durch einen langfristigen lokalen Netzausbauplan zu ergänzen, bei dem die Sektorkopplung bspw. durch die Speicherung und Übertragung von Energie in Form von Molekülen berücksichtigt wird;

19. fordert, den Zehnjahresnetzentwicklungsplan (TYNDP) um Übertragungs- und Speicherkapazitäten mit Molekülen wie erneuerbarem Wasserstoff oder anderen erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs zu erweitern;

20. hebt hervor, dass Onshore-Windkraftanlagen neben dem Übertragungsnetz zu einem Großteil an das lokale Verteilernetz angeschlossen sind. Die lokalen Verteilernetzbetreiber, darunter auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als wichtige Akteure, spielen eine entscheidende Rolle als Verbindungspunkte und Informationsquellen für den Anschluss von Onshore-Windenergieanlagen;

21. fordert einen Informationsaustausch mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, um sie zu ermutigen, so früh wie möglich auf potenzielle Engpässe hinzuweisen, und eine angemessene regionale Planung zu ermöglichen;

22. hebt hervor, dass Häfen als kritische Infrastrukturen, Tankstellen und Drehscheiben für die Fertigung von Offshore-Windkraftanlagen eine wichtige Rolle dabei spielen, die Energiewende voranzubringen und eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten; fordert verstärkte Investitionen in Hafen- und Terminalinfrastrukturen sowie Investitionen in die Integration von Offshore-Windkraftkapazitäten in das kontinentale Netz; fordert einen angemessenen Schutz dieser Infrastrukturen als für die Energieversorgungssicherheit wesentliche Voraussetzung;

Verbesserung der Genehmigungsverfahren

23. weist darauf hin, dass viele an Russland und Belarus angrenzende EU-Regionen aufgrund von Radar- und Sensortechnologien, die zur Abwehr eingesetzt werden, auf Probleme bei der Erzeugung von Windkraft stoßen. Die Förderung der Windkrafterzeugung in diesen Regionen würde nicht nur zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit, sondern auch zu einer besseren Widerstandsfähigkeit der Regionen an den EU-Außengrenzen beitragen ([1]);

24. stellt fest, dass Windkraftentwickler bei der Beantragung von Genehmigungen mit erheblichen Verzögerungen konfrontiert sind; verweist auf die Risiken, die mit einer solchen langen Wartezeit verbunden sind, und teilt die Auffassung, dass zügige und transparente Genehmigungsverfahren erforderlich sind, die nach Möglichkeit durch digitale Instrumente beschleunigt werden sollten;

25. verweist auf kleine dezentrale Windkraftsysteme mit kombinierter Energiespeicherung und schlägt vor, ihre Entwicklung auszubauen und zu fördern, um Netzüberlastungen zu bewältigen und kleine Windkraftanlagen zu unterstützen;

26. weist darauf hin, dass die Genehmigungsverfahren unter anderem Sache der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind, die mithin über kompetentes und qualifiziertes Personal verfügen müssen. Damit die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften diese Verfahren durchführen können, sind auf lokaler Ebene kontinuierliche Investitionen sowohl in Instrumente als auch in Kompetenzen sowie eine entsprechende Unterstützung erforderlich. Die bloße Schaffung von Instrumenten ohne angemessene Schulungsmaßnahmen für lokale Gebietskörperschaften und ein entsprechendes Management ihrer Kompetenzen genügt nicht. Stabile und transparente, auf objektiven Bewertungen beruhende Verfahren sind wichtige Voraussetzungen für eine vertrauenswürdige Governance. In diesem Zusammenhang sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Vorteile kleiner Windkraftanlagen mit geringer Leistung (z. B. 50 kW) prüfen und ernsthaft berücksichtigen;

27. gibt zu bedenken, dass ein Genehmigungsverfahren mit kürzeren Bearbeitungszeiten oder bei dem bestimmte als unwesentlich erachtete Etappen wegfallen nicht immer zu einer schnellen Genehmigungserteilung führt. Die Verfahren und Fristen müssen nach vernünftigem Ermessen ausreichend sein, um eine wirksame Teilhabe aller am Verfahren beteiligten Akteure sowie der Gesellschaft insgesamt sicherzustellen und somit langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden; betont ferner, dass die in den einschlägigen Verfahren festgelegten Fristen von den zuständigen Behörden strikt eingehalten werden müssen;

28. ist sich der Herausforderungen bewusst, mit denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei den Genehmigungsverfahren konfrontiert sind, die häufig in Widerspruch zu den EU-Richtlinien und -Verordnungen wie der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie stehen. Es muss geprüft werden, wie unter Berücksichtigung der Umweltstandards die Effizienz der Genehmigungsverfahren verbessert und die Bewilligungsquote erhöht werden kann. Darüber hinaus könnten Schulungsmaßnahmen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie (z. B. angemessene Folgenabschätzungen, Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen usw.) effektiv zur Verkürzung der Genehmigungsverfahren beitragen;

29. verweist auf verschiedene Richtlinien wie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die bereits Bestimmungen zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren enthalten, und fordert eine Straffung sämtlicher Rechtsvorschriften, die in regionale Rechtsvorschriften umgesetzt werden müssen;

30. weist darauf hin, dass die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der strategischen lokalen und regionalen Energieplanung gestärkt werden sollte, um einen effizienten und koordinierten Ausbau der Energieinfrastruktur zu gewährleisten. Die kommunalen Gebietskörperschaften und Behörden können für einen reibungsloseren Prozess sorgen, indem sie lokale Energieforen einrichten und betreiben. Diese Foren könnten die einschlägigen Akteure im Energiebereich, etwa Stromnetzbetreiber, Fernwärmeunternehmen und Betreiber von Windkraftanlagen sowie Bürgerinnen und Bürger, zusammenbringen;

31. ruft die Europäische Kommission zu einer umfassenderen Betrachtung der Genehmigungsverfahren auf, bei der Rechtsstreitigkeiten als fester Bestandteil des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt sowie europaweit harmonisiert und möglichst gering gehalten werden;

([1]) ECON-VII/039.

32. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und dabei den Grundsätzen der Subsidiarität und den besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen Rechnung zu tragen;

Finanzierungsmöglichkeiten

33. betont, dass die beste Möglichkeit zur Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierung darin besteht, für Marktbedingungen zu sorgen, mit denen wirtschaftliche Rentabilität und ein stabiler Rechtsrahmen gewährleistet werden, der stabile Tarifsysteme umfasst und das Investitionsrisiko verringert. Eines solchen stabilen Umfelds bedarf es auch, um das Vertrauen wiederherzustellen, das Windkraftentwickler und -investoren benötigen, um die entsprechenden Investitionen zu tätigen;

34. macht deutlich, dass die Gesamtsystemkosten auch vom erforderlichen Netzausbau abhängen. Ebenso wie die Genehmigung muss auch der Netzausbau berücksichtigt werden. Zudem sollten bei der Priorisierung von Windkraftinvestitionen auch die zeitliche Planung, die Kostentransparenz und die gesellschaftliche Akzeptanz des damit einhergehenden Netzausbaus berücksichtigt werden; weist darauf hin, dass angesichts der zunehmenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie flexibel durch die Privathaushalte nutzbarer sauberer Strom, Kapazitäten zur intelligenten Stromspeicherung und ein Vor-Ort-Verbrauch erforderlich sind, um die Resilienz des Stromversorgungssystems zu verbessern;

35. weist darauf hin, dass auch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs eine kosteneffiziente Möglichkeit des Netzausbaus sein können, die einer langfristigen Infrastrukturfinanzierung bedarf, sofern sich die entsprechenden Maßnahmen auf objektive und wissenschaftlich fundierte Daten stützen;

36. merkt an, dass daher auch proaktiv der notwendige Ausbau des Übertragungs- und Verteilernetzes in ausgewiesenen Gebieten in Angriff genommen werden muss, um für wirtschaftliche Rentabilität zu sorgen, und betont, dass in diesen Netzen Flexibilitäts- und Speichersysteme entwickelt werden müssen, um Zeiten negativer Preise und/oder Erzeugungsbeschränkungen möglichst zu vermeiden. Eine zeitweise eingeschränkte Erzeugung verringert nicht nur den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix, sondern führt auch zu erheblichen Einkommenseinbußen für die Windkraftentwickler, wodurch die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt wird;

37. betont, dass im Zuge der Entwicklung dieser Netzsysteme sowohl beim On- als auch beim Offshore-Ausbau die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, Windparks – insbesondere Offshore-Anlagen – regionenübergreifend miteinander zu vernetzen, um eine Netzüberlastung zu vermeiden; plädiert dafür, das Konzept der Offshore-Gebotszonen zu untersuchen, um Einschränkungen für Windkraftentwickler zu reduzieren und einen leistungsfähigeren Strommarkt für Privatpersonen und Unternehmen zu gewährleisten;

38. weist darauf hin, dass bewährte Verfahren im Zusammenhang mit Geschäftsmodellen ermittelt werden sollten, um Investitionen in die Windkraft und den Ausbau, den Betrieb und die Wartung von Netzen auf lokaler Ebene zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sollte Windkraft den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung ihres Energiemixes Wettbewerbsvorteile bringen;

39. begrüßt die Rolle der EIB bei der Finanzierung großer Windkraftprojekte und bei der Sicherstellung entsprechender Finanzierungsbedingungen. Dadurch sollten auch lokale und regionale Gebietskörperschaften die Möglichkeit erhalten, in lokale Windkraftprojekte zu investieren. Zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten enge Beziehungen gepflegt und weiter vertieft werden;

40. regt an, zu prüfen, ob auf die einzelnen Windkraftgebiete zugeschnittene Finanzierungsinstrumente eingerichtet werden können, um regionalen Unterschieden in diesen Gebieten Rechnung zu tragen und in weiter entwickelten Gebieten schneller Finanzmittel bereitstellen zu können;

41. stellt fest, dass im Zusammenhang mit den Finanzierungsmöglichkeiten Strombezugsverträgen und Differenzverträgen große Bedeutung beigemessen wird. Dabei handelt es sich um komplexe Instrumente, die potenziell für groß angelegte Entwicklungen geeignet sind. Auch kleinere Entwicklungsprojekte sollten berücksichtigt werden;

42. unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesen Bereichen nur über begrenzte Erfahrungen und Kompetenzen verfügen und dass Unterstützung bei der Umsetzung dieser Konzepte in regionale Rechtsvorschriften unerlässlich ist;

43. fordert, das Potenzial von Bürgerinnen und Bürgern zu berücksichtigen, die über Energiegenossenschaften an der teilweisen oder vollständigen Finanzierung von Windkraftanlagen beteiligt sind, damit die Bürger finanziell davon profitieren können. Solche Energiegenossenschaften sollten zumindest einen vergleichbaren Marktzugang haben wie Energieversorger und Finanzinvestoren. Wenn Windkraftprojekte den Menschen vor Ort einen finanziellen Gewinn bringen, dürften sie auf lokaler Ebene auf größere Akzeptanz stoßen, sodass kostspielige und langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden;

44. unterstreicht, dass Energiegemeinschaften auf lokaler und regionaler Ebene eine Möglichkeit für eine nachhaltige, dezentrale und demokratische Energiewende unter aktiver Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bieten. Solche Energiegemeinschaften sollten von der Basis ausgehende, offene und demokratische Organisationsstrukturen mit freiwilliger Mitwirkung sein. Auf der Grundlage der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) könnten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für die Nutzung lokal verfügbarer erneuerbarer Ressourcen (einschließlich Windkraft) die juristische Person (z. B. gemeindeeigene Einrichtungen, Genossenschaften, gemeinnützige Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Zweckgesellschaften) wählen, die dem lokalen Energiebedarf und Kontext am besten entspricht. Solche Energiegemeinschaften sind jedoch auch mit Genehmigungsproblemen, einem hohen Verwaltungsaufwand und den von Energieversorgern erhobenen Verwaltungsgebühren konfrontiert, was die wirtschaftliche Rentabilität stark einschränkt;

45. betont, dass die Einstellung der Öffentlichkeit zu erneuerbaren Energien allgemein zwar positiv ist, die örtliche Bevölkerung einzelnen Vorhaben aber häufig skeptisch oder ablehnend gegenübersteht;

Allgemeine Akzeptanz

46. bedauert, dass im Windkraft-Aktionsplan der Schwerpunkt zu wenig darauf gelegt wird, die allgemeine Akzeptanz von Windkraftprojekten zu erhöhen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfahren oft viel Misstrauen, und die Bürger fühlen sich durch Windkraftprojekte bedroht, die zum Teil in ihrer Nachbarschaft entwickelt werden. Die Bürgerinnen und Bürger spielen eine wichtige Rolle bei der Energiewende, und im Zuge eines fairen und gerechten Wandels muss ihren Ansichten Rechnung getragen und auf einen Rückhalt in der Bevölkerung für Windkraftprojekte hingewirkt werden; deshalb sollte in der Phase der Erteilung von Umweltgenehmigungen alles daran gesetzt werden, eine größtmögliche Akzeptanz zu erzielen, indem ein Plan zur Einbeziehung der Interessenträger erarbeitet wird, der sich in jedem Fall an die lokale Bevölkerung und die lokalen Gebietskörperschaften richten muss;

47. gibt zu bedenken, dass sich Menschen möglicherweise übergangen fühlen und dann mit einer NIMBY-Haltung (Not In My Backyard – Aber nicht vor meiner Haustür!) oder schlimmer noch mit einer BANANA-Haltung (Build Absolutely Nothing Anywhere Near Anything – Absolut nichts irgendwo in der Nähe bauen) reagieren, was zu einer erheblichen Polarisierung in der Gesellschaft und zu Rechtstreitigkeiten führt;

48. merkt an, dass dieses allgemeine Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie verschiedener Interessenträger nicht nur die Entwicklung der Windparks selbst betrifft, sondern allgemeiner auch die Infrastruktur, die zum Anschluss dieser Parks an die Verteilungs- und Übertragungsnetze notwendig ist. Bei den Bemühungen um öffentliche Akzeptanz müssen beide Aspekte berücksichtigt werden;

49. ist davon überzeugt, dass die gesellschaftliche Akzeptanz bei Entwicklungsprojekten durch eine gerechte finanzielle Beteiligung der Regionen und in der Nachbarschaft lebender Bürgerinnen und Bürger an dessen Erträgen in der Regel höher ist;

50. befürwortet zwecks Erhöhung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit die Entschädigung sowohl der Anwohner als auch der lokalen Gebietskörperschaften für quantifizierbare Beeinträchtigungen durch Windenergie, die das Landschaftsbild stört und die Ausübung anderer Tätigkeiten in dem jeweiligen Gebiet erschwert. Dazu sollten Möglichkeiten einer Entschädigung für bestimmte Immobilien, die objektiv beeinträchtigt werden, oder vergünstigte Energietarife gehören;

51. stellt fest, dass im Windkraftpaket zwar umfangreiche Unterstützung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, jedoch weder finanzielle noch praktische Hilfe, um sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, allgemeine Akzeptanz für den Ausbau der Windkraft und die Energiewende insgesamt zu schaffen;

52. appelliert an die Kommission, dringend aktiv zu werden und eine Plattform zur Schaffung von Vertrauen in die Energiewende einzurichten. Entsprechende Maßnahmen könnten bspw. eine Kommunikationskampagne, angepasste Verfahren, allgemeine Leitlinien und vorbildliche Verhaltensweisen (sowie Geschäftsmodelle) umfassen und sollten darauf abzielen, die Bürgerinnen und Bürger aktiv in Windkraftprojekte einzubeziehen, die in ihrem Umfeld durchgeführt werden. Daher müssen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Entwicklung von Windkraftprojekten bereits in den frühesten Phasen einbezogen werden. Dabei sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die Bürger in einschlägige Projekte investieren können;

53. weist darauf hin, dass die Gründe für eine allgemeine Akzeptanz besser verstanden werden müssen. Die Innovationsgelder sollten nicht nur in Innovationen in den Bereichen Fertigung und Umschulung, sondern auch in Projekte auf dem Gebiet der Sozial- und Geisteswissenschaften und zur Optimierung von Windkraftanlagen entsprechend den Standpunkten der Bürgerinnen und Bürger (z. B. betreffend Lärm und Vibrationen, Schatteneffekte) fließen;

54. weist darauf hin, dass Programme zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern aus schrumpfenden Branchen wie CO_2-intensiven Wirtschaftszweigen dazu beitragen werden, die allgemeine Akzeptanz bei den Bürgern zu erhöhen und daher auch weiterhin eine wichtige Priorität bleiben sollten;

55. fordert, dass Windkraftentwickler die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften rechtzeitig über die von ihnen geplanten Projekte informieren und zu gemeinsamen Gesprächen über diese Projekte bereit sein sollten. Auf diese Weise können sie nicht nur vom Fachwissen der lokalen Gebietskörperschaften in Bezug auf die Bedingungen vor Ort profitieren, sondern auch dazu beitragen, die allgemeine Akzeptanz zu verbessern. In dieser Phase muss das Ziel darin bestehen, das Windkraftprojekt so zu strukturieren, dass beim Genehmigungsverfahren ein optimales Ergebnis erzielt wird;

56. betont, dass im Zuge der Energiewende auch ein Schwerpunkt auf die Frage gelegt werden sollte, inwiefern die Gesellschaft von den neuen Wirtschaftszweigen, die durch erneuerbare Energien entstehen, profitieren kann. Dazu gehört auch das Potenzial lokaler Lieferketten bei der Entwicklung, Herstellung und Installation sowie beim Betrieb und Recycling von Windkraftanlagen; stellt fest, dass eine zunehmende Versorgung mit nichtfossiler Windenergie Chancen auf Unternehmensgründungen und gesamtwirtschaftliches Wachstum mit entsprechenden Arbeitsplätzen und Einkommen eröffnet. Zudem kommt es entscheidend darauf an, Erfolgsgeschichten zu diesen Ausstrahlungseffekten bekannt zu machen, um die allgemeine Akzeptanz zu erhöhen und qualifizierte Arbeitskräfte für die Branche zu gewinnen;

Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs

57. merkt an, dass ungleiche Wettbewerbsbedingungen negative Auswirkungen auf die Hersteller von Windkraftanlagen in der EU haben und sogar ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem EU-Markt verringern können, was zu weniger Beschäftigung und Wohlergehen in der EU, den Mitgliedstaaten und den Regionen führen könnte. Die im Windkraftpaket vorgeschlagenen Maßnahmen sind ausschlaggebend für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen; ruft die EU zur Unterstützung der Lieferketten in der europäischen Windkraftbranche auf, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU zu stärken und gleichzeitig die Abhängigkeit von Drittländern zu verringern;

58. da sich die industriellen Hersteller in der EU durchweg in einer schwierigen finanziellen Lage befinden und dies die gesamte Wertschöpfungskette der europäischen Industrie in Mitleidenschaft ziehen könnte, was sich wiederum auf Tausende von Arbeitsplätze in der gesamten EU auswirken würde, regt der Ausschuss an, ein Gütezeichen „Made in and by Europe“ ins Leben zu rufen, das an einen verpflichtenden Mindestanteil lokaler Komponenten von Windkraftanlagen geknüpft ist, wie dies derzeit unter anderem in Ländern wie Brasilien, China, den Vereinigten Staaten und Indien praktiziert wird;

59. weist darauf hin, dass die von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durchgeführten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe im Einklang stehen müssen, in der festgelegt ist, dass der Auftrag an das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben wird, das auf der Grundlage des niedrigsten Preises oder des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt wurde, und stellt fest, dass das Qualitätskriterium gemäß der Richtlinie umweltbezogene und soziale Aspekte umfassen kann. Gemäß der Netto-Null-Industrie-Verordnung sollte es auch möglich sein, bei der Auftragsvergabe die Wettbewerbsbedingungen und die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen, um einseitige Abhängigkeiten von Lieferanten aus Drittstaaten zu vermeiden;

60. macht deutlich, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge zu einem erheblichen Teil durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfolgt, weshalb auch die Kompetenzen und Fähigkeiten dieser lokalen und regionalen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden sollten. Allgemein ist das Hauptkriterium bei der Auftragsvergabe nach wie vor der Preis. Bisher liegen nur wenige Daten und Erfahrungen dazu vor, wie die CO_2-Bilanz einbezogen werden kann;

61. fordert eine einfache rechtliche und administrative Grundlage und Standardleitlinien für die Modalitäten einer Einbeziehung von Aspekten wie u. a. CO_2-Bilanz oder Kreislaufwirtschaft in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Auktionsverfahren;

62. weist darauf hin, dass es schwierig sein kann, sich bei den Herstellern und insbesondere den verschiedenen Gliedern der Lieferkette (einschließlich ausländischer Lieferanten) Informationen über den CO_2-Fußabdruck der Infrastrukturen für erneuerbare Energien zu beschaffen, wenn diesen Rechnung getragen werden muss; hält eine möglichst rasche Anwendung des CO_2-Grenzausgleichssystems für sinnvoll;

63. fordert, dass bei der Festlegung von Verfahren für die Auftragsvergabe und für Auktionen auch berücksichtigt werden sollte, inwieweit die Materialien kreislauffähig sind und was am Ende der Lebensdauer einer Windkraftanlage mit ihr geschieht;

64. merkt an, dass einer der wichtigsten Grundsätze der Kreislaufwirtschaft darin besteht, die Wiederverwendung anstelle des Recyclings zu fördern, und fordert, im Rahmen eines fairen Wettbewerbs Repowering-Projekten Vorzug zu geben;

65. gibt zu bedenken, dass es sich auch positiv auf die öffentliche Akzeptanz auswirkt, wenn die Auftragsvergabe- und Auktionsverfahren der Beschäftigung und den Ökosystemen vor Ort förderlich sind;

66. hebt hervor, dass der aktuelle geopolitische Kontext deutlich macht, dass nicht nur im Energiebereich, sondern auch bei kritischen Rohstoffen Resilienz und Versorgungssicherheit vonnöten sind, und bekräftigt erneut, wie wichtig lokale Lieferketten sind, um eine solche Resilienz zu erreichen.

Brüssel, den 9. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7065

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Empfehlungen für das nächste Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (10. RP)

(C/2024/7065)

Berichterstatterin: Anne BESNIER (FR/SPE),Vizepräsidentin der Region Centre-Val-de-Loire

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

A) Die Funktion der regionalen Innovationsökosysteme bei der Umsetzung des 10. Rahmenprogramms

1. weist erneut darauf hin, dass regionale und lokale Innovationsökosysteme unverzichtbare Triebkräfte für eine lebendige Innovation in Europa sind, für einen territorialen Ansatz sorgen, der die künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am RP hervorbringt, und zu den strategischen Zielen des RP beitragen;

2. bekräftigt, dass er deshalb und aufgrund des Konzentrationseffekts und der geografischen Nähe dieser Innovationsökosysteme immer wieder für eine uneingeschränkte Anerkennung der Rolle der Städte und Regionen bei der Verwirklichung der EU-Ziele in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Klimaneutralität und Innovation plädiert hat, insbesondere bei der Governance und Planung des RP; ([1])

3. bekräftigt die strukturierende Rolle der Städte und Regionen für wissenschaftliche und technologische Spitzenleistungen in der EU, sowohl durch die Kohäsionspolitik als auch durch ihre Beteiligung an Projekten im Rahmen verschiedener Rahmenprogramme, indem sie den Nährboden für die Gestaltung, Erforschung, Entwicklung, Produktion, Verbreitung und Valorisierung von Wissen und künftigen Innovationen zu Gunsten der Gesellschaft und der Umwelt bereiten. Diese strukturierende Rolle erstreckt sich auch auf Aspekte im Zusammenhang mit Ausbildung, Kompetenzen und Beschäftigung, dem Zugang zu (Ko-)Finanzierung, der Gründung und dem Wachstum von Unternehmen, in denen neue Technologien eingesetzt werden, sowie der nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des sozialen Wohlergehens;

4. hebt die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz (KI) auf das gesamte System im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) sowie auf das nächste RP hervor. Mithilfe ethischer Leitlinien und eines soliden Rechtsrahmens kann KI zu Wissensgewinn, Wissensaustausch und der Analyse bewährter Verfahren beitragen und so das Vertrauen zwischen den Ökosystemteilnehmern stärken und gleichzeitig als Katalysator für die globale Marktführerschaft der EU fungieren. Durch den Einsatz verantwortungsvoller KI kann die gemeinsame Gestaltung neuer Ideen und Innovationen wirksam gestrafft werden;

5. dringt aus all diesen Gründen darauf, unter Berücksichtigung der Empfehlungen aus dieser Stellungnahme einen ortsbezogenen Ansatz für Innovation als Richtschnur für die strategische Programmplanung des nächsten RP zu verfolgen; stellt ferner fest, dass unter Wahrung der jeweils eigenständigen Ziele und Förderlogiken der verschiedenen EU-Förderprogramme ein solcher ortsbezogener Ansatz bessere Synergien zwischen dem künftigen RP und der künftigen Kohäsionspolitik ermöglichen würde. Einerseits würde so die wissenschaftliche Exzellenz gefördert und andererseits würden weniger entwickelte NUTS-2-Regionen sowie Regionen mit geografischen Besonderheiten beim Aufbau regionaler Innovationsökosysteme unterstützt;

([1]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Die lokale und regionale Dimension von Horizont 2020 und das neue Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 1), Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — „Horizont Europa“: 9. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 79), Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine integrierte EU-Strategie zur Unterstützung ortsbezogener Innovationen für den grünen und den digitalen Wandel (ABl. C, C/2024/1978, 18.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1978/oj).

Die Rolle der intelligenten Spezialisierung bei der Strukturierung regionaler Innovationsökosysteme und der Umsetzung des RP

6. weist darauf hin, dass die „Strategien für intelligente Spezialisierung" (S3-S4) erheblich zur Exzellenz der regionalen und lokalen Innovationsökosysteme beitragen können, indem sie Investitionen auf künftige nachhaltige Innovationen konzentrieren und die Entstehung von Wertschöpfungsketten fördern, die das Wirtschaftswachstum der Städte und Regionen nachhaltig stimulieren, wobei die strategische Programmplanung des nächsten RP besser mit den Strategien für intelligente Spezialisierung verknüpft sein sollte;

7. ist der Ansicht, dass die Einführung der S3 und S4 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kohäsionspolitik es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermöglicht hat, wissenschaftlichen Akteuren und Unternehmen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die einen Mehrwert für die Gebiete und Bürger schaffen. Zudem leisten diese Strategien einen wertvollen Beitrag zu den Zielen des RP, indem sie intraregionale Partnerschaften und die interregionale Zusammenarbeit, unter Einbeziehung der lokalen Gebietskörperschaften, in Forschung und Innovation (FuI) fördern;

8. empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass die Regionen diesen Ansatz so weit wie möglich umsetzen, indem sie den Spezialisierungsgrad ihrer Strategien erhöhen. Hierbei sollten sie große Gemeinden mit zahlreichen Innovatoren aktiver einbinden;

9. plädiert deshalb dafür, den Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) wirksam in die strategische Programmplanung des RP einzubeziehen, indem er beispielsweise bei der diesbezüglichen strategischen Planung konsultiert wird, und Synergien zwischen dem RP und der Kohäsionspolitik zu fördern;

Städte und Regionen und ihre Innovationsökosysteme als grundlegende Akteure für erfolgreiche europäische Forschungs- und Innovationspartnerschaften

10. weist darauf hin, dass die Regionen hierfür eine sehr wichtige Partnerschaftsebene sind und ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, insbesondere dank des Ansatzes der intelligenten Spezialisierung, hochkarätige Allianzen zu bilden;

11. betont, dass angesichts der regen, auch finanziellen, Beteiligung von Regionen an europäischen Partnerschaften im Rahmen von Horizont Europa solche Möglichkeiten weiterentwickelt werden sollten; fordert zudem, dass bei den Planungen zu künftigen Partnerschaften die Möglichkeit der Beteiligung von Regionen und Städten, etwa durch die Schaffung kofinanzierter Partnerschaften, angemessen berücksichtigt wird;

12. unterstützt deshalb den Ansatz der im Rahmen des RP umgesetzten europäischen FuI-Partnerschaften, mit dem sich die wissenschaftliche und technologische Exzellenz fördern lässt, die auf mehrere, in unterschiedlichen Städten und Regionen der EU angesiedelte Exzellenzzentren verteilt ist;

13. bedauert allerdings, dass diese Partnerschaften nach der ersten Hälfte der Laufzeit von Horizont Europa weiterhin als nicht transparent genug, zu zahlreich und für die Teilnehmer schwer verständlich gelten, und unterstreicht die Schwierigkeiten der Städte und Regionen, dieses Instrument zu integrieren oder zu nutzen, obwohl es grundlegend ist, um auf die einzelnen Gebiete verstreute FuI-Investitionen zu vermeiden;

14. schlägt eine verstärkte technische Unterstützung und die Möglichkeit vorbereitender Maßnahmen vor, die es regionalen und lokalen Innovationsökosystemen ermöglichen, unter Einbeziehung der lokalen Gebietskörperschaften die Grundlagen für Partnerschaften zwischen Gebieten mit gemeinsamer FuI-Exzellenz zu schaffen bzw. bestehende Partnerschaften zu integrieren, z. B. nach dem Vorbild der bereits in Horizont Europa erprobten Hop-on-Fazilität. Zu diesem Zweck könnte es von Nutzen sein, die interregionale Komponente der europäischen territorialen Zusammenarbeit im nächsten Programmplanungszeitraum zu stärken; fordert, innerhalb des RP eine spezielle technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, die Anbahnung von Partnerschaften und die Integration in europäische FuI-Netze von in diesem Bereich weniger entwickelten Regionen zu schaffen;

15. begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Instruments für Interregionale Innovationsinvestitionen (I3) und die Initiativen der neuen Europäischen Innovationsagenda. Zu diesen Initiativen zählt die Planung künftiger regionaler Innovationstäler, die durch die Pilotaktion zu den regionalen Innovationspartnerschaften unterstützt wird, was die Förderung eines ortsbezogenen Innovationsansatzes noch wichtiger macht;

16. weist allerdings darauf hin, dass noch festzustellen ist, inwieweit diese neuen Initiativen umgesetzt werden, wobei sich schon zum jetzigen Zeitpunkt sagen lässt, dass viele Regionen aufgrund fehlender Kapazitäten oder mangelnder technischer Hilfe ihre Teilnahmeunterlagen nicht einreichen konnten; schlägt vor, große Gemeinden stärker einzubeziehen;

17. schlägt vor, im nächsten RP eine fondsübergreifende Programmplanung für die Einführung und den Ausbau regionaler Innovationstäler zu verfolgen, wobei verstärkt das I3, aber auch andere Finanzierungsquellen wie EU-, nationale und private Mittel (z. B. für die Ausweitung der Investitionen in kritische Wissenschaften und Technologien) oder der Europäische Investitionsfonds genutzt werden sollten;

B) **Struktur des Rahmenprogramms**

Thematische Prioritäten

18. weist darauf hin, dass das Hauptziel des RP darin besteht, die FEI-Exzellenz der EU durch den Ausbau eines Europäischen Forschungsraums zu unterstützen, seine weltweite Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, die Beschleunigung von FEI-Investitionen in die industrielle Wende zur Verwirklichung der Klimaneutralitätsziele zu unterstützen, seine Wirkung im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhöhen und gleichzeitig für Inklusion und Nachhaltigkeit zu sorgen; fordert, dass das RP vollständig an den Zielen und Prioritäten des europäischen Grünen Deals ausgerichtet wird, damit alle finanzierten Innovationen tatsächlich zu einem nachhaltigen und klimaneutralen Europa beitragen;

19. dringt darauf, dass das RP effektiv zur Sicherheit und strategischen Autonomie der EU beim Erhalt ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit beiträgt, und dass, selbst wenn ein Teil der FuI ausnahmsweise über das RP finanziert werden kann (zivile und militärische Doppelnutzung), für FuI mit militärischem Charakter eine Haushaltslinie außerhalb des RP beibehalten wird;

Erhalt der Struktur, Optimierung der Verknüpfungen

20. stellt fest, dass sich der Aktionsradius der RP im Laufe der letzten 40 Jahre erheblich erweitert und sich der Schwerpunkt von der Förderung kooperativer FuI hin zu einem stärker auf Wirtschaft und Gesellschaft ausgerichteten Ansatz verlagert hat, und plädiert dafür, Grundlagenforschung und angewandte Forschung, insbesondere im Hinblick auf disruptive Technologien, weiterhin ausgewogen zu unterstützen;

21. hofft, dass die Regeln für die Teilnahme am RP langfristig stabil bleiben, so dass die Kapazitäten potenzieller Teilnehmer zur Nutzung des Programms gewahrt bzw. ausgebaut werden können;

22. empfiehlt, die Bildung kleiner Projektkonsortien zu fördern, sofern dies die Erschließung neuer Teilnehmerkreise begünstigt, und in den Teilen des RP, in denen die Erfolgsquoten weiterhin entmutigend sind, Kaskadenfinanzierungen zu erleichtern;

23. unterstützt die Drei-Säulen-Struktur des RP, die mit Horizont 2020 eingeführt wurde, empfiehlt jedoch, mehr Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der finanzierten Projekte über alle Säulen des RP, insbesondere über die Säulen 2 und 3, genutzt werden;

24. begrüßt in diesem Zusammenhang die Einführung von Instrumenten wie „EIC Transition“ des Europäischen Innovationsrats (EIC) oder „Horizon Results Booster“; ruft dazu auf, diese durch weitere zu ergänzen und unter einer einzigen Bezeichnung zusammenzufassen, damit sich die Begünstigten besser damit identifizieren können, und sie mit Unterstützung anderer europäischer, nationaler oder regionaler Programme zu planen. Mehrere einander ergänzende Ansätze wie die Erstellung von Projektportfolios oder Verfahren zur Nutzung der Ergebnisse sollten geprüft werden;

25. begrüßt die Umsetzung der ersten Säule, unter die ein erheblicher Anteil der Patente aus RP-Projekten fällt, und fordert, dass mehr Übergänge zum restlichen Programm geschaffen werden. Gleichzeitig sollten die Städte und Regionen stärker in die Verbreitung der Forschungsergebnisse innerhalb dieser Säule einbezogen werden, damit sie die Gesellschaft erreichen;

26. verweist auf den Sonderfall der Gebiete in äußerster Randlage, die aufgrund ihrer besonderen Gegebenheiten einige Stärken und einzigartige Vorteile besitzen, wodurch sie als Versuchsfeld und Labor für innovative Lösungen dienen können, zum Nutzen der gesamten Union; betont, dass eine Unterstützung durch die EU erforderlich ist, insbesondere beim Kapazitätsaufbau und bei der Anbindung an die europäischen Netze, damit das Potenzial dieser Regionen voll und ganz ausgeschöpft werden kann;

27. bedauert, dass die zweite Säule von Horizont Europa in der ersten Hälfte der Laufzeit des Programms als Anpassungsvariable für die Finanzierung neuer Initiativen diente, ohne dass dies durch ausreichend starke Synergien mit diesen Initiativen ausgeglichen wurde;

28. begrüßt die Einrichtung des EIC im Rahmen der dritten Säule als kraftvoller Hebel zur Unterstützung der besten Innovatoren bei der Beschleunigung und Einführung ihrer disruptiven Lösungen und fordert eine Aufstockung der Mittel, insbesondere über Zuschüsse hinaus, um den besorgniserregenden Rückgang der Erfolgsquote dieses Programms einzudämmen;

29. begrüßt die Vernetzungsfunktion des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) bei der Schaffung europäischer Innovationsökosysteme von Weltrang, verweist auf das Ziel der finanziellen Autonomie der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) und fordert mehr finanzielle Synergien mit anderen Programmen wie Erasmus+, darunter insbesondere die Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen";

30. bedauert die geringe Mittelausstattung des Programms „Europäische Innovationsökosysteme" (EIE) sowie die geringe Einbindung der Träger der lokalen und regionalen Innovationsökosysteme der EU, wie Hochschulzentren, Cluster oder Städte und Regionen, in das Programm;

31. schlägt vor, dass die dritte Säule des nächsten RP durch Maßnahmen zur Förderung einer ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Innovationsökosystemen ergänzt wird, indem intelligente Spezialisierungen genutzt und die besten Synergien mit anderen Instrumenten wie dem I3 angestrebt werden; macht zudem auf das Potenzial aufmerksam, über das die Gemeinden im Rahmen der neuen europäischen Innovationsagenda, insbesondere der Umsetzung der Leitinitiative 2 „Ermöglichung technologieintensiver Innovation durch Versuchsräume und Vergabe öffentlicher Aufträge", verfügen;

32. hebt hervor, dass moderne Hochschulen durch ihre Einbindung in das Ökosystem „Science for Policy" (S4P) maßgeblich an der Umsetzung wissenschaftlicher Forschung in machbare politische Maßnahmen beteiligt sind; fordert zu diesem Zweck eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und politischen Entscheidungsträgern auf allen Ebenen, um sicherzustellen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse effektiv in der öffentlichen Politik genutzt werden und dadurch die gesellschaftliche Wirkung hochwertiger wissenschaftlicher Erkenntnisse erhöhen; schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eng mit den Hochschulen zusammenarbeiten, um Pilotprojekte für öffentliche Maßnahmen zu entwickeln;

33. schlägt in diesem Zusammenhang vor, die regionalen Verbindungen der Hochschulen und damit ihren Beitrag zur lokalen und regionalen Entwicklung durch die Tätigkeiten im Rahmen des 10. RP auf EU-Ebene zu stärken und zu nutzen und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie ihre globale Wettbewerbsfähigkeit steigern und globale Innovationen wirksam in lokale Vorteile umsetzen; schlägt darüber hinaus vor, dass Hochschulen durch ihre aktive Beteiligung an regionalen Innovationsökosystemen die Rolle der Wissenschaft über akademische Leistungen hinaus ausdehnen;

Unterstützung der Durchführung europäischer Missionen

34. erkennt den Mehrwert von EU-Missionen an, die sich auf klare Herausforderungen konzentrieren, für die konkrete Lösungen unterstützt werden müssen, wobei ein stärker bereichs- und programmübergreifender Ansatz verfolgt werden sollte;

35. schlägt vor, keine neuen Missionen durchzuführen, solange die derzeitigen Missionen nicht vollständig evaluiert wurden;

36. bedauert allerdings, dass es bei ihrer Durchführung und den bestehenden Strukturen an Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen mangelt und Anreize für die unerlässliche Einbindung des Privatsektors und der Bürgerinnen und Bürger fehlen; vermisst eine strategische Vision für die Mobilisierung von EU-Programmen zur erfolgreichen Finanzierung dieser Missionen;

37. bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Städte und Regionen nicht stärker in die Governance dieser Missionen einbezogen werden, obwohl sie eine unverzichtbare Ebene für das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und im weiteren Sinne der Zivilgesellschaft bei deren Durchführung sind; daher sollten den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eigene Möglichkeiten zur Mitwirkung geboten werden;

38. schlägt vor, dass bei jeder Mission gemeinsame Governance-Elemente eingeführt werden, durch die sich bei ihrer Durchführung zum einen die Einbindung der Gebietskörperschaften (z. B. durch Spiegelgruppen aus Städten und Regionen) verbessern und zum anderen eine starke politische Führung gewährleisten lässt, z. B. indem ein Mitglied der Europäischen Kommission zuständig ist, das einen solchen globalen Ansatz tragen könnte;

39. besteht darauf, dass die europäischen Missionen Gegenstand einer ehrgeizigeren mehrjährigen und programmübergreifenden Programmplanung sein müssen, damit die finanzierte FuI für die Verwirklichung ihrer Ziele wirklich nützlich ist;

Stärkung des bürgernahen Ansatzes

40. betont, dass der Erfolg des RP davon abhängt, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger in seine Umsetzung einbezogen werden, um die Akzeptanz der mit dem RP erzielten Ergebnisse in der Zivilgesellschaft zu erleichtern, wofür die Städte und Regionen unabdingbare Partner sind; hebt den Stellenwert der Gleichstellung der Geschlechter und der Einbeziehung von Frauen und unterrepräsentierten Gruppen in alle Aspekte von Forschung und Innovation hervor;

41. bedauert, dass FuI im öffentlichen Sektor im RP ein sehr marginaler Forschungsbereich ist, obwohl Innovationen in der öffentlichen Politik ein unbestreitbarer Erfolgsfaktor für die Entwicklung und Verbreitung der besten Kenntnisse und Innovationen in der EU sind, und fordert daher, in der strategischen Programmplanung mehr einschlägige Ziele festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen, Herausforderungen in den Bereichen Umwelt und Klima (u. a. im Zusammenhang mit Energie und Mobilität) sowie Gesundheit;

42. empfiehlt, das Konzept der Bürgerwissenschaft im nächsten RP so weit wie möglich zu verbreiten, indem dieser Ansatz sowohl bei der Durchführung der Projekte als auch bei ihrer Nutzung berücksichtigt wird;

43. schlägt vor, öffentliche Innovationsinstrumente wie die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation und Versuchsräume, insbesondere auf kommunaler Ebene, entschlossener zu fördern, da sie das gesamte FuI-System im Hinblick auf Herausforderungen von gemeinsamem Interesse dynamisieren können;

44. fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklung neuer Formen von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Städten und Regionen getestet werden, z. B. in Anlehnung an das vom AdR geförderte Gutscheinsystem für das Labor des Neuen Europäischen Bauhauses (NEB-Labor);

Ausweitung der Beteiligung am RP dank eines ortsbezogenen Ansatzes

45. weist darauf hin, dass ein sehr begrenzter Teil der Mittel des RP für ein spezifisches Programm zur Ausweitung der Beteiligung in Ländern mit geringerer FuI-Leistung vorgesehen ist, obwohl die „Ausweitung der Beteiligung" letztlich zur „Stärkung des Europäischen Forschungsraums" beiträgt;

46. stellt fest, dass dieses Programm die Gegebenheiten in der Spitzenforschung auf regionaler Ebene nicht widerspiegelt, dabei könnten unterstützungsbedürftige Innovationsökosysteme so besser anvisiert werden;

47. weist darauf hin, dass der Europäische Regionale Innovationsanzeiger (RIS) im Programm „Europäische Innovationsökosysteme" erfolgreich als Benchmark für eine höhere Teilnahme der im Bereich FuI am wenigsten entwickelten Regionen verwendet wird; hält eine Fortführung des Programms sowie eine Stärkung der darin bislang nicht ausreichend bedeutenden Rolle der Städte für äußerst sinnvoll;

48. schlägt daher vor, bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung auf regionaler und lokaler Ebene denselben Benchmark (RIS) zu verwenden und die konkreten Bedürfnisse und die Innovationskapazitäten der verschiedenen Regionen stärker zu berücksichtigen;

Das Rahmenprogramm als Katalysator für akademische Laufbahnen und den Erwerb von Kompetenzen der Zukunft

49. weist darauf hin, dass die EU in vollem Umfang auf Exzellenz in der Hochschulbildung als eine der Maßnahmen ihrer politischen Agenda setzt und dass diese ein wichtiger Impulsgeber für die Entwicklung akademischer Laufbahnen und den Aufbau von Kompetenzen ist, die für die Beherrschung neuer Technologien erforderlich sind;

50. ist der Ansicht, dass das RP eine positive Rolle bei der Bekämpfung der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte spielen kann, indem weiterhin angemessene Mittel für Instrumente zur Finanzierung kooperativer Forschung sowie für Mechanismen zur individuellen Finanzierung (z. B. Europäischer Forschungsrat und Europäischer Innovationsrat) bereitgestellt werden;

51. schlägt vor, bei der strategischen Programmplanung für das nächste RP Investitionen in Ausbildung und Kompetenzen sowie über andere Programme wie Erasmus+ durchgeführte Maßnahmen zu berücksichtigen, damit die Ergebnisse des RP durch eine angemessene Entwicklung der Humanressourcen in den Regionen und Städten optimal genutzt werden können;

52. fordert mehr Synergien zwischen dem RP und den Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen";

C) **Ressourcen und Synergien mit anderen EU-Programmen**

Eine ambitionierte Mittelausstattung des Rahmenprogramms, damit die EU auch künftig zu den Innovationsführern zählt

53. stellt fest, dass das RP zunehmend und besorgniserregend unterfinanziert ist. So fehlten in Horizont 2020 159 Mrd. EUR, um alle Projektvorschläge zu finanzieren, die die Qualitätskriterien des Programms erfüllten;

54. erinnert daran, dass sich die Mitgliedstaaten in Barcelona auf das Ziel verständigt haben, insgesamt 3 % des BIP für FuE aufzuwenden, indem sie sowohl private als auch öffentliche Mittel und Investitionen mobilisieren; ([2]) fordert in diesem Zusammenhang, dass die EU auf die Bedeutung dieses Ziels dringt und dass die für das RP bereitgestellten Mittel zweckgebunden sind, d. h. nicht für Anpassungen zugunsten anderer strategischer europäischer Programme und Initiativen zweckentfremdet werden dürfen, und besser mit den Mitteln der künftigen Kohäsionspolitik verknüpft werden;

55. schlägt vor, bei der strategischen Programmplanung für das nächste RP im Hinblick auf seine künftigen Hauptprioritäten Synergien und dem Grundsatz der Bündelung von Ressourcen mit anderen europäischen (insbesondere im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik), nationalen und lokalen Programmen umfassend Rechnung zu tragen, um bei den kommenden wichtigen wissenschaftlichen und technologischen Initiativen der EU statt eines reaktiven Ansatzes einen proaktiven Ansatz zu fahren;

Fondsübergreifende und langfristige Programmplanung für das Rahmenprogramm

56. stellt fest, dass trotz erheblicher Fortschritte bei der Schaffung fondsübergreifender Synergien die Kombination von EU-Mitteln zur Unterstützung von FuI für die Teilnehmer und die Verwaltungsbehörden der betreffenden Programme nach wie vor eine echte Herausforderung ist; betont in diesem Zusammenhang, dass die Programme der territorialen Zusammenarbeit, insbesondere ihre interregionale Komponente, neu konzipiert und ausgebaut werden müssen. Diese Programme sind am besten geeignet, die Verbindung zwischen dem Rahmenprogramm und der Kohäsionspolitik herzustellen und regionale industrielle Wertschöpfungsketten zu verknüpfen, insbesondere zwischen den Akteuren in den am weitesten entwickelten Regionen und denen, die sich noch in der Konvergenzphase befinden;

57. bedauert, dass es weder eine mehrjährige programmübergreifende FuI-Programmplanung gibt, die mögliche langfristige Synergien aufzeigen könnte, noch ausreichende technische Unterstützung, um diese zu schaffen; empfiehlt die Einrichtung eines gesonderten mehrjährigen Programmplanungsrahmens für weniger entwickelte Regionen. Mit diesem Rahmen würde die langfristige Planung verbessert und der Weg für die Integration dieser Regionen in umfassendere EU-Innovationsstrategien geebnet und würden Unterschiede bei der Finanzausstattung und Förderung ausgeglichen;

58. schlägt vor, im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen die notwendigen Bedingungen für eine solche mehrjährige fondsübergreifende Programmplanung zu schaffen, um einen operativen Rahmen für die bereits bei der Konzipierung der Programme vorgesehene langfristige Bündelung von Ressourcen zu bieten; dabei ist die Möglichkeit einer anschlussfähigen Mittelverwendung anstelle einer Mischförderung aus den verschiedenen Programmen positiv zu bewerten. Dadurch wäre eine bessere Passfähigkeit auf lokaler und regionaler Ebene gewährleistet;

59. dringt besonders darauf, das RP besser mit der Kohäsionspolitik zu verknüpfen, indem das I3 genutzt und sichergestellt wird, dass die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) nicht zu einer Konzentration der geförderten kritischen Technologien auf dieselben Bereiche führt, um massiv in die Spitzenwertschöpfungsketten der EU investieren zu können, die durch die intelligente Spezialisierung ihrer Standorte unterstützt werden;

([2]) Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Barcelona, 15./16. März 2002.

60. schlägt vor, die Ergebnisse von Datenanalysen und Schlussfolgerungen aus dem EU-Anzeiger für FuE-Investitionen der Industrie, dem regionalen Innovationsanzeiger der EU und den EFR-Fahrplänen für Industrietechnologie zu nutzen, um die EU im „globalen Technologiewettlauf" besser zu positionieren. Dazu gilt es, den Investitionsbedarf für die Beschleunigung der öffentlichen und privaten FuI-Investitionen Europas in neue klimaneutrale Technologien besser zu verstehen;

61. schlägt mehr Flexibilität bei der Anwendung der Durchführungsbestimmungen für die verschiedenen EU-Programme vor, so dass ggf. für ein komplettes Projekt, das über mehrere verschiedene Programme finanziert wird, einheitliche Teilnahmebestimmungen gelten;

62. fordert im Hinblick auf eine leichtere Kombinierbarkeit der Mittel, den Antragstellern im Rahmen des RP allgemein die Möglichkeit zu bieten, ihrer nationalen Kontaktstelle die Zustimmung zu erteilen, sich bei der Suche nach zusätzlichen oder alternativen Ressourcen für ihr Projekt in Zusammenarbeit mit ihren lokalen Gesprächspartnern wie den Regionen begleiten zu lassen.

Brüssel, den 9. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7066

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ethisch vertretbare künstliche Intelligenz und Zugang zum Hochleistungsrechnen für Start-up-Unternehmen

(C/2024/7066)

Berichterstatter: Emil BOC (RO/EVP) Bürgermeister von Cluj-Napoca

Referenzdokumente: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Förderung von Start-ups und Innovation im Bereich der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz

COM(2024) 28 final

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz

COM(2024) 29 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

COM(2024) 29 final

Änderung 1

Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates im Jahr 2021 haben sich auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz (KI) gewaltige technische Fortschritte vollzogen, und die KI ist weltweit zu einem äußerst strategischen und umkämpften Bereich geworden. Die Union steht an vorderster Front, wenn es darum geht, eine verantwortungsvolle Innovation im Bereich der vertrauenswürdigen KI zu fördern, gleichzeitig aber Schutzvorkehrungen zu schaffen und eine wirksame ***Governance*** aufzubauen.	Seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates im Jahr 2021 haben sich auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz (KI) gewaltige technische Fortschritte vollzogen, und die KI ist weltweit zu einem äußerst strategischen und umkämpften Bereich geworden. Die Union steht an vorderster Front, wenn es darum geht, eine verantwortungsvolle Innovation im Bereich der vertrauenswürdigen KI zu fördern, gleichzeitig aber Schutzvorkehrungen zu schaffen und eine wirksame ***Multi-Level-Governance*** aufzubauen.

Begründung

In der Verordnung von 2021, die mit dem vorliegenden neuen Vorschlag von 2024 geändert werden soll, wird die Zielsetzung formuliert, „den zweifachen Wandel und die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen für die europäische Wissenschaft und Wirtschaft zu unterstützen“. Das ist nur möglich, wenn die Regierungs- und Verwaltungsebenen der EU, der Mitgliedstaaten und der Kommunen und Regionen zusammenarbeiten. Zudem wird in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung von 2021 ausdrücklich die Zielsetzung genannt, „Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten und Programmen auf Unions-, nationaler und regionaler Ebene, insbesondere auch mit solchen, die gegebenenfalls die Einführung innovativer Lösungen sowie die Bildung und die regionale Entwicklung unterstützen, [zu erzielen]“.

Änderung 2

Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Das neue Ziel würde es dem Gemeinsamen Unternehmen ermöglichen, Tätigkeiten auf den Gebieten der Anschaffung und des Betriebs von speziellen KI-Supercomputern oder Partitionen von Supercomputern durchzuführen, um ein schnelles maschinelles Lernen und ein schnelles Trainieren großer KI-Basismodelle zu ermöglichen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte auch die Möglichkeit haben, eine neue	Das neue Ziel würde es dem Gemeinsamen Unternehmen ermöglichen, Tätigkeiten auf den Gebieten der Anschaffung und des Betriebs von speziellen KI-Supercomputern oder Partitionen von Supercomputern durchzuführen, um ein schnelles maschinelles Lernen und ein schnelles Trainieren großer KI-Basismodelle zu ermöglichen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte auch die Möglichkeit haben, eine neue Art

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Art des Zugangs zu seinen Rechenressourcen für KI-Start-ups und die auf dem Gebiet der KI tätige breitere Wissenschaftsgemeinschaft zu schaffen sowie spezielle KI-Anwendungen zu entwickeln, die für den Betrieb auf seinen Supercomputern optimiert sind. Diese Änderungen würden das Gemeinsame Unternehmen in die Lage versetzen, maßgeschneiderte Rechenkapazitäten und -dienste anzubieten, um ein groß angelegtes KI-Training zu ermöglichen und die KI-Entwicklung und -Verbreitung in der Union voranzutreiben, was nach der derzeit geltenden Verordnung nicht möglich ist.	des Zugangs zu seinen Rechenressourcen für KI-Start-ups und die auf dem Gebiet der KI tätige breitere Wissenschaftsgemeinschaft zu schaffen sowie spezielle KI-Anwendungen zu entwickeln, die für den Betrieb auf seinen Supercomputern optimiert sind. Diese Änderungen würden das Gemeinsame Unternehmen in die Lage versetzen, maßgeschneiderte Rechenkapazitäten und -dienste anzubieten, um ein groß angelegtes KI-Training zu ermöglichen und die KI-Entwicklung und -Verbreitung in der Union***, den EU-Mitgliedstaaten und -Regionen*** voranzutreiben, was nach der derzeit geltenden Verordnung nicht möglich ist.

Begründung

Diese Änderung wurde aus denselben Gründen vorgenommen, die bereits vorstehend in der Begründung für die Änderungen an Erwägungsgrund 2 genannt werden. Außerdem wird mit der vom AdR zu Erwägungsgrund 5 des Vorschlags von 2024 vorgeschlagenen Änderung auf die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung von 2021 formulierte Zielsetzung Bezug genommen, „Rechen- und Datendienste für ein breites Spektrum öffentlicher und privater Nutzer in Europa" bereitzustellen. In der Regel arbeiten mehrere regionale Innovationsökosysteme synergetisch mit den digitalen Innovationszentren des Programms „Digitales Europa" zusammen. Sie entwickeln und nutzen zunehmend KI-Modelle und Anwendungen und können starke Impulse setzen, was die Einführung neuer technologischer Entwicklungen zur Erfüllung gesellschaftlicher Bedürfnisse betrifft.

Änderung 3

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Nummer 3c

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„Fabrik für künstliche Intelligenz' oder ‚KI-Fabrik' bezeichnet eine zentrale oder verteilte Einrichtung, die eine Infrastruktur für Hochleistungsrechendienste für künstliche Intelligenz bereitstellt, die aus einem speziellen KI-Supercomputer oder einer KI-Partition eines Supercomputers, einem zugehörigen Rechenzentrum, einem speziellen Zugang und KI-orientierten Hochleistungsrechendiensten besteht und die Talente anzieht und zusammenführt, um die Kompetenzen bereitzustellen, die für die Nutzung der Supercomputer für künstliche Intelligenz erforderlich sind;"	„Fabrik für künstliche Intelligenz' oder ‚KI-Fabrik' bezeichnet eine zentrale oder verteilte Einrichtung, die ***insbesondere unter Einbindung von regionalem und lokalem Fachwissen und Ressourcen*** eine Infrastruktur für Hochleistungsrechendienste für künstliche Intelligenz bereitstellt, die aus einem speziellen KI-Supercomputer oder einer KI-Partition eines Supercomputers, einem zugehörigen Rechenzentrum, einem speziellen Zugang und KI-orientierten Hochleistungsrechendiensten besteht und die Talente anzieht und zusammenführt, um die Kompetenzen bereitzustellen, die für die Nutzung der Supercomputer für künstliche Intelligenz erforderlich sind;"

Begründung

Ein ortsbezogener Ansatz für KI-Fabriken und Supercomputer wirkt sich positiv auf das lokale und regionale Wachstum aus.

Änderung 4

Artikel 1 Nummer 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:	In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:
„h) Entwicklung und Betrieb der KI-Fabriken zur Unterstützung der Weiterentwicklung eines hochgradig wettbewerbsfähigen und innovativen Ökosystems der künstlichen Intelligenz in der Union."	„h) ***in Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Interessenträgern*** Entwicklung und Betrieb der KI-Fabriken zur Unterstützung der Weiterentwicklung eines hochgradig

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	wettbewerbsfähigen und innovativen***, zugänglichen und interoperablen*** Ökosystems der künstlichen Intelligenz in der Union***, den EU-Mitgliedstaaten und -Regionen***."

Begründung

Für lokale und regionale Interessenträger ist besonders wichtig, dass KI-Ökosysteme interoperabel und zugänglich sind. Diese gemeinsamen Standards dürften nicht nur den Datenfluss verbessern, sondern auch Innovation und Wirtschaftswachstum auf lokaler und regionaler Ebene dienen.

Änderung 5

Artikel 1 Nummer 3 Ziffer viii

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Zusammenwirken mit den anderen KI-Fabriken, Zugänglichmachung ihrer Dienstleistungen in ganz Europa und Zusammenarbeit mit den EuroHPC-Kompetenzzentren und -Exzellenzzentren sowie mit einschlägigen Initiativen der Union für künstliche Intelligenz, wie den KI-Start-up-Zentren, den KI- und Datenökosystemen, den KI-Test- und -Versuchsanlagen, der europäischen zentralen KI-Plattform, den KI-orientierten digitalen Innovationszentren, dem mit KI befassten Europäischen Innovations- und Technologieinstitut und seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften, einschlägigen europäischen Forschungsinfrastrukturen und anderen damit verbundenen Initiativen.	Zusammenwirken mit den anderen KI-Fabriken, Zugänglichmachung ihrer Dienstleistungen in ganz Europa und Zusammenarbeit mit den EuroHPC-Kompetenzzentren und -Exzellenzzentren sowie mit einschlägigen Initiativen der Union für künstliche Intelligenz, wie den KI-Start-up-Zentren, den KI- und Datenökosystemen, den KI-Test- und -Versuchsanlagen, der europäischen zentralen KI-Plattform, den KI-orientierten digitalen Innovationszentren, dem mit KI befassten Europäischen Innovations- und Technologieinstitut und seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften, einschlägigen europäischen Forschungsinfrastrukturen und anderen damit verbundenen Initiativen ***auf Ebene der europäischen Zusammenarbeit, der EU-Mitgliedstaaten und Regionen***.

Begründung

Selbe Begründung wie bei den Änderungsanträgen 2 und 3.

Änderung 6

Artikel 1 Nummer 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In Artikel 9 Absatz 5 wird folgender Buchstabe g angefügt:	In Artikel 9 Absatz 5 wird folgender Buchstabe g angefügt:
g) für die Aufnahmeeinrichtungen der speziellen KI-Supercomputer gelten die folgenden zusätzlichen Auswahlkriterien:	g) für die Aufnahmeeinrichtungen der speziellen KI-Supercomputer gelten die folgenden zusätzlichen Auswahlkriterien:
i) Nähe zu einem bestehenden Rechenzentrum,	i) Nähe zu einem bestehenden Rechenzentrum,
ii) Zielvorstellungen, Pläne und Fähigkeiten der Aufnahmeeinrichtung zur Bewältigung der Herausforderungen des KI-Start-up- und KI-Forschungs- und -Innovationsökosystems und der KI-Nutzergemeinschaft sowie Bereitstellung eines unterstützenden zentralen oder verteilten KI-orientierten Hochleistungsrechendienstes,	ii) Zielvorstellungen, Pläne und Fähigkeiten der Aufnahmeeinrichtung zur Bewältigung der Herausforderungen des KI-Start-up- und KI-Forschungs- und -Innovationsökosystems und der KI-Nutzergemeinschaft sowie Bereitstellung eines unterstützenden ***und zugänglichen*** zentralen oder verteilten KI-orientierten Hochleistungsrechendienstes,

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
iii) Qualität und Relevanz der Erfahrung und des Know-hows im vorgesehenen Team, das für die unterstützenden KI-orientierten Hochleistungsrechendienste zuständig wäre,	iii) Qualität und Relevanz der Erfahrung und des Know-hows im vorgesehenen Team, das für die unterstützenden KI-orientierten Hochleistungsrechendienste zuständig wäre,
iv) Pläne für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit mit anderen KI-Fabriken, mit EuroHPC-Kompetenzzentren und EuroHPC-Exzellenzzentren und mit einschlägigen KI-Tätigkeiten wie etwa den KI-Start-up-Zentren, den KI- und Datenökosystemen, den KI-Test- und -Versuchsanlagen, der europäischen zentralen KI-Plattform, den KI-orientierten digitalen Innovationszentren und anderen damit verbundenen Initiativen,	iv) Pläne für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit mit anderen KI-Fabriken, mit EuroHPC-Kompetenzzentren und EuroHPC-Exzellenzzentren und mit einschlägigen KI-Tätigkeiten wie etwa den KI-Start-up-Zentren, den KI- und Datenökosystemen, den KI-Test- und -Versuchsanlagen, der europäischen zentralen KI-Plattform, den KI-orientierten digitalen Innovationszentren und anderen damit verbundenen Initiativen ***der lokalen und regionalen Ebene***,
v) bestehende Fähigkeiten und künftige Pläne der Aufnahmeeinrichtung als Beitrag zur Entwicklung des Talentpools.“	v) bestehende Fähigkeiten und künftige Pläne der Aufnahmeeinrichtung als Beitrag zur Entwicklung des Talentpools ***mit dem Schwerpunkt Kompetenzentwicklung, Schulungsmöglichkeiten und Bildungsinitiativen, die am Bedarf der lokalen Gemeinschaft ausgerichtet sind***.“

Begründung

Hochleistungsrechendienste müssen zugänglich sein. Außerdem kann ein Talentpool nur aufgebaut werden, wenn ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Humankapitals gerichtet wird.

Änderungsantrag 7

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Folgender Absatz 2b wird eingefügt:	Folgender Absatz 2b wird eingefügt:
„(2b) Der Verwaltungsrat legt besondere Zugangsbedingungen für die speziellen KI-Supercomputer und die EuroHPC-Supercomputer, die gemäß Artikel 17 mit KI-Fähigkeiten aufgerüstet wurden, fest und berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse des KI-Start-up- und KI-Forschungsökosystems. Dies schließt einen speziellen Zugang für Start-up-Unternehmen ein. Nur Vorschläge zur Entwicklung vertrauenswürdiger und ethischer Modelle, Systeme und Anwendungen der künstlichen Intelligenz, die mit den Werten der EU im Einklang stehen, kommen für den Zugang in Betracht.“	„(2b) Der Verwaltungsrat legt besondere Zugangsbedingungen für die speziellen KI-Supercomputer und die EuroHPC-Supercomputer, die gemäß Artikel 17 mit KI-Fähigkeiten aufgerüstet wurden, fest und berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse des KI-Start-up- und KI-Forschungsökosystems. Dies schließt einen speziellen Zugang für Start-up-Unternehmen ein. Nur Vorschläge zur Entwicklung vertrauenswürdiger und ethischer Modelle, Systeme und Anwendungen der künstlichen Intelligenz, die mit den Werten der EU im Einklang stehen, kommen für den Zugang in Betracht. ***Die Zugangskriterien werden in transparenter Weise festgelegt, wobei die Öffentlichkeit darüber von Anbeginn umfassend informiert wird.***“

Begründung

Erübrigt sich.

Änderungsantrag 8

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	b) Folgender Absatz 2c wird eingefügt: ***„(2c) Die Zugangsbedingungen für Start-up-Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die Basismodelle für eine ethisch vertretbare künstliche Intelligenz zu entwickeln versuchen und in diesem Zusammenhang Antrag auf Nutzung von HPC-Kapazitäten der EU stellen, sollten so festgelegt werden, dass der Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränkt wird und das neue EU-Gesetz über künstliche Intelligenz mit der Flexibilität gehandhabt wird, die der Situation von Start-up-Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen angemessen ist.“***

Begründung

Die Frage des Verwaltungsaufwands, der mit der KI-Verordnung für kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen verbunden ist, war bereits Gegenstand einer früheren AdR-Stellungnahme zum Thema Künstliche Intelligenz, vgl. Ziffer 24 der Stellungnahme in Amtsblatt C 97 vom 28.2.2022, S. 85. Die Kriterien für Ethik und Verantwortung beruhen natürlich auf der Einhaltung des KI-Gesetzes. Was den Zugang zu HPC-Kapazitäten der EU betrifft, sollten sie jedoch im Einzelnen mit Umsicht festgelegt werden, damit sie von Start-up-Unternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen nach vernünftigem Ermessen weiterhin erfüllt werden können, da diese Unternehmen keine so großen Abteilungen für Rechtsbefolgung haben wie die großen, etablierten Technologieunternehmen.

II. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. nimmt die wichtigen rechtlichen Maßnahmen, die im letzten Jahr zur Gewährleistung einer innovativen, ethisch vertretbaren und nachhaltigen Nutzung von KI-Instrumenten in Europa getroffen wurden, zur Kenntnis; hebt hervor, dass die EU der erste große Akteur ist, der in diesem Bereich einen umfassenden Rechtsrahmen aufgestellt hat, sodass es sehr wahrscheinlich ist, dass die vorgeschlagenen Regeln angenommen werden oder anschließende Rechtsvorschriften beeinflussen;

2. stellt fest, dass die EU in einigen Bereichen (beispielsweise bei Basismodellen oder hochmodernen Halbleitern) im Rückstand ist; hebt hervor, dass die EU Maßnahmen ergreifen sollte, um einige der strukturellen Hindernisse für Innovation auszuräumen (Wettbewerbsfähigkeit, Fragmentierung und unzureichende Integration des digitalen Marktes, fehlender strategischer Fokus, mangelnde Investitionen in FuE, geringeres Augenmerk auf Geschäftsmodelle und Markttauglichkeit, schwächere Risikokapitalmärkte); empfiehlt die Einrichtung von Stützmechanismen, damit Mitgliedstaaten und regionale Akteure auf dem Weg von Vordenkern zu Marktführern Unterstützung erhalten können;

3. bekräftigt, dass das Bestreben der Kommission, die EU zum weltweiten Vorreiter bei der verantwortungsbewussten und auf die Menschen ausgerichteten Entwicklung der künstlichen Intelligenz (KI) zu machen, nur erreicht werden kann, wenn die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hierbei eine wichtige Rolle spielen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verfügen über die besten Voraussetzungen, um zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für mehr Investitionen in KI in den kommenden Jahren und zur Förderung des Vertrauens in KI beizutragen; ([1]) bedauert in diesem Zusammenhang, dass in dem Verordnungsvorschlag nicht darauf eingegangen wird, wie wichtig die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Unterstützung von KI-Start-up-Unternehmen sind;

4. erinnert daran, dass der AdR die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, das heißt die Ebenen mit der größten Bürgernähe, repräsentiert und die Achtung der individuellen und kollektiven Rechte der Menschen bei der Nutzung und Entwicklung digitaler Technologien dem AdR demnach ein besonderes Anliegen ist; bekräftigt, dass praktische Folgemaßnahmen zur Anerkennung der Multi-Level-Governance und der Rolle der regionalen Forschungs- und Innovationsökosysteme die Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit und die Technologiesouveränität der EU sind; schlägt vor, den Vorstand von EuroHPC in Zukunft um einen Vertreter des Europäischen Ausschusses der Regionen in der Eigenschaft eines Beobachters zu erweitern; zu diesem Zweck sollte ein politischer Vertreter mit administrativer Unterstützung ernannt werden;

([1]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäisches Konzept für künstliche Intelligenz — Gesetz über künstliche Intelligenz (revidierte Stellungnahme) (ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 60).

5. nimmt zur Kenntnis, wie wichtig Universitätskonsortien für die Weiterentwicklung einer KI-Forschungsagenda sind; hebt hervor, dass die verschiedenen Interessenträger – etablierte Unternehmen, Start-up-Unternehmen, Hochschulen, öffentliche Einrichtungen und nichtstaatliche Organisationen – zusammen an der Schaffung von Innovationsökosystemen mit einer wesentlichen ortsbasierten Komponente arbeiten müssen, die eine bessere Handhabe bieten, um auf die bestehenden Herausforderungen zu reagieren und die mit KI verbundenen Möglichkeiten zu nutzen;

6. stellt fest, dass Interoperabilität eine der größten Herausforderungen im Zusammenhang mit neuen Technologien, einschließlich KI, ist; weist dementsprechend auf die wirtschaftlichen und technischen Hindernisse hin, die den Austausch und die Nutzung von Daten über verschiedene Plattformen hinweg und für unterschiedliche Zwecke behindern; schlägt daher vor, beim Potenzial eines wirklich interoperablen Hochleistungsrechnens anzusetzen, das den Anliegen der lokalen und regionalen Interessenträger Rechnung trägt und gleichzeitig das ortsbezogene Wachstum fördert;

7. betont, dass die Herausforderung darin besteht, eine sinnvolle Einbeziehung und Konsultation lokaler regionaler Gemeinschaften und aller Interessenträger zu ermöglichen, die vom Einsatz von KI betroffen sind, um auf deren Bedenken und Rückmeldungen einzugehen. Dieser Prozess der Einbindung umfasst auch, dass aktiv Beiträge eingeholt werden, auf Bedenken reagiert wird und Rückmeldungen verschiedener Gruppen berücksichtigt werden;

8. betont, dass die Regeln für den Zugang zu den vorhandenen Hochleistungsrecheninfrastrukturen und die Entwicklung neuer Supercomputer vereinfacht und präzisiert werden müssen; hebt hervor, dass sowohl die vorhandenen als auch künftige Supercomputer dafür ausgelegt werden müssen, dass sie neue KI-Basismodelle trainieren können, die nach den im KI-Gesetz verankerten Ethik-, Sicherheits- und Datenverarbeitungsanforderungen aufgebaut sind;

9. hebt hervor, dass der Zugang zu Daten und insbesondere zu hochwertigen Daten die Voraussetzung dafür ist, dass KI-Modelle trainiert und KI-Anwendungen getestet werden können; vertritt die Ansicht, dass es zielführend wäre, sich um eine auf einer europäischen Taxonomie beruhende Datenstandardisierung zu bemühen; ist der Auffassung, dass KI in Datenräumen als neutrale koordinierende Instanz eingesetzt werden könnte und Diensteanbieter darauf hinarbeiten sollten, dass entsprechende KI-Systeme in neutraler und vertrauenswürdiger Weise angeboten werden;

10. erklärt, dass die Kontrolle über KI-Systeme weiterhin beim Menschen liegen muss, damit die Autonomie, Würde und Entscheidungsbefugnis des Menschen im Rahmen dieser Systeme gewahrt ist; betont, dass die Entwicklung und der Einsatz von KI dem Wohl des Menschen, den Zielen der Gesellschaft und der ökologischen Nachhaltigkeit dienen sollten;

11. ist der Ansicht, dass eine Anpassung, Ausweitung und Ergänzung laufender Programme wie der regionalen Innovationstäler oder digitalen Innovationszentren der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Start-up-Unternehmen und etablierter Unternehmen am Weltmarkt zugutekommen dürfte; vertritt nachdrücklich den Standpunkt, dass die Verfahren zur Finanzierung von Start-up-Unternehmen im Bereich KI 1. möglichst zügig bereitgestellt werden sollten, damit die Unternehmen handlungsfähiger werden, 2. zu Investitionen in der Anfangsphase motivieren sollten, 3. auf Unterstützung nach der Gründung ausgelegt werden sollten und 4. den Umstand, dass ein hoher Anteil der geförderten Start-up-Unternehmen scheitern könnte, das heißt den Gedanken, dass Scheitern zum Erfolg gehört, berücksichtigen sollten;

12. ist der Auffassung, dass untersucht werden sollte, ob die Einrichtung einer öffentlich finanzierten, gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlichen Organisation, wie sie im Nuklearbereich bereits besteht, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen würde, sich die Ergebnisse der KI-Forschung in größerem Umfang zu erschließen; räumt jedoch ein, dass dadurch die Gefahr einer Überregulierung sowie einer Überzahl an europäischen Regulierungsbehörden besteht und in der Folge zusätzlicher Verwaltungsaufwand droht;

13. betont, dass bei der Entwicklung von KI in Europa Transparenz, Verantwortung und Fairness in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem hohen Tempo stehen sollten, das aufgrund der rasanten Wandlungsprozesse im technologischen Umfeld gefordert ist; hebt hervor, dass es ethischen Fragen beim Training von KI (z. B. geistiges Eigentum, Vorurteile – unter anderem geschlechtsspezifische, rassistische oder anders geartete Vorurteile – und Vielfalt) und beim Einsatz von KI (z. B. Sicherheit und Schutz der Privatsphäre, digitale Kluft, Auswirkungen auf das Verhalten) Rechnung zu tragen gilt; ist der festen Überzeugung, dass KI-Systeme so ausgelegt und überwacht werden sollten, dass Vorurteile verhindert und abgebaut werden, damit faire und gerechte Ergebnisse im Sinne aller Menschen und Gemeinschaften gewährleistet sind;

14. empfiehlt die Aufnahme und Dokumentation von Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Datensicherheit, die darauf abstellen, bei der Entwicklung und beim Training von KI verwendete vertrauliche Informationen zu schützen. Durch die Aufnahme und Dokumentation robuster Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, einschließlich Verschlüsselung, Zugangskontrollen und regelmäßiger Audits, werden vertrauliche Daten vor Cyberbedrohungen geschützt. Durch Dokumentation dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass ein klarer, umsetzbarer Plan zum Schutz der Integrität und der Vertraulichkeit der Daten greift;

15. ist der Ansicht, dass mit neuen politischen Maßnahmen zur Heranbildung qualifizierter Arbeitskräfte beigetragen werden muss, die in der Lage sind, KI- und Hochleistungsrechentechnik voranzutreiben und mit dieser Technik zu arbeiten; stellt fest, dass die EU-Institutionen dazu beitragen können, dass die KI-Talentstrategien der Mitgliedstaaten zur Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs von Start-up-Unternehmen in den Bereichen KI und Hochleistungsrechnen harmonisiert werden; weist ferner darauf hin, dass die Rechte und die Privatsphäre der Arbeitnehmer geschützt werden müssen, indem dafür gesorgt wird, dass KI-basierte Überwachungsinstrumente nicht zur Überwachung von Beschäftigten eingesetzt werden;

16. fordert zur Einrichtung interregionaler KI-Projekte auf, bei denen Fachwissen und Ressourcen grenzüberschreitend gemeinsam genutzt werden können und die mit Mitteln aus EU-Finanzierungsmechanismen wie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unterstützt werden; plädiert für die Einrichtung regionaler Talentzentren, die sich auf Fortbildung im Bereich der KI konzentrieren und eng mit vor Ort angesiedelten Universitäten und Berufsbildungszentren zusammenarbeiten, um ortsansässige Talente zu halten, regionale Innovationssysteme zu fördern und internationale Experten zu gewinnen;

17. empfiehlt, regionale Reallabore einzurichten, damit KI-Technologien vor Ort getestet werden können, sodass Daten und Erkenntnisse für eine umfassendere Anpassung der EU-Politik vorliegen; spricht sich dafür aus, ein Netz solcher regionaler Reallabore aufzubauen, in dem Erfahrungen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden, um für eine schrittweise Angleichung sowie für die Kompatibilität von Innovationen zwischen den Regionen zu sorgen;

18. ist der Ansicht, dass in datenintensiven Bereichen wie KI tätige Start-up-Unternehmen und KMU von Spezialteams unterstützt werden können, die eventuell bei den KI-Fabriken angesiedelt sind und regionalen Akteuren dabei helfen können, ihre Ideen mit Hochleistungsrechenressourcen von der Entwurfs- bis zur Testphase zu entwickeln; empfiehlt, in Hochleistungsrechenzentren auf KI-Anwendungen spezialisierte Spezialteams einzusetzen;

19. vertritt die Auffassung, dass Pilotprojekte lanciert werden sollten, bei denen Hochleistungsrechner zur Bewältigung von Herausforderungen des öffentlichen Sektors, wie Verkehrsmanagement, Überwachung der öffentlichen Gesundheit und Umweltüberwachung, zum Einsatz kommen; unterstützt die Entwicklung von Initiativen für intelligente Städte, bei denen europäische HPC-Kapazitäten für Big-Data-Analysen genutzt werden, um die Stadtplanung und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern;

20. ist der Ansicht, dass ein jährlicher KI-Wettbewerb zur Lösung regionaler Problemstellungen, beispielsweise in der Gesundheitsversorgung, in der Landwirtschaft oder im Verkehrswesen, der mit hohen Preisgeldern und Finanzmitteln für die praktische Übertragung erfolgreicher Lösungen ausgelobt ist, den Wettbewerbsgeist in den Teilnehmerregionen beleben kann; vertritt die Auffassung, dass der Aufbau partnerschaftlicher Beziehungen zu den ortsansässigen Hochschulen, die diese Wettbewerbe ausrichten, zu einer Stärkung der nötigen Beziehungen zwischen den Interessenträgern führen kann;

21. stellt fest, dass durch die Einführung von Steuervergünstigungen für im Bereich KI tätige KMU, darunter Abzüge für FuE-Ausgaben und für Investitionen in KI-Technologien, die Straffung der Verfahren für die Registrierung von Start-up-Unternehmen und den Abbau des Verwaltungsaufwands, soweit dies im Rahmen des rechtlich Möglichen liegt, ein günstigeres Umfeld für die Entwicklung und Nutzung von KI geschaffen werden kann;

22. spricht sich dafür aus, für bestimmte Branchen, wie Automobilindustrie, Finanzdienstleistungsbranche oder Gesundheitssektor, in denen Europa über Wettbewerbsvorteile verfügt, KI-Cluster einzurichten; regt dazu an, formelle und informelle Verbindungen zwischen den verschiedenen Clustern in der EU aufzubauen, um dem Wissensaustausch und Innovationen in diesem Bereich den Weg zu ebnen;

23. ist der Ansicht, dass speziell für die Entwicklung umweltfreundlicher KI-Technologien vorgesehene Forschungsbeihilfen, beispielsweise für die Verringerung des Energieverbrauchs von KI-Systemen, die Optimierung der Algorithmen für erneuerbare Energiequellen und die Nutzung von KI zur Überwachung und Steuerung von Umweltfolgen, zur Verwirklichung der europäischen Nachhaltigkeitsziele beitragen dürften;

24. hebt hervor, dass Anreize für die Patentierung europäischer KI-Technologien geschaffen werden müssen, um Innovation zu fördern und international wettbewerbsfähig zu bleiben; betont, dass die Entwicklung europäischer KI-Spitzentechnologie wesentlich vorangetrieben werden kann, wenn bessere Rahmenregelungen für den Schutz des geistigen Eigentums und Patentierungen gefördert werden; unterstreicht, dass durch ein günstiges Umfeld für Patentierungen verstärkte Forschungs- und Investitionstätigkeiten im Bereich KI angestoßen werden können;

25. bedauert, dass trotz wiederholter Zusicherungen der Europäischen Kommission weder aus öffentlichen noch aus privaten Quellen in der erwarteten Höhe Mittel für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung im Zusammenhang mit KI mobilisiert werden konnten, und nimmt zur Kenntnis, dass die EU-Mitgliedstaaten im Rat unlängst über eine Kürzung der künftigen Mittel für Forschung und Innovation beraten haben;

26. empfiehlt die Einführung gezielter Initiativen und Finanzierungsmechanismen, mit denen Wissenschaftler und Unternehmen dabei unterstützt werden, sich Patente für europäische KI-Innovationen zu sichern und so die Führungsrolle Europas im KI-Sektor zu festigen;

27. stellt fest, dass der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union entspricht, da die EU durch Bereitstellung ihrer Hochleistungsrechenkapazitäten für innovative europäische Start-up-Unternehmen ihre technologische Souveränität und internationale Wettbewerbsfähigkeit zusammen mit den Mitgliedstaaten stärken kann.

Brüssel, den 9. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7067

4.12.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Verstärkter Qualitätsrahmen für Praktika

(C/2024/7067)

Berichterstatter: Dimitrios BIRMPAS (EL/SPE), Gemeinderat von Egaleo

Referenzdokumente: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)

COM(2024) 132 final – 2024/0068 (COD)

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika

COM(2024) 133 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)

COM(2024) 132 final

Änderung 1

Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Praktika können jungen Menschen helfen, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dabei ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen den Übergang in eine stabile Beschäftigung erleichtern. Deshalb stellen Praktika einen wichtigen Weg in den Arbeitsmarkt dar. Für Arbeitgeber bieten Praktika die Gelegenheit, junge Menschen anzuwerben, auszubilden und zu halten. Sie können die Kosten für die Anwerbung und Einstellung qualifizierter Kräfte senken, wenn Praktikanten nach Abschluss ihres Praktikums eine reguläre Stelle angeboten wird. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Praktika von guter Qualität sind und gute Arbeitsbedingungen vorsehen.	Praktika können jungen Menschen helfen, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dabei ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen den Übergang in eine stabile Beschäftigung erleichtern. Deshalb stellen Praktika einen wichtigen Weg in den Arbeitsmarkt dar. Für Arbeitgeber bieten Praktika die Gelegenheit, junge Menschen anzuwerben, auszubilden und zu halten. Sie können die Kosten für die Anwerbung und Einstellung qualifizierter Kräfte ***und den Zeitaufwand für deren effektive Einarbeitung*** senken, wenn Praktikanten nach Abschluss ihres Praktikums eine reguläre Stelle angeboten wird. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Praktika von guter Qualität sind und gute Arbeitsbedingungen vorsehen.

Begründung

Neue Mitarbeiter müssen gut und effektiv eingearbeitet werden, damit sie rasch einsatzfähig werden. Wenn Praktikanten nach ihrem Praktikum eine reguläre Stelle angeboten wird, entfällt die Einarbeitungszeit, da sie bereits mit dem Arbeitsumfeld vertraut sind.

Änderung 2

Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Herausforderungen bestehen nach wie vor***, wenn*** Praktika ***zweckentfremdet werden, unter anderem, wenn*** reguläre Stellen als Praktika getarnt werden, wodurch die betreffenden Arbeitnehmer ihre unions- und nationalrechtlichen sowie tarifvertraglichen Ansprüche nicht voll wahrnehmen können und Gefahr laufen, unter prekären Bedingungen zu arbeiten. Arbeitsverhältnisse, die als Praktika getarnt werden – sogenannte Scheinpraktika –, verzerren den Wettbewerb zwischen Unternehmen, da sie Arbeitgeber, die sich an die Vorschriften halten, benachteiligen, sowie zur Umgehung der Steuer- und Sozialversicherungspflichten der Arbeitgeber und zur Ersetzung von Dauerplanstellen führen. In anderen Fällen erfüllen Arbeitgeber, die „echte" Praktikanten beschäftigen, nicht alle Anforderungen, die sich aus dem Unionsrecht, dem nationalen Recht, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ergeben, wodurch die Praktikanten ihre Rechte nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen können.	Herausforderungen bestehen nach wie vor ***im Fall der problematischen und rechtswidrigen Nutzung von*** Praktika, ***z. B. in Fällen, bei denen*** reguläre Stellen als Praktika getarnt werden, wodurch die betreffenden Arbeitnehmer ihre unions- und nationalrechtlichen sowie tarifvertraglichen Ansprüche nicht voll wahrnehmen können und Gefahr laufen, unter prekären Bedingungen zu arbeiten. Arbeitsverhältnisse, die als Praktika getarnt werden – sogenannte Scheinpraktika –, verzerren den Wettbewerb zwischen Unternehmen, da sie Arbeitgeber, die sich an die Vorschriften halten, benachteiligen, sowie zur Umgehung der Steuer- und Sozialversicherungspflichten der Arbeitgeber und zur Ersetzung von Dauerplanstellen führen. In anderen Fällen erfüllen Arbeitgeber, die „echte" Praktikanten beschäftigen, nicht alle Anforderungen, die sich aus dem Unionsrecht, dem nationalen Recht, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten ergeben, wodurch die Praktikanten ihre Rechte nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen können.

Begründung

Die Hinzufügung von „rechtswidrig" entspricht der Formulierung, die in der Begründung des Kommissionsvorschlags verwendet wird. Außerdem sind die Herausforderungen innerhalb der EU unterschiedlich gelagert.

Änderung 3

Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Aufgrund ihrer prekären Stellung auf dem Arbeitsmarkt ist es überdies weniger wahrscheinlich, dass Praktikanten ihre Rechte verteidigen. Zu den Hauptfaktoren ***für eine nicht ordnungsgemäße*** Nutzung von Praktika gehört, dass in mehreren Mitgliedstaaten einschlägige Rahmenbedingungen ganz fehlen bzw. zu komplex oder vielfältig sind, nationale Rechtsvorschriften unzureichend durchgesetzt werden und es an Kapazitäten für Kontrollen und Inspektionen mangelt sowie Unklarheit in Bezug auf die für die Kontrolle und Durchsetzung zuständige Behörde besteht.	Aufgrund ihrer prekären Stellung auf dem Arbeitsmarkt ist es überdies weniger wahrscheinlich, dass Praktikanten ihre Rechte verteidigen. Zu den Hauptfaktoren***, die zu einer problematischen und rechtswidrigen*** Nutzung von Praktika ***führen,*** gehört, dass in mehreren Mitgliedstaaten einschlägige Rahmenbedingungen ganz fehlen bzw. zu komplex oder vielfältig sind, nationale Rechtsvorschriften unzureichend durchgesetzt werden und es an Kapazitäten für Kontrollen und Inspektionen mangelt sowie Unklarheit in Bezug auf die für die Kontrolle und Durchsetzung zuständige Behörde besteht.

Begründung

Der geänderte Wortlaut entspricht der Formulierung, die in der Begründung des Kommissionsvorschlags verwendet wird. Gleichzeitig sind auch Entscheidungen der Arbeitgeber für zweckentfremdete und nicht regelkonforme Praktika verantwortlich.

Änderung 4

Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Es hat sich gezeigt, dass ein erheblicher Teil der Praktikanten ungünstigeren Arbeitsbedingungen unterliegt ***als reguläre Arbeitnehmer***, u. a. in Bezug auf Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche, Zugang zu Ausrüstung und Vergütung.	Es hat sich gezeigt, dass ein erheblicher Teil der Praktikanten ***im Vergleich zu regulären Arbeitnehmern*** ungünstigeren Arbeitsbedingungen ***als den durch geltende Unions- und nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge und Gepflogenheiten geregelten Arbeitsbedingungen*** unterliegt, u. a. in Bezug auf ***den Versicherungsschutz bei Krankheit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,*** Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche, Zugang zu Ausrüstung und Vergütung.

Begründung

Die Ergänzung steht im Einklang mit der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1) und der Rahmenrichtlinie über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 183 vom 29.6.1989).

Änderung 5

Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sollten folglich sicherstellen, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt. Allein der Praktikantenstatus kann kein Grund für eine gegenüber regulären Arbeitnehmern desselben Betriebs schlechtere Behandlung sein. Unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung oder eine geringere Arbeitsintensität gegenüber vergleichbaren regulären Arbeitnehmern können jedoch gegebenenfalls einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die einschlägigen Beschäftigungsbedingungen darstellen. Dabei sollte die unterschiedliche Behandlung aber in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Gründen stehen.	Die Mitgliedstaaten sollten folglich sicherstellen, dass Praktikanten hinsichtlich der ***durch geltende Unions- und nationale Rechtsvorschriften, Tarifverträge und Gepflogenheiten geregelten*** Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt. Allein der Praktikantenstatus kann kein Grund für eine gegenüber regulären Arbeitnehmern desselben Betriebs schlechtere Behandlung sein. Unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung oder eine geringere Arbeitsintensität gegenüber vergleichbaren regulären Arbeitnehmern können jedoch gegebenenfalls einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die einschlägigen Beschäftigungsbedingungen darstellen. Dabei sollte die unterschiedliche Behandlung aber in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Gründen stehen. ***Praktika sollten angemessen vergütet werden und die Kosten decken, die dem Praktikanten durch die Teilnahme am Praktikum entstehen, einschließlich Reise- und Unterbringungskosten. Sie sollten eine schriftliche Vereinbarung als Grundlage haben, die zu Beginn des Praktikums zwischen dem Praktikanten, dem Praktikumsanbieter bzw. gegebenenfalls der zuständigen beteiligten Behörde geschlossen wird und in der das genaue Anfangs- und Enddatum des Praktikums, die genaue Arbeitszeit (in Stunden pro Tag und Tagen pro Woche) und die Aufgaben festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die während des Praktikums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen anerkannt und validiert werden und dass Praktika als Berufserfahrung anerkannt werden.***

Begründung

Da der Anwendungsbereich der Richtlinie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nur Praktikanten umfasst, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten haben, sollten sie angemessen vergütet und die Möglichkeit unbezahlter Praktika ausgeschlossen werden. Bei der Vergütung sollten auch die Lebenshaltungskosten von Praktikanten berücksichtigt werden, die sich für ein Praktikum häufig eine Unterkunft suchen müssen. In einigen Fällen kann an der schriftlichen Vereinbarung (auch) eine Einrichtung beteiligt sein, die als Vermittler zwischen dem Praktikumsanbieter und dem Praktikanten fungiert. Die schriftliche Vereinbarung und die Anerkennung von Praktika entsprechen dem Wortlaut der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu hochwertigen Praktika in der Union und sollten auch Teil dieser Richtlinie sein, da darin die Arbeitsbedingungen der Praktikanten geregelt werden.

Änderung 6

Erwägungsgrund 23

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung ***setzt voraus***, dass ein vergleichbarer regulär beschäftigter Arbeitnehmer ermittelt wird, der die gleiche oder eine ähnliche Art von Arbeit oder Beschäftigung wie der Praktikant ausübt, wobei Qualifikationen und Kompetenzen gebührend zu berücksichtigen sind.	Die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung ***beruht nach Möglichkeit darauf***, dass ein vergleichbarer regulär beschäftigter Arbeitnehmer ermittelt wird, der die gleiche oder eine ähnliche Art von Arbeit oder Beschäftigung wie der Praktikant ausübt, wobei Qualifikationen und Kompetenzen gebührend zu berücksichtigen sind. ***Wenn es keinen vergleichbaren regulär beschäftigten Arbeitnehmer gibt, wird der geltende Tarifvertrag zum Vergleich herangezogen oder, wenn es keinen geltenden Tarifvertrag gibt, erfolgt der Vergleich im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können konsultiert werden, damit sichergestellt ist, dass bei diesen Vergleichen die regionalen Arbeitsmarktbedingungen und -standards exakt widergespiegelt werden.***

Begründung

Kleinst- und Kleinunternehmen sollten für den Fall, dass kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer ermittelt werden kann, angemessen berücksichtigt werden. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung muss jedoch trotzdem angewandt werden, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können beim Vergleich helfen.

Änderung 7

Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sollten über ein geeignetes Instrumentarium verfügen, das die Bewertung der Frage, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit auch wirklich ein Praktikum darstellt, erleichtert. Dazu sollte eine zeitliche Obergrenze gehören, deren Überschreitung auf eine ***übermäßige*** Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist. Grundsätzlich sollten Praktika entsprechend der Empfehlung von 2014 eine Höchstdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass eine längere Dauer gerechtfertigt sein kann, wenn	Die Mitgliedstaaten sollten über ein geeignetes Instrumentarium verfügen, das die Bewertung der Frage, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit auch wirklich ein Praktikum darstellt, erleichtert. Dazu sollte eine zeitliche Obergrenze gehören, deren Überschreitung auf eine ***unangemessene*** Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter, auch unmittelbar aufeinanderfolgender Praktika bei demselben Arbeitgeber hinweist. Grundsätzlich sollten Praktika entsprechend der Empfehlung von 2014 eine Höchstdauer von sechs Monaten nicht überschreiten***, gleichzeitig sollte die Mindestdauer von***

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
sie auf objektiven Gründen beruht. Beispiele für ***solche*** Ausnahmen sind Praktika, die eine zwingende Voraussetzung für den Zugang zu einem bestimmten Beruf sind, weil der Erwerb der notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen eine längere Praktikumserfahrung erfordert. Auch bei bestimmten Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die der Integration von schutzbedürftigen Personen dienen, könnte eine längere Dauer von Vorteil sein. Einige Praktika, die Teil eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung sind, können aus Gründen des Lehrplans eine längere Dauer haben.	***einem Monat nicht unterschritten werden***. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass eine ***kürzere oder*** längere Dauer gerechtfertigt sein kann, wenn sie auf objektiven Gründen beruht. ***Ausnahmen vom unteren Schwellenwert könnten für Praktika im Zusammenhang mit bestimmten beruflichen Tätigkeiten mit einem Kurzzyklus gelten.*** Beispiele für Ausnahmen ***vom oberen Schwellenwert*** sind Praktika, die eine zwingende Voraussetzung für den Zugang zu einem bestimmten Beruf sind, weil der Erwerb der notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen eine längere Praktikumserfahrung erfordert. Auch bei bestimmten Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die der Integration von schutzbedürftigen Personen dienen, könnte eine längere Dauer von Vorteil sein. Einige Praktika, die Teil eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung sind, können aus Gründen des Lehrplans eine längere ***oder kürzere*** Dauer haben.

Begründung

Um sicherzustellen, dass bei dem Praktikum wirklich etwas gelernt werden kann, sollte auch eine Mindestdauer vorgegeben werden. Hinreichend begründete Ausnahmen würden sowohl für eine kürzere als auch für eine längere Dauer gelten.

Änderung 8

Erwägungsgrund 33

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Praktikanten sollten Zugang zu einer wirksamen und unparteiischen Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben. Praktikanten sollten über die Rechtsbehelfsmechanismen informiert werden, damit sie ihr Recht auf Rechtsbehelfe wahrnehmen können. Angesichts des grundlegenden Anspruchs auf wirksamen Rechtsschutz sollten Praktikanten auch nach dem Ende des Praktikums, in dessen Verlauf es zu einem mutmaßlichen Verstoß gegen Rechte nach dieser Richtlinie oder anderen für Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Unionsrechtsvorschriften gekommen ist, in den Genuss dieses Schutzes kommen.	Praktikanten sollten Zugang zu einer wirksamen und unparteiischen Streitbeilegung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben. Praktikanten sollten ***zu Beginn des Praktikums*** über die Rechtsbehelfsmechanismen informiert werden, damit sie ihr Recht auf Rechtsbehelfe wahrnehmen können. Angesichts des grundlegenden Anspruchs auf wirksamen Rechtsschutz sollten Praktikanten auch nach dem Ende des Praktikums, in dessen Verlauf es zu einem mutmaßlichen Verstoß gegen Rechte nach dieser Richtlinie oder anderen für Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Unionsrechtsvorschriften gekommen ist, in den Genuss dieses Schutzes kommen.

Begründung

Im Sinne von Grundsatz Nr. 7 der europäischen Säule sozialer Rechte und der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

Änderung 9

Erwägungsgrund 38

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Durchsetzung ***der*** Arbeitsbedingungen ***von*** Praktikanten und die Bekämpfung von Scheinpraktika, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Durchsetzung ***fairer*** Arbeitsbedingungen ***für*** Praktikanten und die Bekämpfung von Scheinpraktika, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 10

Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten unnötige administrative, finanzielle oder rechtliche Auflagen vermeiden, insbesondere wenn sie der Gründung und dem Ausbau von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen. Die Mitgliedstaaten sind daher aufgefordert, die Auswirkungen ihrer Umsetzungsmaßnahmen auf diese Unternehmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden – wobei ein besonderes Augenmerk auf Kleinstunternehmen und auf dem Verwaltungsaufwand liegen sollte –, das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen und diese Unternehmen gegebenenfalls zu unterstützen.	Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten unnötige administrative, finanzielle oder rechtliche Auflagen vermeiden, insbesondere wenn sie der Gründung und dem Ausbau von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen. Die Mitgliedstaaten sind daher aufgefordert, die Auswirkungen ihrer Umsetzungsmaßnahmen auf diese Unternehmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden – wobei ein besonderes Augenmerk auf Kleinstunternehmen und auf dem Verwaltungsaufwand liegen sollte –, das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen und diese Unternehmen gegebenenfalls zu unterstützen***, soweit sie die Qualitätskriterien, die Rechtsvorschriften und die Tarifverträge einhalten***.

Begründung

Dieser Wortlaut entspricht der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu hochwertigen Praktika in der Union (ABl. C, C/2024/484, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/484/oj).

Änderung 11

Artikel 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass Praktika eine schriftliche Vereinbarung als Grundlage haben, in der das genaue Anfangs- und Enddatum des Praktikums festgelegt sind, die zu Beginn des Praktikums zwischen dem Praktikanten, dem Praktikumsanbieter und gegebenenfalls der zuständigen beteiligten Behörde geschlossen wird. In der Praktikumsvereinbarung müssen klar definierte Lern- und Ausbildungsergebnisse festgelegt sein.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt. Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare reguläre Arbeitnehmer desselben Betriebs, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen – wie etwa unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils – gerechtfertigt. ***Praktika sollten nicht unbezahlt sein.*** Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer regulärer Arbeitnehmer vorhanden, so erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder, in Ermangelung eines solchen, gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten. ***Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können konsultiert werden, damit sichergestellt ist, dass die regionalen Arbeitsmarktbedingungen und -standards bei diesen Vergleichen widergespiegelt werden.*** ***Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die Rechte und Arbeitsbedingungen von Praktikanten nach geltenden Unions- und nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Gepflogenheiten, einschließlich des Zugangs zum Sozialschutz, der Arbeitsschutzvorschriften, der Obergrenzen für die wöchentliche Arbeitszeit, der Mindestruhezeiten pro Tag und Woche und des Mindesturlaubsanspruchs, mittels wirksamer Überwachung und Durchsetzung unabhängig von der Dauer des Praktikums eingehalten werden.*** ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen oder vergleichbare Einrichtungen von Praktikanten oder ihren Ausbildungsstätten keine Zahlungen oder Erstattungen für die Durchführung von Praktika erhalten oder fordern.*** ***Die Mitgliedstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass Praktikanten, die benachteiligten Gruppen angehören oder geringere Chancen haben, gleichberechtigten Zugang zu Praktikumsmöglichkeiten haben.***

Begründung

In der Richtlinie sollte ausdrücklich auf das Konzept der fairen Arbeitsbedingungen für Praktikanten und die Notwendigkeit eines gleichberechtigten Zugangs zu Praktikumsmöglichkeiten eingegangen werden. In einigen Fällen kann an der schriftlichen Vereinbarung (auch) eine Einrichtung beteiligt sein, die als Vermittler zwischen dem Praktikumsanbieter und dem Praktikanten fungiert. Die Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kann die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung erleichtern und den je nach Region unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten Rechnung tragen. Da der Anwendungsbereich der Richtlinie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nur Praktikanten umfasst, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten haben, sollten sie angemessen vergütet und die Möglichkeit unbezahlter Praktika ausgeschlossen werden.

Es sollte verhindert werden, dass Unternehmen das Fehlen von Plätzen für Praktika ausnutzen, die Studenten oder Auszubildende im Rahmen ihres Studiums bzw. ihrer Ausbildung absolvieren müssen, und von den Hochschulen bzw. Berufsbildungszentren Gebühren für die Durchführung dieser Hochschul- und Ausbildungspraktika, die keine Berufspraktika sind, verlangen.

Änderung 12

Neuer Artikel 3a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Anerkennung von Praktika ***Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die während des Praktikums erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen anerkannt und validiert werden und Praktikumsanbieter diese auf der Grundlage einer Bewertung mittels einer Bescheinigung bestätigen.***

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass Praktika als Berufserfahrung anerkannt werden.

Begründung

Die Anerkennung und formale Validierung sind wesentliche Bestandteile von Praktika.

Änderung 13

Artikel 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.	Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vor, um Praktiken aufzudecken, bei denen reguläre Arbeitsverhältnisse als Praktika deklariert werden – sogenannte Scheinpraktika –, was zur Folge hat, dass ein niedrigeres Schutzniveau, auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Vergütung, als das gewährt wird, auf das der betreffende Arbeitnehmer nach Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten Anspruch hätte, und um Durchsetzungsmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen. ***Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können bei diesen Inspektionen eine wichtige Rolle spielen, da sie aufgrund ihrer Kenntnis der Gegebenheiten und Geschäftspraktiken vor Ort für eine effizientere Durchsetzung sorgen können.***

Begründung

Auch ohne obligatorische Einbindung können die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wertvolle praktische Kenntnisse bezüglich der Geschäftspraktiken und -bedingungen vor Ort einbringen, wenn es darum geht, den Missbrauch von Praktika als verschleierte Beschäftigung wirksamer aufzudecken und zu bekämpfen.

Änderung 14

Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. ***Bei dieser Bewertung werden als Anhaltspunkte unter anderem die*** folgenden Elemente ***berücksichtigt***:	Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden***, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,*** eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. ***Das Vorliegen mindestens zwei der*** folgenden Elemente ***bei dieser Bewertung gilt als Anhaltspunkt dafür, dass eine irreguläre Beschäftigung besteht***:
a) das Fehlen einer wesentlichen Lern- oder Ausbildungskomponente in der als Praktikum deklarierten Tätigkeit;	a) das Fehlen einer wesentlichen ***und relevanten*** Lern- oder Ausbildungskomponente in der als Praktikum deklarierten Tätigkeit***, einschließlich der Vermittlung sozialer Kompetenzen***;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) die ***übermäßig lange*** Dauer der als Praktikum deklarierten Tätigkeit oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person bei demselben Arbeitgeber;	b) ***das Fehlen eines Praktikumsbetreuers und (eines) Mentors;***
c) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;	***c***) die ***unangemessene*** Dauer der als Praktikum deklarierten Tätigkeit ***(kürzer als ein Monat bzw. länger als sechs Monate)*** oder mehrerer und/oder aufeinanderfolgender als Praktika deklarierter Tätigkeiten derselben Person bei demselben Arbeitgeber;
d) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika ohne angemessene Begründung;	***d***) gleichwertige Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsintensität von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern und regulären Arbeitnehmern in vergleichbaren Positionen bei demselben Arbeitgeber;
e) ein hoher Anteil von als Praktika deklarierten Tätigkeiten im Vergleich zu den regulären Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber;	***e***) die Voraussetzung vorausgehender Berufserfahrung in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich für Bewerber um Praktika ohne angemessene Begründung;
f) eine erhebliche Zahl von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern desselben Arbeitgebers, die vor Aufnahme der als Praktikum deklarierten Tätigkeit zwei oder mehr Praktika absolviert oder reguläre Arbeitsverhältnisse in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich hatten.	***f***) ein hoher Anteil von als Praktika deklarierten Tätigkeiten im Vergleich zu den regulären Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber;
	g) eine erhebliche Zahl von als Praktikanten deklarierten Mitarbeitern desselben Arbeitgebers, die vor Aufnahme der als Praktikum deklarierten Tätigkeit zwei oder mehr Praktika absolviert oder reguläre Arbeitsverhältnisse in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich hatten.

Begründung

Wenn bei einem Praktikum mindestens zwei der genannten Elemente festgestellt werden, sollte dies als Anhaltspunkt für ein irreguläres Beschäftigungsverhältnis gelten. Außerdem sollte die Lern- oder Ausbildungskomponente bei einem Praktikum nicht nur wesentlich, sondern auch relevant sein und auch den Erwerb sozialer Kompetenzen umfassen. Aus demselben Grund sollten die Praktikanten bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Anleitung sowie generell Betreuung und Unterstützung erhalten. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Betreuers und Mentors, die für ein effektives Praktikum unerlässlich sind, kann im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten eine Person betraut werden. Damit bei dem Praktikum wirklich etwas gelernt werden kann, sollte außerdem eine Mindestdauer vorgegeben werden. Und schließlich können die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dank ihrer Kenntnis der regionalen Besonderheiten und Herausforderungen auf dem lokalen Arbeitsmarkt dazu beitragen, dass rechtswidrige Praktika wirksamer ermittelt werden.

Änderung 15

Artikel 5 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der Arbeitgeber diesen Behörden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung:	Damit die zuständigen Behörden die Bewertung nach Absatz 1 durchführen können, stellt der Arbeitgeber diesen Behörden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung:
a) Zahl der Praktika und der regulären Arbeitsverhältnisse;	a) die Zahl der Praktika und regulären Arbeitsverhältnisse ***zum Zeitpunkt der Antragstellung und während eines einschlägigen Bezugszeitraums***;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) Dauer der Praktika;	b) Dauer der Praktika;
c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;	c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der als Praktikanten deklarierten Mitarbeiter und der regulären Arbeitnehmer in vergleichbaren Positionen;
d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika;	d) Beschreibungen der Lern- und Ausbildungskomponenten der Praktika;
	e) ***die benannten Praktikumsbetreuer;***
e) Stellenausschreibungen für Praktika.	***f)*** Stellenausschreibungen für Praktika;
	g) Anteil der Praktika, die während eines einschlägigen Bezugszeitraums zu regulären Beschäftigungsverhältnissen geführt haben.

Begründung

Die Aufnahme dieser Informationen erleichtert die Bewertung gemäß Absatz 1.

Änderung 16

Artikel 5 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um die Bewertung gemäß Absatz 1 zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten	Um die Bewertung gemäß Absatz 1 zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten
a) eine ***zeitliche*** Obergrenze ***festlegen, deren Überschreitung auf eine übermäßige Dauer eines Praktikums bzw. wiederholter***, auch unmittelbar ***aufeinanderfolgender*** Praktika bei demselben Arbeitgeber ***hinweist***;	a) eine Obergrenze ***für wiederholte***, auch unmittelbar ***aufeinanderfolgende*** Praktika bei demselben Arbeitgeber ***festlegen***;
b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.	b) die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.
In Fällen, in denen eine längere Dauer durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.	In Fällen, in denen eine ***kürzere oder*** längere Dauer durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der unter Buchstabe a genannten Obergrenze vorsehen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut in den Erwägungsgründen, denen zufolge in der Richtlinie Unter- und Obergrenzen für die Dauer von Praktika festgelegt werden, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, hinreichend begründete Ausnahmen anzuwenden.

Änderung 17

Artikel 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden. Dabei müssen sie insbesondere	Die Mitgliedstaaten ergreifen ***gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die für Arbeitnehmer gelten, in Bezug auf Praktikanten vollständig um- und durchgesetzt werden. Dabei müssen sie insbesondere
a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise öffentlich verfügbar sind;	a) sicherstellen, dass Informationen über die Rechte von Praktikanten in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise öffentlich verfügbar sind;
b) Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt wird;	b) Leitlinien für Arbeitgeber von Praktikanten ausarbeiten, in denen der Rechtsrahmen für Praktika, einschließlich einschlägiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Sozialschutzes, dargelegt wird;
c) wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vorsehen, um das einschlägige Arbeitsrecht in Bezug auf Praktikanten durchzusetzen;	c) wirksame Kontrollen und Inspektionen durch die zuständigen Behörden vorsehen, um das einschlägige Arbeitsrecht in Bezug auf Praktikanten durchzusetzen;
d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;	d) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung wirksamer Kontrollen und Inspektionen erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und befugt sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen;
e) die Fähigkeit der zuständigen Behörden ausbauen – ***vor allem*** durch Schulung und Anleitung –, proaktiv und gezielt gegen Arbeitgeber, welche die Vorschriften nicht einhalten, ***vorzugehen***;	e) die Fähigkeit ***und die Kapazitäten*** der zuständigen Behörden ausbauen – ***u. a.*** durch Schulung und Anleitung –, ***damit sie*** proaktiv und gezielt gegen Arbeitgeber, welche die Vorschriften nicht einhalten, ***vorgehen können***;
f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitstellen.	f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitstellen;
	g) die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten in der Union fördern, u. a. durch Präzisierung des nationalen Rechtsrahmens für Praktika und Einführung klarer Regeln für die Aufnahme von Praktikanten aus anderen Mitgliedstaaten bzw. die Entsendung von Praktikanten in andere Mitgliedstaaten sowie durch den Abbau des Verwaltungsaufwands.

Begründung

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen für die Durchführung von Praktikumsprogrammen in Grenzregionen eine wichtige Rolle, indem sie unter anderem zur Verbreitung von Informationen über die Rechte von Praktikanten, zur Anleitung der Arbeitgeber von Praktikanten und zur Wirksamkeit der Kontrollen und Inspektionen beitragen. Wenn die Kapazitäten der zuständigen Behörden ausgebaut werden sollen, müssen auch die personellen und technischen Ressourcen aufgestockt werden, um diese Behörden in die Lage zu versetzen, die Arbeitgeber zu ermitteln, die die Vorschriften nicht einhalten.

II. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt die Überarbeitung der Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika von 2014 und den Vorschlag für eine Richtlinie, mit denen gegen die problematische und rechtswidrige Nutzung von Praktika vorgegangen und die Rechte und Arbeitsbedingungen von Praktikanten gestärkt bzw. verbessert werden sollen; weist jedoch darauf hin, dass in der Richtlinie die großen Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Praktika und das sich daraus ergebende breite Spektrum der Herausforderungen für Praktikanten nicht berücksichtigt werden;

2. ist sich der fortdauernden Herausforderungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt, insbesondere der in einigen Ländern anhaltend hohen Jugendarbeitslosigkeit, bewusst und stellt fest, dass Praktika bei der Bewältigung dieser Herausforderungen eine zentrale Rolle spielen, da junge Menschen durch ein Praktikum ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und Arbeitgeber den mit der Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter verbundenen Kosten- und Zeitaufwand senken können, wenn sie Praktikanten im Anschluss an das Praktikum eine reguläre Stelle anbieten; nimmt jedoch mit Sorge die aktuellen Daten zur hohen Zahl unbezahlter, unangemessen langer, wiederholter oder minderwertiger Praktika zur Kenntnis;

3. unterstützt uneingeschränkt die von der Europäischen Kommission formulierte Absicht, klare Kriterien vorzugeben, um Scheinpraktika zu verhindern und die Qualität von Praktika insgesamt zu verbessern; weist jedoch darauf hin, dass das gleiche Maß an Klarheit wie in dem Vorschlag für eine Empfehlung auch in der vorgeschlagenen Richtlinie zum Ausdruck kommen sollte; bedauert ebenso, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie trotz der weit gefassten Definition des Begriffs „Praktikum“ nur Praktikanten umfasst, die gemäß den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten als Arbeitnehmer gelten, ohne auf Probleme einzugehen, mit denen Praktikanten tatsächlich konfrontiert sind, die keinen Arbeitnehmerstatus haben und andere Arten von Praktika absolvieren (wie Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Praktika, die obligatorischer Bestandteil der beruflichen Ausbildung sind);

4. unterstreicht, dass Praktika eine wesentliche und relevante Lern- oder Ausbildungskomponente, einschließlich des Erwerbs sozialer Kompetenzen, umfassen müssen, und hätte eine Aussage zum Umfang dieser Komponenten begrüßt; betont in diesem Zusammenhang, dass bei der Festlegung der Merkmale von Praktika die Aufgaben des Praktikumsbetreuers und des Mentors eindeutig erwähnt werden müssen; fordert, dass die zulässige Höchstdauer von Praktika in der Richtlinie ausdrücklich auf sechs Monate beschränkt wird und dass auch eine Mindestdauer von einem Monat festgelegt wird, um sicherzustellen, dass sinnvolle Lernerfahrungen gemacht werden können; weiß allerdings auch um die auffallenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Praktika und ihrem spezifischen Zweck, weswegen er sich der Notwendigkeit bewusst ist, hinreichend begründete Abweichungen von den genannten Obergrenzen in Erwägung zu ziehen, wie z. B. im Fall von Pflichtpraktika im Rahmen der beruflichen Ausbildung oder der formalen Bildung, einschließlich transnationaler Praktika im Rahmen von Erasmus+;

5. begrüßt, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung bekräftigt wird, um Praktikanten bestimmte Rechte und Arbeitsbedingungen zu garantieren, betont jedoch, dass zu Beginn des Praktikums eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden muss und dass Praktika durch eine entsprechende Bescheinigung als Berufserfahrung anerkannt werden müssen; hebt hervor, dass Praktikanten im Vergleich zu regulären Arbeitnehmern gleich behandelt werden sollten, und zwar auch in Bezug auf den Zugang zum Sozialschutz, die Arbeitsschutzvorschriften, die Obergrenzen für die Arbeitszeit und den Mindesturlaubsanspruch;

6. bekräftigt seine Forderung, dass für alle Praktika „ein wirksames Verbot unbezahlter Praktika in allen Mitgliedstaaten“ ([1]) gelten muss, damit Ausbeutung am Arbeitsmarkt abnimmt und alle, einschließlich Angehöriger benachteiligter Gruppen, Zugang zu sinnvollen und angemessen vergüteten Praktikumsmöglichkeiten haben, die ihrer beruflichen Entwicklung und sozioökonomischen Mobilität dienen ([2]). In diesem Zusammenhang sollte eine angemessene finanzielle oder durch Sachleistungen ergänzte Vergütung die grundlegenden Lebenshaltungskosten der Praktikanten wie Verpflegung, Unterbringung und Beförderung abdecken, damit sich alle die Absolvierung eines Praktikums leisten können und die soziale Inklusion gewährleistet wird; betont gleichzeitig, dass nach Wegen gesucht werden sollte, um Praktikumsanbieter zu unterstützen, damit so das Angebot an bezahlten Praktika ausgebaut wird; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass ein Dialog mit Akteuren des Arbeitsmarktes, darunter Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen, angestrebt werden sollte, um sicherzustellen, dass bei den erforderlichen Reformen der Arbeitsbedingungen der angebotenen Praktika ein Gleichgewicht zwischen fairer Vergütung und dem Zugang zu Angeboten hergestellt wird;

7. begrüßt die vorgeschlagenen Bewertungskriterien für Scheinpraktika und ist der Ansicht, dass das Vorliegen von mindestens zwei der genannten Elemente als Anhaltspunkt für eine irreguläre Beschäftigung gelten sollte; verlangt jedoch, dass die angeforderten Informationen auch Angaben zur Zahl der während eines Bezugszeitraums beschäftigten Praktikanten und regulären Arbeitnehmer sowie dazu umfassen, wie hoch der tatsächliche Anteil der regulären Stellen, die unbesetzt sind und/oder mit ehemaligen Praktikanten besetzt wurden, im Vergleich zur Zahl der Praktika ausfällt; fordert die Europäische Kommission auf, Anreize dafür zu schaffen, dass Arbeitgeber öffentlich über Praktika Bericht erstatten, sodass die Daten frei zugänglich sind und für Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt ist; empfiehlt die Einrichtung einer EU-Datenbank zur Verfolgung der Ergebnisse von Praktika, mit deren Hilfe die Wirksamkeit von Praktikumsprogrammen überwacht werden und die als Grundlage für Anpassungen der Politik dienen kann;

8. begrüßt die verstärkte Schwerpunktsetzung auf Transparenz und Zugänglichkeit von Informationen über die Rechte von Praktikanten sowie auf den Zugang zu wirksamen Streitbeilegungsverfahren und Rechtsbehelfen bei Verstößen gegen die Rechte von Praktikanten; hebt jedoch hervor, dass Praktikanten zu Beginn des Praktikums über ihre Rechte informiert werden sollten;

([1]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „Die künftige EU-Jugendpolitik — Überlegungen zur Jugendpolitik und zur durchgängigen Berücksichtigung der Jugend im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend 2022“ (*ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 30*).

([2]) Schätzungen auf der Grundlage der Daten der Europäischen Arbeitskräfteerhebung (EU-AKE) zufolge gibt es in der EU 3,1 Millionen Praktikanten (Daten von 2019), von denen 1,6 Millionen bezahlt und 1,5 Millionen unbezahlt sind (COM(2024) 132 final und COM(2024) 133 final).

9. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Praktikumsanbieter auf, auch in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen bei der Umsetzung der Richtlinie mit gutem Beispiel voranzugehen;

10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ausreichende Ressourcen vorgesehen und angemessene Kapazitäten geschaffen werden, damit die zuständigen Behörden die für Praktika geltenden Regelungen wirksam überwachen und durchsetzen können;

11. hält es zwar für erforderlich, den administrativen, finanziellen und rechtlichen Aufwand, der für Kleinstunternehmen und KMU mit dem Angebot von Praktika verbunden ist, zu verringern, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass diese Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der für Praktika geltenden Qualitätskriterien, Rechtsvorschriften und Tarifverträge befreit werden sollten; macht darauf aufmerksam, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften diese Unternehmen bei der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unterstützen können, wenn es keine vergleichbaren regulären Arbeitnehmer oder Tarifverträge gibt, da diese Gebietskörperschaften, wenn sie konsultiert werden, ein exaktes Bild der regionalen Arbeitsmarktbedingungen und -standards liefern können;

12. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur wirksamen Überwachung und Umsetzung der Praktikumspolitik, auch bei der Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Praktikanten, zu berücksichtigen; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Regierungs- und Verwaltungsebenen, um sicherzustellen, dass Praktika qualitätsorientiert, inklusiv und auf die Bedürfnisse der lokalen und regionalen Wirtschaft ausgerichtet sind;

13. verweist auf den Handlungsbedarf der EU, um die Arbeitsbedingungen von Praktikanten durchzusetzen und Scheinpraktika zu bekämpfen, um das Risiko von Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden; nimmt diesbezüglich die mit der vorgeschlagenen Richtlinie verfolgte Zielsetzung zur Kenntnis, durch eine Mindestharmonisierung der nationalen Systeme EU-weit für einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Praktikanten zu sorgen, den Mitgliedstaaten aber gleichzeitig genügend Flexibilität zu lassen, die Methode und die Form der Intervention zur schrittweisen Anwendung der einschlägigen Mindestanforderungen festzulegen; ist daher der Ansicht, dass der Vorschlag mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht.

Brüssel, den 9. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO

C/2024/7224

4.12.2024

Euro-Wechselkurs [1]

3. Dezember 2024

(C/2024/7224)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0512	CAD	Kanadischer Dollar	1,4753
JPY	Japanischer Yen	157,30	HKD	Hongkong-Dollar	8,1818
DKK	Dänische Krone	7,4589	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7873
GBP	Pfund Sterling	0,83123	SGD	Singapur-Dollar	1,4140
SEK	Schwedische Krone	11,5755	KRW	Südkoreanischer Won	1 474,90
CHF	Schweizer Franken	0,9309	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,0304
ISK	Isländische Krone	145,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6589
NOK	Norwegische Krone	11,6290	IDR	Indonesische Rupiah	16 749,14
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6989
CZK	Tschechische Krone	25,224	PHP	Philippinischer Peso	61,584
HUF	Ungarischer Forint	414,65	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2973	THB	Thailändischer Baht	36,182
RON	Rumänischer Leu	4,9769	BRL	Brasilianischer Real	6,3820
TRY	Türkische Lira	36,5294	MXN	Mexikanischer Peso	21,3906
AUD	Australischer Dollar	1,6220	INR	Indische Rupie	89,0170

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/7234

4.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.103740

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7234)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.4.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.103740	
Mitgliedstaat	Slowakei	
Region	Východné Slovensko	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Volvo Car Slovakia s. r. o.	
Rechtsgrundlage	Act No. 358/2015 Coll. on the regulation of certain relations in the field of State aid and de minimis aid and on amendments to certain acts (the „State Aid Act“); Act No. 523/2004 Coll. on budget rules of the public administration and on amendments to certain acts as amended (the „Act on budget rules of public administration“); Act No. 57/2018 Coll. on regional investment aid and on amendments to certain acts as amended (the „Regional Investment Aid Act“); Regulation of the Government of the Slovak Republic No. 195/2018 Coll. laying down the conditions for granting investment aid, the maximum investment aid intensity and maximum investment aid amount in the regions of the Slovak Republic as amended (the „Regulation of the Government No. 195/2018 Coll.“); Decree of the Ministry of Economy of the Slovak Republic No. 187/2018 Coll. laying down the details of the application for investment aid, acceptance of investment aid offers, annual progress report on investment project implementation, report on investment project completion, annual investment utilisation reports, final evaluation reports and information boards as amended (the „Decree of the Ministry of Economy No. 187/2018 Coll.“); draft Investment aid granting decision (Decision of the Ministry of Economy of the Slovakia)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Volvo Car Slovakia s. r. o.
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 267 071 950 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Economy of the Slovak Republic Mlynské nivy 44/a, 827 15 Bratislava, Slovak Republic	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/7249

4.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114970

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7249)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.11.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.114970	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	RHEINLAND-PFALZ, NORDRHEIN-WESTFALEN	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aid schemes to compensate for the damage caused by the floods of July 2021 in the regions Rhineland-Palatinate („VV Wiederaufbau RLP 2021“) and North Rhine-Westphalia („Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)	
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ ; Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“; Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021; Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz“; Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, MayenKoblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021) Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 23. September 2021 (MinBl. 2021, S. 126), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. März 2024 (MinBl. 2024, S. 132), Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein- Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen) vom 29. November 2023 (MBl. NRW. 2023 S. 1492)	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 600 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2026	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitions- und Strukturbank RLP, Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz; NRW.BANK, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Holzhofstraße 4, 55116 Mainz; Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz; Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf; Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7254

4.12.2024

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(C/2024/7254)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates [1] werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union [2] wie folgt geändert:

*Auf Seite 38 werden in der Erläuterung zu den KN-Unterpositionen „**0403 10 11 bis 0403 10 99 Joghurt**“* die KN-Codes „ **0403 10 11 bis 0403 10 99**“ *durch die KN-Codes „**0403 20 11 bis 0403 20 99**“ ersetzt.*

*Auf Seite 39 erhält in der Erläuterung zu den KN-Unterpositionen „**0403 90 11 bis 0403 90 99 andere**“ Absatz 1 folgende Fassung:*

„Siehe die Erläuterung zu den Unterpositionen 0403 20 11 bis 0403 20 99.“

---

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

[2] ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7260

4.12.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. November 2024

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Deutschland) des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(C/2024/7260)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [1], insbesondere auf Artikel 75,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 21. September 2020 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für den Zeitraum vom 20. Oktober 2020 bis zum 19. Oktober 2025 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Fiete STARCK ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.

(3) Die Regierung Deutschlands hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Melek GECICI wird als Nachfolgerin von Herrn Fiete STARCK für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 19. Oktober 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

[1] ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 21. September 2020 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 315 I vom 23.9.2020, S. 1).

C/2024/7264

4.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.106581

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7264)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.8.2023
Nummer der Beihilfe	SA.106581
Mitgliedstaat	Finnland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Metsätalouden määräaikainen kannustejärjestelmä
Rechtsgrundlage	Laki metsätalouden määräaikaisesta kannustejärjestelmästä (71/2023)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 360 000 000 EUR Jährliche Mittel: 60 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Suomen metsäkeskus Aleksanterinkatu 18 A, 15140 Lahti
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/7271

4.12.2024

STANDPUNKT (EU) NR. 1/2024 DES RATES IN ERSTER LESUNG

im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/2394 und (EU) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung

Vom Rat am 19. November 2024 angenommen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7271)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) wurde die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung (im Folgenden „OS-Plattform“) auf Unionsebene eingerichtet und die Kommission mit der Entwicklung und Pflege dieser Plattform beauftragt, die eine zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer darstellt, die aus Online- Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen entstandene Streitigkeiten außergerichtlich beilegen möchten.

(2) Die OS-Plattform besteht in Form einer interaktiven Website, auf der Verbraucher Unternehmer auffordern können, der Inanspruchnahme einer auf der OS-Plattform aufgeführten Stelle für alternative Streitbeilegung (AS) zuzustimmen, dieder Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) entspricht.

(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 müssen Online-Unternehmer und Online-Marktplätze auf ihrer Website einen leicht zugänglichen Link zur OS-Plattform bereitstellen. Diese Verpflichtung hat zusammen mit den Informationskampagnen der Kommission und der nationalen Interessenvertreter jedes Jahr zwischen zwei und drei Millionen Besucher auf die OS-Plattform gebracht.

(4) Allerdings nutzt nur eine Minderheit der Besucher die OS-Plattform, um eine Beschwerde einzureichen, und nur 2 % dieser Beschwerden erhalten eine positive Antwort von Unternehmern, sodass ihr Antrag an eine auf der OS-Plattform aufgeführte AS-Stelle weitergeleitet werden kann. Insgesamt entspricht dies etwa 200 Fällen pro Jahr in der gesamten Union.

(5) Die Kommission veröffentlichte eine Aufforderung zur Stellungnahme zur Anpassung der außergerichtlichen Streitbeilegung an digitale Märkte, die vom 28. September bis zum 21. Dezember 2022 lief. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die OS-Plattform nur von 5 % der Verbraucher, die auf die Aufforderung zur Stellungnahme geantwortet hatten, genutzt wurde, und die Mehrheit der Befragten der Ansicht war, dass die OS-Plattform aufgrund mangelnder Kosteneffizienz erheblich verbessert oder eingestellt werden sollte. Die Sachlage deutet stark darauf hin, dass aufgrund der Tatsache, dass nicht mehr als 200 Fällen pro Jahr an eine AS-Stelle weitergeleitet werden, das weitere Betreiben der OS-Plattform nicht den Grundsätzen der Effizienz und Wirksamkeit gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) entspricht.

([1]) ABl. C, C/2024/2482, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2482/oj.

([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 19. November 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom … (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

([4]) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

([5]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

(6) Die OS-Plattform sollte eingestellt werden, und die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 sollte daher aufgehoben werden. Dabei sollte ein ausreichender Zeitraum für die angemessene Beendigung laufender Fälle vorgesehen werden.

(7) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Streitigkeit so lange in der mit dieser Verordnung eingerichteten Datenbank gespeichert, wie dies erforderlich ist, um die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, zu erreichen und um sicherzustellen, dass die betreffenden Personen Zugang zu den Daten haben und ihre diesbezüglichen Rechte ausüben können. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 werden diese Daten spätestens sechs Monate nach Abschluss der Streitigkeit, dessen Datum der OS-Plattform mitgeteilt wurde, automatisch gelöscht. Die Kommission sollte die Nutzer der OS-Plattform mit laufenden Fällen rechtzeitig, in jedem Fall aber mindestens vier Monate vor der Einstellung der OS-Plattform, über die Einstellung dieser Plattform informieren. Die Kommission sollte den Nutzern der OS-Plattform, die Daten zu ihren Fällen abrufen möchten, Unterstützung anbieten.

(8) Da auf die OS-Plattform in anderen Rechtsakten der Union als Plattform verwiesen wird, über die Verbraucher Unternehmer auffordern können, einer außergerichtlichen Streitbeilegung zuzustimmen, sollten diese Rechtsakte zur Streichung der Verweise auf die OS-Plattform geändert werden. Die Verordnungen (EU) 2017/2394 ([6]) und (EU) 2018/1724 ([7]) des Europäischen Parlaments und des Rates sollten daher entsprechend geändert werden. Die Richtlinien (EU) 2015/2302 ([8]), (EU) 2019/2161 ([9]) und (EU) 2020/1828 ([10]) des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten auch Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 524/2013. Es ist beabsichtigt, dass die genannten Richtlinien durch einen getrennten Rechtsakt geändert werden, —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 wird mit Wirkung vom … [*sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung (im folgenden „OS-Plattform“) wird eingestellt.

(2) Die Einreichung von Beschwerden auf der OS-Plattform wird am … [zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eingestellt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Nutzer der OS-Plattform mit laufenden -Fällen bis zum … [*zwei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] über die Einstellung der OS-Plattform und bietet diesen Nutzern auf Wunsch Unterstützung beim Abruf von Daten zu ihren Fällen an, zu denen sie Zugang haben.

(4) Spätestens ab dem … [*sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] werden alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Fällen, auf der OS-Plattform gelöscht.

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394

Im Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 wird Nummer 22 gestrichen.

([6]) Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

([7]) Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

([8]) Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

([9]) Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).

([10]) Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/1724 erhält folgende Fassung:

„7. Die Liste der von der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichteten alternativen Stellen zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.

(*) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*
…	…

C/2024/7272

4.12.2024

Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 1/2024 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/2394 und (EU) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung

(C/2024/7272)

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 17. Oktober 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/2394 und (EU) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen OS-Plattform vorgelegt ([1]).

2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Februar 2024 abgegeben ([2]).

4. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 13. März 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung ([3]) festgelegt und dabei den Kommissionsvorschlag übernommen; es hat seinen Standpunkt an den Rat weitergeleitet.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 25. September 2024 eine politische Einigung ([4]) darüber erzielt, vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen keine Änderungen am Kommissionsvorschlag vorzunehmen.

6. Die Vorsitzende des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat dem Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 5. November 2024 ein Schreiben übermittelt, in dem sie bestätigt, dass das Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen billigen wird, falls der Rat den Text des Kommissionsvorschlags — nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen — in erster Lesung ohne Änderungen billigt.

7. Nach Artikel 294 Absatz 5 AEUV legt der Rat, sofern er den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht billigt, seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Nach Artikel 294 Absatz 6 AEUV unterrichtet der Rat das Europäische Parlament umfassend über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat.

II. ZIEL

8. Mit der Verordnung soll die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 aufgehoben werden; somit werden die OS-Plattform abgeschafft und die damit verbundenen Verpflichtungen aufgehoben. Das Leistungsniveau der OS-Plattform rechtfertigt weder die Kosten, die die Kommission für den Betrieb der Plattform aufwendet, noch die Kosten, die öffentlichen Verwaltungen und Online-Unternehmen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der OS-Verordnung entstehen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

9. Der Rat stimmt dem Kommissionsvorschlag und folglich dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung inhaltlich zu. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält jedoch die erforderlichen Überarbeitungen am Text durch die Rechts- und Sprachsachverständigen. Es werden keine wesentlichen Änderungen am Text vorgenommen, jedoch wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf eine Präzisierung seines Wortlauts abgestellt.

IV. FAZIT

10. Inhaltlich wird der Kommissionsvorschlag durch den Standpunkt des Rates in erster Lesung nicht geändert; Letzterer steht folglich im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält lediglich Änderungen, die sich aus der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ergeben. Daher sollte es dem Parlament möglich sein, in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen zu billigen.

([1]) Dok. 14451/23.
([2]) Dok. 6964/24.
([3]) Dok. 10617/24.
([4]) Dok. 13402/24.

C/2024/7275

4.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11752 – OEP / ETHOS ENERGY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7275)

1. Am 26. November 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OEP Capital Advisors, LP („OEP“, Vereinigte Staaten),

— Ethos Energy Group Limited („Ethos Energy“, Vereinigtes Königreich), derzeit gemeinsam kontrolliert von Wood Group Power Investments Limited (Vereinigtes Königreich) und Siemens Energy Global GmbH & Co. KG (Deutschland).

OEP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ethos Energy erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OEP ist eine Private-Equity-Gesellschaft des mittleren Marktsegments mit Schwerpunkt auf Unternehmenszusammenschlüssen in den Bereichen Industrie, Gesundheit und Technologie in Nordamerika und Europa.

— Ethos Energy ist ein unabhängiger Dienstleister, der auf die Instandhaltung und Wartung von Ausrüstungen, die Herstellung von Transformatoren und Generatoren sowie den Betrieb und die Wartung von Anlagen Dritter spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11752 – OEP / ETHOS ENERGY

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/7276

4.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11625 – EPCG / IDS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7276)

1. Am 26. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EP Group, a.s. („EPCG“, Tschechische Republik), kontrolliert von Daniel Křetínský, einem Staatsangehörigen der Tschechischen Republik,

— International Distribution Services Plc („IDS“, Vereinigtes Königreich).

EPCG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von IDS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 29. Mai 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EPCG ist eine Investmentholdinggesellschaft, die von Daniel Křetínský kontrolliert wird. Herr Křetínský hält Beteiligungen an Unternehmen, die in ganz Europa in Bereichen wie Energie, Infrastruktur, Lebensmittel, Logistik, Medien und elektronischer Handel tätig sind,

— IDs ist die Holdinggesellschaft der Royal Mail Group, die Post- und Zustelldienste im Vereinigten Königreich erbringt, und von General Logistics Systems B.V., einem internationalen Anbieter von Zustelldiensten für kleine Pakete.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11625 – EPCG / IDS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

C/2024/7277

4.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11779 – OAKTREE / APOLLO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7277)

1. Am 26. November 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Oaktree Capital Holdings LLC (USA), kontrolliert von Oaktree Capital Group Holdings GP, LLC (USA) und Brookfield Corporation (Kanada),

— Apollo Group (USA).

Oaktree Capital Holdings LLC wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Apollo Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Oaktree Capital Holdings LLC ist eine weltweit aufgestellte Investmentmanagementgesellschaft, die alternative und nicht traditionelle Anlagen verwaltet und in notleidende Kredite, Hochzinsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, vorrangige Darlehen, Unternehmenskontrolle, Immobilien, Aktien auf aufstrebenden Märkten und Mezzanine-Finanzierung investiert.

— Die Apollo Group ist ein Unternehmen, das umfassende Dienstleistungen im Gastgewerbe, hauptsächlich für Kreuzfahrtschiffe, anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11779 – OAKTREE / APOLLO

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/7278

4.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11569 – DELI HOME / HWI / HOUTWERF / DISTRI-HOUT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7278)

1. Am 26. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Deli Home Holding B.V. („Deli Home“, Niederlande), letztlich kontrolliert von Ardian France SA („Ardian“, Frankreich),

— Houtwerf International B.V. („HWI“, Niederlande),

— Houtwerf B.V. („Houtwerf“, Niederlande), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von HWI,

— Distri-hout N.V. („Distri-hout“, Belgien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von HWI.

Deli Home und HWI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Distri-hout erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Deli Home ist in der Herstellung von und im Großhandel mit Holzprodukten für Heimwerker tätig, wie Türen, Böden, Treppen, Lagermöbel, Holzprodukte und Insektenschutzgitter. Deli Home wird letztlich von Ardian kontrolliert, zu dem auch das Baumarkt-Einzelhandelsunternehmen Maxeda gehört.

— HWI ist vor allem im Großhandel mit Holzprodukten und im Baumarkt-Einzelhandel tätig.

3. Die anderen Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Houtwerf und Distri-hout sind Großhändler, die hauptsächlich Holzprodukte sowie Gartenwerkstoffe, Fassadenverkleidungen, Dämmungen, Türen und Dekorprodukte in den Niederlanden und Belgien vertreiben.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11569 – DELI HOME / HWI / HOUTWERF / DISTRI-HOUT

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/7281

4.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11672 — ADRILL / ADH / EV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7281)

Am 14. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11672 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/7283

4.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11713 — INTER IKEA SYSTEMS / IKEA BALTICS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7283)

Am 25. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11713 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/7286

4.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11778 — VREP / SÜDBG / DEKOM / DEKOM UNITED)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7286)

Am 27. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11778 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/7384

4.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11791 – HIG CAPITAL / THOMA BRAVO / CERTAIN COMPTIA ASSETS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7384)

1. Am 27. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— H.I.G. Advantage Buyout Fund II, L.P. (Vereinigte Staaten), kontrolliert von H.I.G. Advantage Advisors II, L.L.C., einem Investmentfonds, der von H.I.G. Capital, L.L.C. („H.I.G. Capital“, Vereinigte Staaten), verwaltet wird,

— Thoma Bravo Discover Fund IV, L.P. (Vereinigte Staaten), kontrolliert von Thoma Bravo UGP, L.L.C., einem Investmentfonds, der von Thoma Bravo, L.P. („Thoma Bravo“, Vereinigte Staaten) verwaltet wird,

— die Tochtergesellschaften und Vermögenswerte der Computing Technology Industry Association, Inc. („CompTIA“, Vereinigte Staaten), die ihr IT-Zertifizierungs- sowie ihr Bildungsinhalt- und Schulungsgeschäft bilden (im Folgenden „Zielunternehmen“, Vereinigte Staaten).

H.I.G. Capital und Thoma Bravo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— H.I.G. Capital ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft für Private Equity und alternative Vermögenswerte, die auf die Bereitstellung von Fremd- und Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen spezialisiert ist.

— Thoma Bravo ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf die Bereiche Software und technologiegestützte Dienstleistungen konzentriert.

— CompTIA ist ein Branchenverband, der Informationen zu einem breiten Spektrum von Technologiethemen bereitstellt, darunter Cybersicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie Zertifizierung von Tech-Fachkräften weltweit, neue und aufstrebende Technologien, Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen, die sich auf die Branche auswirken, sowie Fachkräfte betreffende Daten, Entwicklungen und Trends.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11791 – HIG CAPITAL / THOMA BRAVO / CERTAIN COMPTIA ASSETS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË